Sammlung

der

Rechtsquellen

Liv-, Esth- und Curlands.

Herausgegeben

von den

Professoren **F. G. v. Bunge** und **C. O. v. Madai.**

Erste Abtheilung.

Quellen des Revaler Stadtrechts.

Zweite Lieferung.

Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

Dorpat,

bei Franz Kluge.

1843.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Quellen

des

Revaler Stadtrechts.

Herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Zweite Lieferung:

Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1843.

Digitized by Google

Der Druck ist gestattet, jedoch muß nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Dorpatsche Censur-Comité abgeliefert werden.

Dorpat, den 9. August 1843.

Censor Fr. Neue.

Digitized by Google

6. Also auch, wann ein gedingter Knecht, Magd, oder Dienstbotte ihren Dienst nicht beziehen wil, so muß sie ihrem Herrn das halbe Lohn geben, darumb sie gedinget war, wil sie auch der Herr oder Frau nach dem Geding nicht annehmen noch anziehen lassen, so seynd sie ihnen auch das halbe Lohn zu geben pflichtig.

7. Wann Herr und Frau mit ihren Dienstbotten kein Lohn bescheiden, sondern dieselbigen auff Gnade dienen, so mag man ihnen geben was man wil, dann der auff Gnade dienet, der muß der Gnade erwarten. Stürbe der gemieteter, so ist man seinen Erben nicht mehr zu geben schüldig, dann er zur Zeit seines Absterbens vordienet, hette er auch etwas mehr über seinen Vordienst empfangen, das seynd seine Erben heraus zu geben nicht pflichtig. Stürbe aber Herr oder Frau, so sol man ihnen so viel geben, als sie vordienet zu der Zeit, da ihr Herr oder Frau vorstarb.

8. Wer dem andern sein Gesinde abspannet, oder ohne Not entlauffend auffhelt, der sol nach Gelegenheit und Ansehen der Personen, für dem Wette gestrafft werden.

9. Entleufft Gesinde seinem Herrn, und nimmt mit sich sein vordienet empfangen Lohn, den mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, da Lübisch Recht gehalten wird, so fern er betroffen, sol er das Geld seinem Herrn wieder geben, hat er des Geldes nicht, so sol er gefänglich eingezogen, und viertzehen Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.

10. Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde wegen ihrer Vorbrechung mit Schlägen wol züchtigen, und darff dafür keine Straffe leyden, sol ihnen aber keine Wunden würcken, lahm schlagen, noch Beinbrüche beybringen, dann solches ist straffbar.

11. Geschehe Mägden, Knechten und Jungen in ihrem Dienst ohne deß Herrn Schuld, Schaden an Leib und Gesundheit, des bleibet der Herr ohn Schaden, doch muß er ihnen voll Lohn geben.

12. Wil jemand die Rente aus seinem Hause oder ander stehenden Erben auslösen, so muß er solches seinem Rentener vor Michaelis, und vor Ostern, und also ein halb Jahr zuvor auffkündigen, thut er das nicht, so ist er, der Rentener, nicht schüldig, für dißmal die Auffkündigung anzunehmen, es wäre denn, daß der Eigenthümer ihm ein halb Jahr Rente noch über die betagte Rente geben wolte, so ist er alsdann seines Hauses mächtig.

Digitized by Google

13. Weil derjenige, welcher in seinem Hause oder Erbe Rente stehen hat, dieselbe dem Rentener richtig zahlt, ob wol sein Hauß und Erbe sich des Gebäudes halber verringert, so hat der Rentener doch darumb nicht zu reden, gibt er ihm aber die Rente nicht, so mag der Rentener mit dem Hause als mit seinem Pfande, nach Lübischem Rechte verfahren.

14. Welcher ein Hauß, Garten, oder sonsten ligende Gründe hüret, der sol seine Hüre oder Mietgelt zu rechter Zeit geben, klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort bald in zweyen Tagen zu zahlen schüldig, würde er aber etwas an Hüre bahr haben, also, daß er zu dem übrigen so eylend nicht gerathen kan, so werden ihm billich aus Mitleyden 14 Tage gegönnet; were er nun ohne seines Haußherrn Willen heimlich außgefahren, und die Hüre nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haußherrn, alsbald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60 Schilling; ist es mit seines Haußherrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermal Frist 14 Tage; were er auch heimlicher Weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußherr zu seinem im Hause hinterlassenem Gute, mit einem Jahr Hüre der neheste, für allen andern Gläubigern.

15. Wird einem Handwercksman zur Hüre oder Miete sitzend, etwas gebracht zubearbeiten, und er würde weichhafftig, so mag der Haußherr das Gut arrestiren, wegen der Hüre, doch höher nicht, als was der Handwercksman daran verdienet hat.

16. Wann einer vordinget Gut umb Lohn verleuret, so muß er demjenigen, welcher es ihm vordinget hat, wieder schaffen, oder den billichen Werth dafür, als gute Leute erkennen mögen. Können sie sich aber darüber nicht vergleichen, wil dann derjenige, welchem das Gut vordinget war, wie recht, schweren, daß das verlohrne Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben wil, so ist die Sach damit verrichtet.

17. Vordinget einer Kleyder, oder etwas anders, einem Handwercksman zu machen, und derselbige verkaufft oder versetzt das Zeug, welches er bearbeiten sol, so ist der neher dabey, welchem das Zeug gehöret, zu bleiben, dann derjenige, dem es verkaufft oder versetzet worden, und darff demjenigen, bey welchem er sein Zeug findet, nicht mehr als das Macherlohn, so viel er daran verdienet, bezahlen.

Digitized by Google

TITULUS NONUS.

De Societatibus.

Von Gesellschafften und Marschopeyen.

1. Machen etliche Gesellschafft mit einander dergestalt, daß einer oder mehr Geld legen, der oder die andern thun die Arbeit, wann sie alsdann scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleget, den Häuptstul zuvorn, den Gewinn theilen sie zugleich, ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, Die andern aber haben die Arbeit umbsonst gethan.

2. Es sol kein Hansischer mit demjenigen, welche nicht Hänsisch seyn, er sey gleich wer er wolle, Gesellschafft oder Factoreyen anstellen.

3. Sitzen Brüder und Schwester in gemeiner Gesellschafft, was sie also gewinnen oder verlieren, das geschieht ihnen allerseitz zu Frommen und Schaden, und da eines das ander wegen der Gesellschafft beschüldigen wil, das mag es wol thun, auch sonder und ohne Zeugen, doch mag der Beschüldigte wiederumb den andern Brüdern und Schwestern herauß geben, was er wil, so fern er schweren würde, daß er nicht mehr auß der Gesellschafft zu geben pflichtig ist. Würde er aber beschüldiget, daß er sein Gut unnütze zugebracht hette, mit vorgeblichen unnützen Zehren, Huren, Spielen, Straffen, Vorwetten, oder dergleichen, kan solches bewiesen werden mit glaubwürdigen Leuten, so sol solches von seinem Theil allein bezahlet werden, Es were dann, daß die andern in die Unthaten bewilliget hetten.

4. Wann jemand handelt mit gemeinem Erbgut, was er gewinnet, das muß er mit seinen Brüdern und Schwestern, welche nicht abgesondert seyn, theilen. Gewinnet er aber sonsten etwaß auß freyer Hand, und nicht mit Erbgut, das ist er zu theilen nicht pflichtig.

5. Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschafft aller Güter anrichten, die mögen wohl zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen, dann was der eine kaufft, muß der ander bezahlen, so fern sein Gut reichet. Solche Gesellschafft gehet über Vater, Mutter, Brüder und Schwester Gemeinschafft, Dann ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen, Geld und Gut darauß nehmen, Das mögen aber Vater und Mutter, Brüder und Schwestern nicht thun, es were denn, daß die Gesellschaffter ein anders bedinget, vorbriefft oder versiegelt, dann darnach müssen sie sich alsdann richten.

Digitized by Google

TITULUS DECIMUS.

De Mandato Consilii.

Vom Befehlich, welcher Rathsweise geschicht.

1. Wil jemand einem Frembden sein Gut nicht verkauffen, und ein ander stehet dabey und saget, Ihr möget es ihm wol vertrauen, die Bezahlung wird euch wol. Wird der Verkäuffer von dem Käuffer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Frembden loben thet, dadurch der Verkäuffer verführet worden.

TITULUS UNDECIMUS.

Si Quadrupes Pauperiem fecisse dicatur.

Von Thieren, welche Schaden zufügen.

1. Wird jemand in eines Mannes Hause von seinem Hunde, andern Thieren oder Viehe beschädiget, der Wirt darff darzu nicht antworten, so fern er nicht weiß, daß sie beissig seyn, oder Schaden pflegen zu thun. Geschicht es auff der Strassen, wann sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimmt, so bleibet der Herr auch ohne Schaden. Das schadhafftige Viehe bleibet die helffte dem Beschädigten, die ander helffte den Gerichten.

2. Wann auch jemand von Pferden, Ochsen oder Schweinen, auff freyen Marck-Tagen beschädiget wird, so darff der Herr darzu nicht antworten.

TITULUS DUODECIMUS.

De Aedificiis Privatorum.

Von privat Gebäuden und Bausachen.

1. Wer von neuem etwas gegen die Strassen bauen wil, der sol nicht weiter mit seinem Gebäude herausser rücken, dann es zuvorn gewesen, sondern nach dem Schnur, auff die alte Form, und solches bey Straff des Raths, und gleichwol nicht desto weiniger wieder einrücken.

2. Bauet oder bessert jemand etwas auff gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben: Es köndte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen, oder daß es auch sonsten nothwendige Gebäude weren, welche dem Erbe zu gut kommen, so werden ihm von gemeinen Erben die Baukosten billich bezahlt.

Digitized by Google

3. Wann jemand bauen wil, der sol auff seinem Grunde und Boden bleiben, und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge, dabei allezeit die Alter-Leute der Zimmer- und Mauerleut erfördert werden sollen, damit dem nicht zu nahe gehandelt werde.

4. Gehöret ihrer zweyen eine Mauer auffzuführen, das sollen sie thun auff gleichen Unkosten, wil aber der eine höher oder lenger fahren, als der ander, das stehet ihm frey, doch auff sein eigen Unkosten, und auff seiner Grundt Seiten, seinem Nachbarn ohne Schaden und Nachtheil.

5. Würde auch befunden, daß eine gemeine Brandtmauer zwischen zweyen Nachbarn nothwendig müste gebauet werden, wil der eine bauen, der ander aber nicht, so ist derjenige, der sich vorweigert, seiner Mauren Gerechtigkeit verlustig, so ferne er es ihm durch zwene besessene Bürger ein Jahr zuvorn ankündigen lassen, und der ander mag die Mauren wiederumb außführen, und zu seinem Besten allein gebrauchen. Würde er aber in Jahr und Tag seinem Nachbar den halben Unkosten wiederumb erstatten, so hat er Macht, wiederumb in seine alte Gerechtigkeit zu treten. Die gemeine Glinde aber der Scheidelmauren, seynd beyde Nachbarn, so offt es die Noth erfordert, zugleich auffzubauende schüldig.

6. Bricht jemand eine gemeine Mauer, ohne Vorwissen seines Nachbars, so sol nicht alleine der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauer-Leute, welche die Arbeit gethan, und darzu gerathen und geholffen haben, von der Wette ernstlich gestrafft werden.

7. Wer bauen wil, der sol solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden baue. Wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederumb niederbrechen, und in vorigen Stand bringen.

8. Hat einer einen Trüppenfall, Abzug, oder andere **Jura** und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauren, nach seines Nachbars Seiten, wil dann der Nachbar bauen, so sol es mit der Maß geschehen, daß der Trüppenfall, Abzug und andere Gerechtigkeit und **Jura**, frey und unverkürtzet bleiben.

9. Es sollen alle Gebäude, sowol zur Strassen als Hoffwerts mit Stein und Kalck auß dem Fundament an Brandtmauren, Giebeln, Schorsteinen, und Feuerstetten auffgeführet werden. Die Mauren aber in Leim und Stenderwerck zu setzen, sol gentzlich verbotten seyn.

Digitized by Google

Darzu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man darbey Privät oder Heimligkeiten anrichten könne.

10. Privät oder Heimligkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen neher nicht, dann auff fünff, und seinem Nachbarn auff drey Fueß gebauet werden.

11. Also sollen auch keine neue gemeine Badtstuben noch Backhäuser, ohne außtrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbarn gebauet werden.

12. Niemand soll von neuen Brau-, Schmidt-, Töpffer-, Sehmhäuser mit seiner Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn willen. Item: Fischweicher, Tallichschmeltzer, Gelt- und Kupfferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Böttichter, Seiffensieder, Branteweinbrenner, Krüger und dergleichen gefehrliche unleidtliche Handwercke, mögen in denen Häusern nicht gerichtet noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen. Und wann gleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hetten, wann sie aber in zwantzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe verloschen.

13. Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Schure, da vormals keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schorstein oder Feuersletten, da hiebevorn keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergünstigung.

14. Bauet einer in seinem Hofe einen Spiker oder Stall auff eine Mauer, also, daß er seinen Trüppenfall über die Mauren hat, wil dann sein Nachbar darneben gleicher gestalt einen Spiker bauen, so kan er den andern, welcher allbereit seinen Spiker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Mauer zu legen, auch ihm seinen Trüppenfall zu nehmen.

15. Wann der Bürgermeister im Wort, einem in Bausachen die Arbeit verbitten lest, der ist zu gehorsamen schüldig, thut er darüber, sol der Principal in die angekündigte Gelt-Straffe vorfallen, und die Arbeiter ihres Ampts verlüstig seyn, also auch, wann derjenige, welcher das Verbott thun lest, darzu keine Ursach gehabt, und also seinem Nachbar vorsetzlich Schaden zugefüget, sol derselbige gleicher gestalt in Straff genommen werden, und sol allwege, wann sie sich unter sich selbst nicht verdragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verbott außgebracht, in 14 Tagen zu klagen, und die Sach außzuführen schüldig seyn.

Digitized by Google

TITULUS DECIMUSTERTIUS.

De Communione absque Societate.

Von Gemeinschafft ohne Gesellschafft.

1. Können sich gemeine Erben über ihrem Erbe, an stehenden und liegenden Gründen nicht vertragen, sondern der eine wil von dem andern sich scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden wil, das Erbe auff ein Gelt setzen, und sol den andern die **option** und Wahl lassen, ob sie zu dem Gute kiesen, oder Geld nehmen wollen. Doch welcher die Wahl hat, der sol kiesen binnen acht Tagen, das Geld aber sol man in vier Wochen erlegen. Gleicher gestalt sol es auch mit gemeinen Schiffen gehalten werden. Wann sich aber gemeine Erben auß einem Gute nicht scheiden wollen, und können sich doch mit einander in der Güte nicht vertragen, so soll das Loß darüber geworffen werden, wer setzen sol, alsdann hat der andere die **option.**

LIBER QUARTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Furto.

Von Diebstall.

1. Da jemand eine unberichtige Person Diebstals oder wegen geraubten Gutes bezichtigen thut, und er ihnen weder auff frischer That begriffen, noch das Gut, welches gestolen oder geraubet seyn sol, bey ihme betroffen, so kan sich der Bezichtigte mit seinem Eide des Diebstals oder Raubes entlegen, und hat alsdann wieder denjenigen, welcher ihnen zur Ungebühr beschüldiget, **actionem Injuriarum** anzustellen, darüber sol nach Gelegenheit der **Action** gerichtet werden.

2. Würde einem Diebe sein eigen Gut abgejaget, davon gehöret der dritte Theil demjenigen, welcher es ihm abgejaget hat, die andern zwey dritten Theil gehören dem Wette und dem Gerichte. Were es aber gestolen Gut, so sol dasselbige wiederumb an den rechten Herrn kommen, doch der gestalt: Wann das Gut einem Frembden in andern Königreichen und Fürstenthumben zugehöret, und solch Recht auch

Digitized by Google

allbar den unsern widerfehret, so sol es allhier auch also den Frembden widerfahren, wo aber nicht, so bleiben zwey Theil desselben Gutes seinem Herrn, und das dritte Theil dem Gerichte.

3. Wird ein Pferdt für gestohlen angezogen, kan derjenige, bei dem es betroffen, bezeugen, daß es ihme aufrichtig über die dritte Hand zukommen, daß also drey Personen, und eine jegliche derselben einander haben gewehren können, so bleibet der Besitzer billich bey seinem Pferde. Würde er aber das nicht thun können, sondern derjenige, welcher es anspricht, köndte beweisen, daß er gemeltes Pferdt auff seinem Stall für das seine gehalten, gefüttert, und daß es ihm unwissendt aus seiner Gewehr kommen und bis auff diese Zeit nicht wiederumb ansichtig werden können, so muß ihm das Pferd wiederumb gefolget werden.

4. Wer über fünff Lübische Gülden an Goltwehrung stielet, der sol mit dem Strange gerichtet werden. Ist der Diebstall darunter, so bleibet die Straff willkührlich.

5. Wann eine Frau Diebstalls halben ihr Leben verwürcket, ist die Summa über fünff Lübische Gülden in Golt, man sol sie umb weiblicher Zucht willen mit dem Strange verschonen, sondern mit dem Schwerte richten.

6. Findet jemand sein Gut, das ihm gestohlen oder geraubet, bey einem andern, welchem es verkaufft, versatzt, oder zu treuen Handen gegeben worden, solch Gut sol dem Gerichte gebracht werden. Derjenige nun, bey welchem das Gut befunden, muß schweren, so fern er der Straffe will entgehen, daß er nicht gewust, daß es unrecht gestohlen oder geraubet Gut gewesen, da er es empfangen hat; er muß aber nichts desto weniger seines Geldes und obgemelten Gutes entberen. Der ander aber, welcher das Gut angesprochen, wo fern er sonsten mit zweyen glaubwirdigen Zeugen nicht beweisen kan, daß es sein Gut, und ihm gestolen oder geraubet sey, er auch dasselbige für dieser Zeit, und eher es zu den Gerichten kommen, nicht widerumb haabhafftig werden mögen, so mag er solches mit seinem Eide thun, dazu er gelassen werden sol.

7. Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern, Gut überzubringen vertrauet, liefert er dasselbige nicht so vollkommlichen an dem Ort, dahin er es bringen solte, sondern verleugnet ein Theil Gutes, welches hernachmals bey ihm befunden wird, man sol ihn straffen als einen Dieb.

8. Wann jemand etwas in Feuersnöthen gestohlen oder entfrembdet wird, ob wohl derjenige, welcher das seine der gestalt ver-

Digitized by Google

lohren, einen aus beweglichen Ursachen bezüchtiget, oder beargwohnet, so sol er doch damit nicht gesündiget haben, das er zu Rechts darumb besprochen werden köndte.

9. Hat jemand etwas auff freyem Marckt offenbar erkaufft, und solches unverholen gehalten, und ein ander, das es ihm gestohlen oder geraubet, beschweren, oder beweisen würde, kan alßdann der Käuffer den Kauff beweisen, wie gemeldet, so mag er derwegen nicht beschüldiget werden. Wie dann auch, wann er nicht beweißlichen darthun köndte, von wehme oder wo der were, von dem er es erkaufft haben wölle, und er doch schweren würde, der Kauff were rechtschaffen ergangen, so sol er auch der Straff unschüldig geacht und gehalten werden. Gelt und Gut aber muß er zugleich entbehren. Würde auch derjenige, bey welchem das Gut angetroffen, daß es ihme geschenckt sey, sich vornehmen lassen, aber doch den Schencker innerhalb 14 Tagen weder fürstellen, noch nahmhafftig machen können, so ist der Schade sein, und wird für einen Dieb gehalten.

10. Wann einer im offenen Kriege unter eines Herrn Fenlein etwas gewinnet, und solch Gut von einem andern für geraubet oder gestohlen Gut angesprochen wird, so ist der Kriegß-Mann, wann er solches mit etlichen seiner Spieß-Gesellen beweisen kann, neher dabey zu bleiben, dann derjenige, welcher die Ansprach gethan.

TITULUS SECUNDUS.

De Rapina.

Von geraubtem Gute.

1. So fern jemand auff freyer Strassen beraubet würde, da er den Richter nicht haben kan, so mag er solchen Raub, Leuten, so auff der Nahe verhanden, kundt thun, folgends in der Stadt, da er zu Hauß gehöret, oder sonsten in der neheſt angelegenen Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, ein peinlich Gericht anstellen, und die Thäter beschreyen lassen; kompt er alßdann auff den dritten Tag nicht, so mag man ihn in die Acht bringen, und friedloß machen. Würde er darauff folgend betroffen, so gehet es ihm an sein höchstes, an Leib und Leben.

2. Alle diejenigen, welche von dem Rathe oder Bürgermeistern im Wort vorgleitet, denen sol ihr Geleite gehalten werden, doch so fern, daß sie sich auch Gleidtlichen verhalten. Aber Strassenräuber, und welche in den Städten, da Lübisch Recht ist, wegen ihrer Uebel-

Digitized by Google

that friedloß geleget sein, mögen keines Geleites genieſſen. Dann Straſſenräuber ſollen nirgendt Friede oder Zuflucht haben.

TITULUS TERTIUS.

De lege Aquilia.

Von zugefügten Schaden.

1. Thut einer dem andern Schaden an ſeinem Pferde oder Viehe, es ſey was es für Viehe wolle, die mögen ſich ohn Zuthun der Gerichte mit einander vergleichen. Iſt aber darüber Klage dem Gerichte fürgekommen, ſo muß mit Wiſſen und Urlaub der Gerichte die Sache verdragen, oder ſonſten mit Recht geendiget werden.

2. Beſchläget ein Hueffſchmidt oder ſein Knecht umb Lohn einem andern ſein Pferdt, und vernagelt es, der Schmidt ſol es auff ſeinem Stall, und eigen Unkoſten halten und heilen. Wird das Pferdt alßdann wiederumb zu recht gebracht, ſo ſol es ſein Herr wiederumb zu ſich nehmen, bleibet aber das Pferdt verdorben, ſo muß es der Schmidt bezahlen nach billichem Werdt, als daſſelbige nach dem Schmidt gebracht ward, auff guter Leute Erkenntnuß.

3. Würde jemand beſchädiget von einem Fuhrman, Kutzſchen- und Wagentreiber, und ſolches aus ſeiner Verwarloſung und argen Gefehrde, den Schaden muß er beſſern und gelten, es were denn, daß er ſchweren köndte, und wolte, daß es nicht mit ſeinem Willen geſchehen. Da aber der Fuhrman flüchtig, daß man ſeiner nicht mechtig werden köndte, ſo iſt der, welchem der Wagen und Pferdt zugehörig, zu dem Schaden zu antworten ſchüldig, wil er nicht, ſo muß Wagen und Pferdt dafür ſelbſt halten. Gleicher Geſtalt ſol es auch gehalten werden, wann jemand mit Pferden reitende oder rennende Schaden zufüget, außgenommen wann es auff dem Pferdemarckt auff Marcktagen, und ſonſten da eins groſſe Verſamblung an Pferden were, geſchehen möchte: Dann auf dieſe beyde Fälle ſich ein jeglicher für Schaden zu hüten, ſelbſt pflichtig.

4. Trüge ſich ein Unfall zu von eines Mannes Gebäude an Menſchen oder Viehe, derjenige, welchem das Gebäude zugehöret, darff zu ſolchem Schaden nicht antworten, ſo fern er ſchweren würde, daß es ohne ſeinen Willen geſchehen.

5. Da jemand hette alte Gebäude, oder etwas anders, davon man ſich Fallens und Schadens zu vermuthen, und der Beſitzer der-

Digitized by Google

wegen vermahnet, dasselbige zu verändern und zu bessern, würde er die Vorbesserung nicht thun, und darüber einfallen, oder sonsten Schade entstehen, den sol er gentzlich zu erstatten und abzutragen schüldig seyn. Würde er aber nicht verwarnet, so darff er zu dem Schaden nicht antworten.

TITULUS QUARTUS.

De Injuriis.

Von Schmehe- und Scheldtworten.

1. Wann einer den andern vorsetzlich ausserhalb oder binnen der Stadt, an seinen Ehren gröblich verletzet und schmehet, kan er solche Schmach über ihn nicht außführen noch beweisen, so sol er nach Grösse der Verbrechung **arbitrariè** gestrafft werden.

2. Wird unserm Bürger einem ausserhalb der Stadt Schläge und andere Ueberfahrung zugefüget, wil er derwegen unsern Bürgern und Einwohnern Schuldt zumessen, und sie beklagen, daß es durch ihre Verursachung geschehen, so sol er solches so bald er in die Stadt kompt, in den nehesten dreyen Gerichtstagen thun, geschicht solches nicht, so darff derjenige, welcher beschüldiget worden, ihme hinfürder nicht antworten. Erscheinet er aber zu rechter Zeit im Gerichte, so kan sich der Beklagte, daß er daran unschüldig, mit seinem Eide entledigen.

3. Da jemand auff dem Marckt oder andern befreiheten Oertern mit Schlägen, Stossen, oder anderer Zunötigung einem Injurien zufügen würde, der sol erstlichen dem Beschädigten Abtrag thun, und daneben in des Raths und der Gerichte willkürliche Straffe zugleich gefallen seyn, alles nach Grösse der Vorbrechung.

4. Verunreinigen sich gute Leute mit einander, so mögen die Bürgermeister im Wort, sowol auch die Gerichts-Herrn, Frieden gebieten lassen, nach Gelegenheit bey einer Leib- oder nahmhafften Geldstraffe. Mitlerweile sollen sich die Parten vor ihren Freunden vereinigen und vertragen, können sie solches nicht thun, sollen sie das Recht suchen, und dadurch entscheiden werden. Hette auch einer den andern verletzet, sol demselbigen dafür Abtrag geschehen. Wann man aber die Herrn Bürgermeister oder Gerichts-Herrn so bald nicht haben kan, und ein Rathmann darzu kommen, oder sonsten auff den Nothfall ersucht würde, der kan gleicher Gestalt, doch nicht höher, dann bey Poen 20 Thaler, Frieden gebieten, so offt es die Noth erfordert

Bricht einer darüber den Frieden, und wird geklaget, er muß so viel wetten, als hoch das Frieden-Gebote gewesen ist.

5. Backenschläge, Haarräuffen und Stossen gehöret dem Gerichte zu straffen, es sey mit oder ohne Blut, und da ihrer der Thäter mehr gewesen, seynd sie alle nach Gelegenheit der That straffbar, es sey geschehen in Krügen, oder wo es wolle.

6. Wer den andern beklagen wil, daß ihme Schaden geschehen, der muß denselben namhaftig machen, und ist Beklagter schüldig, ihme dafür Abtrag und Erstattung, oder da er den verneinen würde, solches mit seinem Eide zu thun.

7. Beklaget einer den andern, daß er ihme habe übel nachgeredet, hat es der Kläger selbst nicht gehört, so ist es eine machtlose Klage, es were denn, daß der Beklagte der Wort gestendig, oder genugsam überweiset, so ist solches zu straffen, gleich als were es in seiner Gegenwertigkeit geschehen.

8. Vergreifft sich jemand mit Worten oder Werken an denen, welche in des Raths Dienst sein, ohne ihre Schuld, der sol dem Verletzten Abtrag, Chur und Wandel thun, und darzu gestrafft werden, so wol von dem Gerichte als dem Rathe, zu gemeinem Gute; geschicht es bey nachtschlaffender Zeit, so ist die Straffe desto gröſſer.

9. Schlügen sich etliche mit einander, und bekommen Blut und Blau, wann sie wollen, mögen sie zugleich auffheben, es were denn, daß der ander nicht gestendig sein möchte, daß er dem andern Blau und Blut zugefüget, so were er nicht schüldig, seinen Schaden fallen zu lassen, doch alles den Gerichten an ihrer Straf unschädtlich.

10. Würde einer geschlagen, Blut, Blau oder Lahm, und solches klagende für das Gerichte gebracht, köndte dann der Beklagte beweisen, daß er eine rechte Nothwehr gethan, so darff er zu dieser Sachen nicht antworten, sondern der Verwundete muß den Schaden selbst tragen, und darzu dem Gerichte Abtrag thun.

11. Würde einer also gestossen oder verwundet, Beinschrötisch, oder daß daraus Lähmniß erfolget, so sol der Thäter dem Gerichte Abtrag thun, so wol auch dem Beschädigten nach Gelegenheit des Schadens; hat er es am Gelde nicht, so sol er in den Thurn gesetzt, und zehen Wochen mit Wasser und Brodt gespeiset, darnach der Stadt verwiesen werden, und darein nicht wieder kommen, ohne Bewilligung des Raths und des Beschädigten.

12. Stellet einer wider den andern in dem Niedern- oder Gastgerichte seine **Injurien**-Klage an, obgleich dieselbige erwiesen, wann

aber die **Injuria** nicht gehet an Leib und Leben, sondern nur Gelt abzutragen ist, so sol der **Injuriant** mit dem Gefängnuß verschonet bleiben, und mag Bürgen geniessen.

13. Wundet einer den andern gefährlicher vorsätzlicher Weise, mit Ecke und Ort, und wird flüchtig, würde er darauff verfestet, und und friedeloß geleget, all sein Gut in dieser **Jurisdiction** sol man beschreiben und wardieren, davon sollen die Helffte seine Erben nehmen, die ander Helffte theilen das Gericht, und der Sachwalter.

14. Wer sein Schwerdt oder Messer zuckt, in Willens jemand damit zu beschädigen, ob er wol damit nichts ins Werck bringet, so sol er doch, wann er dessen überzeuget, zwey Thaler zur Straffe den Gerichten zu erlegen schüldig sein.

15. Schläget oder verwundet ein Bürger den andern, auch in frembden Gerichten, so mag der Verwundete oder Geschlagene den gleichwol für unsern Gerichten beklagen, und sol die That gestrafft werden, als wann sie in der Stadt geschehen were.

16. Wer einen ehrlichen Mann oder Frau an ihr Ehr und Gelimpff schildet, ein jeglich ehrrührig Wort wird gestraft mit zween Thalern, und muß darzu im Gerichte ein Widerruff thun, und also den Kläger ehrlich erkennen. Die aber einander mit geringen Worten **Injurien**, als du Bettler, Stümper, Droch und dergleichen Wort, welche auff **Injurien** und auch keine **Injurien** können gezogen und gedeutet werden, aber doch guten Sitten zuwider sein, die sollen mit zwölff Schilling gestrafft werden.

TITULUS QUINTUS.

De Stupro.

Von Jungfrauen- oder Wittwenschwechung.

1. Würde ein Gesell oder Witwer beschlagen mit einer unberüchtigten erbarn Wittfrauen oder Jungfrauen, die bey ihren Eltern, Vormunden oder sonsten ehrlichen Leuten ist, und mit denselben zur Kirchen, Taffel und Strassen gehet, und er solches geständig, oder sonsten überwiesen würde, so sol er sie zu der Ehe nehmen. Wollte er aber das nicht thun, oder die Eltern wolten sie ihme aus erheblichen Ursachen nicht geben, so muß er die Geschwechte nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hetten thun können, dotiren und begifftigen. Er sey nun des Vermögens oder nicht, sol er in der

Digitized by Google

Obrigkeit Geltstraffe verfallen sein, oder nach Gelegenheit der beyden Personen, mit Gefängniß bey Wasser und Brodt gestrafft werden, und das zum erstenmal. Würde er nun zum andernmal mit dergleichen Personen, wie oben angezogen, betroffen, und er die zu ehelichen sich abermals verweigern, die Eltern sie ihme auch aus bedencklichen Ursachen nicht geben wolten, sol er sie gleichwohl dotiren, und im Fall seines Vermögens oder Unvermögens, ohne Geltstraffe ein zeitlang bey Wasser und Brodt gefänglich enthalten werden. Würde er sie zum drittenmal dergestalt, wie oben vermeldet, vergreiffen, sol er die Zeit seines Lebens verwiesen werden.

2. Also auch, würde ein Gesell oder Wittwer eine ledige Dienstmagd, die sonsten ihrer Ehren unbeschulden, beschlaffen, die sol er zu der Ehe nehmen, oder aber, da er sich dessen verweigern würde, ihr einen gebührlichen Brautschatz, nach der Magd Eltern Vermögen, geben, und sol nichts desto weniger der Wittwer oder Gesell 30 Marck Lübisch dem Gerichte verfallen seyn, hette er aber kein Gelt, daß er die beschlaffene Person dotiren, und den Gerichten die Straff erlegen könne, sol er 14 Tage im Gefängnuß mit Wasser und Brodt gespeiset werden, und diß für das erstemal. Würde er aber zum andernmal begriffen, sol er ohne Gelt sechs Wochen bey Wasser und Brodt gefänglich enthalten werden. Zum drittenmal sol der Verbrecher auß der Stadt Gebiete die Tage seines Lebens verwiesen werden.

3. Also auch würde die beschlaffene Person wiederumb zum andern und drittenmal sich in Unzucht bethören lassen, sol sie mit Gefängnuß bey Wasser und Brodt, oder aber bey der Stadt-Verweisung die Zeit ihres Lebens respective, wie oben von Gesellen und Wittwen gesatzt, gestrafft werden.

4. Vnd weil dann in solchen Fällen die Wittwen gemeines Standes, welche mit Ehren in den Ehestandt gerahten, etwas verstendiger und eingezogener leben sollen, dann unverstendige Dienstmägde; da nun solche Wittwen in Unehren beschlaffen, sollen sie zum erstenmal mit Gefängnuß bey Wasser und Brodt 14 Tage, zum andern sechs Wochen bey Wasser und Brodt, und dann zum drittenmal mit der Stadt-Verweisung gestrafft werden.

5. Offenbare unzüchtige Weiber sollen in dieser Stadt nicht gelitten, weder gehauset noch beherberget, sondern da eine oder mehr betroffen und überweiset, die sol der Stadt verwiesen, und da sie in die Stadt wiederumb kommen, und in ihrem sündtlichen Leben verharren, sol sie an dem Pranger gestaupet, und bey ihrem freyen

Digitized by Google

Höchsten der Stadt verwiesen werden, es were denn, daß sie glaubliche Anzeig thun köndte, daß sie sich jemands zur Ehe versprochen hette. Diejenigen aber, welche mit solchen offenen Huren beschlagen, oder schüldig befunden, die sollen in willkürliche ernste Straffe gefallen seyn.

6. Alle diejenigen, sie seyn Mann oder Frauen, welche Laster des Ehebruchs, Unzucht und Hurerey helffen procuriren, staffiren, kuppeln, fortsetzen, die Personen der Huren und Buben hausen, herbergen, ihre Wohnung, Keller und Buden wissentlichen vorhüren, vorlehnen, auffhalten, verschweigen, Hülffe oder Rath darzu geben, verdecken, für sich selbst oder durch andere, durch was List und Vortheil solches zugehen mag; wann sie dessen, wie Recht, überwiesen, oder selbst bekennen werden, sollen sie gleich den Huren und Buben angehalten, und nach Erkandtnuß gestrafft werden.

TITULUS SEXTUS.

De Adulterio.

Von Ehebruch.

1. Hat einer ein ehelich Weib, und nimpt vorsetzlich und freventlich noch eine andere darzu, daß er also zugleich zwey Eheweiber hat, der sol mit dem Schwerdte gerichtet werden.

2. Wird ein Ehemann mit eines andern Ehefrauen auff scheinbarer That beschlagen, oder, wie Recht, überwiesen, oder aber auch den Ehebruch selbst bekennen: Diese beyde Personen, Mann und Frau, sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden. Wofern sie nun obgemelte Straffe an Gelde, welche doch unter 60 Marck Lübisch nicht seyn sol, nicht erlegen köndten, sollen sie auff den Kaeck menniglich zum Spectakel gesetzet werden. Da sie aber zum andernmal betroffen, sol die Geltstraffe gar keine statt haben, sondern sowol die Reichen, als die Armen, ohne respect der Personen, auff den Kaeck gesetzet, es were denn, daß sie sich lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens vorziehen wolten. Da sie dann abermals und zum drittenmal wieder kommen würden, sollen sie erstlich auff den Kaeck gesetzet, und der Stadt die Tage ihres Lebens vorwiesen seyn und bleiben.

3. Ferner, würde ein lediger Mann oder Knecht mit einer Ehefrauen, oder eine Jungfrau, Magd oder Wittwe mit einem Ehemann Ehebruch treiben, darüber beschlagen, überzeuget, oder selbst bekennen, der oder dieselbigen ledigen Personen, sollen zum erstenmal 14 Tage

Digitized by Google

mit Wasser und Brodt im Thurn gestrafft, zum andern sollen sie den Kaeck mit 60 Marck zum geringsten lösen, zum drittenmal aber auff den Kaeck gesetzet, und der Stadt die Zeit ihres Lebens verwiesen; die ehelichen Personen aber sollen als Ehebrecher, wie im vorgehenden Articul gemeldet, gestrafft werden.

4. Wann auch ein Ehemann mit einer Ehefrauen des Ehebruchs halben bezüchtiget, und durch starcke Vermuthung und Indicien, daß sie bey Nacht oder Tage, an vordächtigen Örtern offte ergerliche Zusammenkunfften und Sprache halten, sich vordechtig machen, wofern sie nun sich des Vordachts mit ihren Eiden nicht entledigen können, oder wöllen, die sollen für Ehebrecher gehalten, und, wie oben gemelt, gestrafft werden.

TITULUS SEPTIMUS.

De Raptu.

Von Nothzucht.

1. Nothzüchtiget ein Mann eine Frau, Jungfrau oder Magd, darüber Geschrey ergehet, oder gehöret, und dabey betroffen, oder sonsten, wie Recht, überzeuget wird, hat der Thäter keine Ehefrau, er sol die Person zu der Ehe nehmen. Im Fall aber, daß er ein Ehemann were, oder die Person nicht ehelichen, oder aber auch, daß sie ihre Eltern und Freunde ihm nicht geben wollen, sol er mit dem Schwerdte umb der bösen That Willen gerichtet werden.

2. Wird einem Mann seine Tochter, Schwester oder Freundin, mit ihrem Willen entführet, da sie anders kein Gut mit sich nimmet, dann ihre tägliche Kleider, nimmet dann der Entführer sie zu der Ehe, ist sie 16 Jahr alt und darüber, so können sie an Leib und Leben nicht gestrafft werden. Ist sie aber unter 16 Jahren, sol der Thäter mit dem Schwerdte gerichtet werden. Die entführte Person aber hat sich in beyden Fällen dadurch ihrer Erbschafft von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas auß gutem Willen geben, sol aber in der Stadt nicht gedüldet seyn.

Digitized by Google

TITULUS OCTAVUS.

De Homicidio.

Von Todtschlag.

1. Ueber Todtschlag oder Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschaft, und sie wiederumb mit ihm nicht vertragen, ohne des Gerichts Vorwissen.

2. Wird einer verwundet, und derselbige gibt einem andern die Schuldt, daß er ihme die Wunden gewircket: Kan er das mit zweyen unbeschuldenen Mannen beweisen, so gilt solcher Beweiß mehr, dann des andern Vorneinen.

3. Tödtet ein Bürger oder Einwohner den andern, böser gefährlicher vorsetzlicher Weise, und wird der Thäter darauff flüchtig, so sol derselbe friedeloß geleget werden. Alßdenn sol der Theil all seines Gutes, welches in dieser Stadt **Jurisdiction** ist an Erbe und Kauffmanschafft, an seine, des Thäters, Erben, die ander zwey Theil an das gemeine Gut und des Entleibten Erben verfallen sein.

4. Würde ein Bürger ausserhalb der Stadt Gebiete erschlagen, und todt wiederumb herein gebracht, und seine Erben und Freunde wolten einen andern unser Bürger aus rechtmessigen Vordencken des des Todtschlags halber beschüldigen: Kan der Beschüldigte mit ehrlichen Leuten bezeugen, daß er der That unschüldig, so ist er der Ansprach frey und loß.

5. Wann einer vorsetzlich mit seinen Helffern und Helffershelffern in eines Bürgers Hauß fiele, und schlüge den Wirt oder sein Weib, Gesinde, Inwohner oder Gast, und wird betroffen, der sol an seinem freyen Höchsten gestraft werden, mit allen denjenigen, die damit und neben ihme gewesen, und die Gewalt üben helffen. In offenen Krügen aber, ob sich wohl Schläge mit dem Wirte, seinem Weibe, Gesinde und liegenden Gaste zutrügen, so ist doch daran kein Haußfriede verbrochen. Es were denn, daß es geschehe in seiner Stuben, Schlaffkammer oder Bette, daran ist auch das Leben verwircket.

6. Wann sich ein Todtschlag zutrüge unter den Gästen in eines Wirtes Hauß oder Krügen, geschicht es ohne seinen Willen, so ist er ohne Gefahr; doch muß er mit Ruffen ein Geschrey machen, wann er darbei ist, oder innen wird, daneben bey seinem Eide erhalten, daß er den Thäter nicht aufhalten können. Wird nun solch Gerüchte von beyderseits nehesten Nachbarn gehört, und nicht zulauffen, die sollen

Digitized by Google

in des Gerichts Straffe gefallen seyn; sie köndten dann mit ihrem Eide erhalten, daß sie das Geschrey nicht gehört.

7. Wil ein Mann sein Weib oder Kind züchtigen, und er schlegt es gar todt, der sol wieder am Leben gestrafft werden.

8. Wird in der Stadt Lübeck Weichbilde jemand todt geschlagen von zweyen, dreyen oder mehr, so viel ihr nun begriffen, und, wie Recht, überwunden, daß sie in der That mit gewesen, alle dieselbigen sollen bessern mit ihrem Leibe.

9. Welcher beschüldiget wird, in dieser Stadt Weichbildt, umb Wunden oder Todtschlag, kann man ihn dessen überzeugen mit zweyen ehrlichen Männern, daß er in der That, oder sonsten mit blosser Wehr gesehen, oder aber, daß er auff flüchtigem Fusse gewesen, es sey bey Tag oder Nacht, damit kan er der That schüldig erkandt und überwunden werden. Kan man aber diese drey Stücke, oder eins von denselben auf ihn nicht bringen, so mag er sich mit seinem Eide purgiren. Da er auch Zeugen haben würde, daß er der Zeit anderswo gewesen, dann an dem Ort, da der Mordt geschehen, so ist er der Bezüchtigung oder Verdachts ledig und loß.

TITULUS NONUS.

De his, qui sibi ipsis Mortem consciverunt.

Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen.

1. Wann sich einer selbst umb das Leben bringet, oder durch Urtheil und Recht enthäubtet, gehangen, oder sonsten gerichtet wird, seine Erben behalten all sein Gut unverkürtzet, und gehöret davon dem Gerichte nichts.

2. Wer sich selbst tödtet, der sol in das Feldt begraben werden.

TITULUS DECIMUS.

De Veneficis, Maleficis et Incantatoribus.

Von Zaubern, Wickerey und Vorgifften.

1. Wo ein Mann oder Weib mit Zauberey, Wickerey, oder Vorgifften umbgehet, darüber betroffen oder überweiset, der oder dieselbigen sollen nach der Vorbrechung Grösse und gethanen Schaden, entweder mit dem Feuer, Schwerdte oder Staupen gestrafft werden.

Digitized by Google

TITULUS UNDECIMUS.

De Incarceratis.

Von Gefangenen.

1. Leſt einer den andern gefänglichen annehmen, und in die Eiſen ſchlieſſen, von wegen Sachen, die da gehen an Halß und Handt, kan ihn der Kläger des nicht überbringen, ſo offt man ihn, den Beklagten, auff- und zuſchleuſt, ſo offt ſol der Kläger dem Gerichte 60 Schilling verfallen ſein, und dem Injuriaten dafür nach Erkanntnuß gebührlich Abtrag thun.

2. Welcher eine Uebelthat begehet, daß er an Leib und Leben zu ſtraffen, der kan keiner Bürgen genieſſen, ſondern muß nach dem Gefängnuß gehen; es erlaſſe ihn dann der gantze Rath.

3. Welcher einen Mißthäter heimlich oder offentlich wegk hilffet, alſo, daß er zu peinlicher Straffe nicht gebracht werden kan, der ſol dem Mißthäter gleich geacht, und geſtrafft, und da er flüchtig, vorfeſtet, und friedeloß gelegt werden.

4. Wann einer den andern mit Recht in Bürgen Händen gebracht, ſtellet er Bürgen vor, man ſol denſelben benennen, wie hoch ſich die Schuldt erſtreckt, dafür ſie Bürgen werden ſollen. Würde er aber keine Bürgen vernügen können, ſo mag ihn der Kläger gefänglich einziehen laſſen. Ob ſich auch zutrüge, daß der Beklagte für Gericht nicht erſchiene, ſondern ungehorſamb auſſen bliebe, und der Contumacien halber in Bürgen Händen vortheilet würde, und der Beklagte alſo keine Bürgen haben köndte, ſo mag er ihn auch einziehen laſſen, doch dergeſtalt, daß er den Beklagten den folgenden erſten Rechtstag für Gericht citiren laſſe; thut er, der Kläger, das nicht, ſondern leſt den Beklagten ſitzen, ſo ſol er dem Gerichte 12 Schilling wetten, alſo auch ebener Maſſen zum andernmal, zum drittenmal ſol er gleichwol die 12 Schilling wetten, und der Beklagte loß ſein von der Klage, es würde dann der Kläger, wie Recht, beweiſen, oder ſchweren, daß er durch ehehafte Noth verhindert worden.

5. Leſt ein Mann den andern gefänglichen einziehen, der genugſame Bürgen ſtellen kan, und ſich darzu erbeut, ſchläget er die freventlichen aus, der ſol dem Gerichte dafür Abtrag thun.

Digitized by Google

TITULUS DUODECIMUS.

De Falso.

Vom Falsch.

1. Wer da begriffen wird auf scheinbarer That, mit falscher Maß zu Wein, Bier und allerley Getränke, Wage, Punder, Gewicht, Ele, Scheffel, Schnur, Tonnen und Säcke, der ist der Wette zehn Thaler, so offt solches geschicht, zu geben schüldig. Daneben sollen alle die falsche Maß, wie oben gemelt, zu nichte gemacht, zerschlagen, verbrennet und verderbet werden. Wann einer auch gleich rechte Masse führet, und doch dieselbigen nicht voll giebet, so sol er zu jedemmal 2 Thaler zur Straff dem Wette verfallen sein. Wer aber mit zweyerley Maß, Gewicht und dergleichen betroffen wird, mit einem kleinen, damit er außmisset und außwieget, und dann mit einem grössern, damit er ihm zumessen und einwegen lesset, den sol man richten gleich einem Dieb.

2. Welcher Handtwercksmann falsch Werck machet, der sol fünff Thaler, so offt er betroffen, zur Straff geben, und das falsche Werck sol verbrennet werden.

3. Kaufft ausserhalb Landes jemand falsch Gut oder Wahren, was Manier oder Handt die sein mögen, darff er mit seinem Eide erhalten, daß er die Zeit des Kauffs nicht gewust, daß es falsch Gut oder Wahren gewesen, so darff er der Straff wegen keine Noth leiden; das falsche Gut aber sol verbrennet werden. Da er ihm aber nicht zu schweren getrauete, oder sonsten nicht wolte, so sol er nach Gelegenheit der Wahren die Straff geben, und gleichwol dieselbigen verbrennet werden.

4. Wird ein Müntzmeister beziehen, daß er falsche Müntze außgegeben; würde nun gemeldter Müntzmeister damit nicht betroffen, wann er das Gelt außgezehlet hat, oder sonsten mit unbeschüldenen Leuten überwiesen, so mag er sich der That, und daß er der unschüldig sey, mit seinem Eide purgiren.

5. Würde jemand durch unsere Müntzmeistere, Wardein, Wechßler oder Goltschmiede, mit falschem unrechten Silber, welches doch in sich kein Silber ist, betroffen und angegeben: Wann nun derselbige sich entschüldigen wil, er hette es vor gut Silber erkaufft, so ferne dann keine Müntze desselben Silbers bey ihm befunden, so kan er sich mit seinem Eide entledigen. Würde aber die Müntze bey ihm

Digitized by Google

angetroffen, und daß er dieselbige außgeben, dem sol die Hand abgehauen werden. Hat er aber die Müntze selbst gemacht von falschem Golt oder Silber, oder hat sie von dem falschen Müntzer wissentlich und bößhafftig auffgewechselt, und im Außgeben die Leute betrogen, so sol er mit dem Feuer gestrafft, und die Müntze, sowol alles betroffene falsche Golt und Silber, auff dem Marckt verbrandt werden.

TITULUS DECIMUSTERTIUS.

De Conventiculis illicitis et licitis.

Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünfften und Vorsamlungen.

1. Würde jemand binnen oder ausserhalb der Stadt heimliche oder öffentliche ungebührliche verbottene Zusammenkunfft und Vorsambslung machen und anstellen, der oder dieselbige sollen der Stadt verwiesen werden, und darein wiederum nicht kommen, sie haben denn nach Gestalt der Sachen, und Erkantnuß des Raths, Willen, und Abtrag gemacht.

2. Also auch, würde jemand, reich oder arm, hohes oder niedriges Standes, etwas Thätliches und Freventliches vornemen, damit dieser Stadt Recht gekrencket, durch sich und seine Vorsammlung, das an Blut gehen möchte, der oder dieselbigen sollen gefänglich angenommen, und auff Erkantnuß des Raths an ihrem freyen Höchsten gestrafft werden.

3. Die Empter in unser Stadt, und da Lübisch Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten, zu dieser Stadt und ihres Amptes Besten, denen sollen die Wetteherrn jederzeit beywohnen, doch daß sie dieselbigen von dem Rathe loß bitten. Und weil die Alterleute jedes Ampts, und zu jederzeit, wann sie erkohren, geschworen haben, dem Ampte treulich vorzustehen, und daß sie solches also halten wöllen, so ist ihnen auch damit über die ordentliche Morgensprach keine andere zu halten, welche der Stadt zuwider seyn, und ihrer habenden Rollen mehr unordentliche Zusetze geben, oder dardurch sonderliche Gesetze und Verbündtnuß gemacht werden köndten oder wolten, nachgelassen, sondern solche Conventicula und Zusammenkunfft ihnen gentzlichen verbotten seyn. Würde aber solches geschehen, so sollen die Alterleute der Stadt verwiesen werden, die andern aber sämptlichen, welche darmit an und über gewesen, ein jeder in drey Thaler Straffe genommen, und darzu der Morgensprach verlustig und das Ampt frey seyn.

Digitized by Google

TITULUS DECIMUSQUARTUS.

De His, qui notantur infamia.

Von anrüchtigen Personen.

1. Welche falsch geschworen und meineidig worden, - Item, welche anderswo geraubet und gestohlen, und daselbst dafür Abtrag gethan und gebessert, würden solche in diese Stadt kommen, so sollen sie doch andern ehrlichen Leuten nicht gleich, sondern anrüchtig gehalten und geacht werden.

TITULUS DECIMUSQUINTUS.

De Poenis et Mulctis.

Von Buß und Wette.

1. Wann jemand um Scheldtwort oder ander Verbrechung halber auß der Stadt verwiesen wird, solche kan der Rath auß beweglichen Ursachen wieder einkommen lassen, doch so fern, daß sie zuvorn nicht gerichtlich vorfestet, oder bey ihrem Höchsten die Zeit ihres Lebens verwiesen gewesen.

2. Verbricht einer für dem Rath oder dem Gerichte, mit Worten und Wercken, desgleichen in der Kirchen und Kirchhöfen, auff dem Rathhause, Gerichtbuden, in der Marcktzeit, Weinkeller, Fleischschrangen, Wagen, auff dem Stade bey der Traven, der sol nach Gelegenheit der Verbrechung, mit mehrer Straff dann sonsten breuchlichen, beleget werden; dann diese Örter haben Burgfrieden.

3. Wann sich Kinder unter zwölff Jahren verwunden, daran haben die Gerichte keine Straff, sondern die Eltern sollen sie mit Ruten züchtigen.

4. Wann der Becker Brodt besichtiget, gewogen und geschnitten, ist es zu leicht, unsauber, Teig und nicht gar außgebacken, ist unter solchem Brodt der Alterleute Brodt mit, die sollen doppelte Straffe, da die andern nur einfach geben, und darzu des Ampts ein gantz Jahr entbehren; dann sie einen sonderlichen Eid vor andern Meistern gethan, so ist auch die Straffe desto grösser.

Digitized by Google

TITULUS DECIMUSSEXTUS.

De privatis Delictis et proposito commissis.

Von vorſetzlichen Vorbrechungen.

1. Wird jemand bey Nacht auff der Straſſen von der Wacht, der ſich ungebührlich und ſtraffbar verhalten, angetroffen, da von demſelbigen Gelt oder Geſchencke genommen, damit er dem Gerichte nicht fürgebracht, kan daſſelbige dargethan werden, derjenige, welcher Geſchencke genommen, und ihn gehen laſſen, der hat einen Vorſatz gethan, und ſol derwegen zehen Thaler, und ein Fuder Weins von ſechs Ahmen zur Straffe dem Rathe geben; hat er es nicht am Gelde und Wein zu bezahlen, ſo ſol er Jahr und Tag dafür im Thurn ſitzen, und darnach der Stadt verwieſen werden.

2. Veruneinigen ſich ihr etliche, und kommen doch wieder von einander, würde dann einer den andern darauff wegelagern und übel handeln, der verneuet zum andern die Straff; würde er deſſen mit zweyen beſeſſenen Bürgern überzeuget, der hat einen Vorſatz gethan, und ſol geſtrafft werden an Gelt und Wein, wie Vorſatz Recht iſt.

3. Wann ein Mann einen Vorſatz bezeugen ſol, als nemblichen, daß einer vörher gedreuet, und darauff die Handt-That folget, er ſey im Rath oder auſſerhalb, der ſol einen leiblichen Eid ſchweren, daß ihm ſolches wiſſent ſey, und man ſol ihnen des Eides keinesweges erlaſſen.

4. Dreuet jemand, und kan ſolches erwieſen werden, der muß dafür Bürgen ſtellen, daß er ſich an Recht begnügen, und mit ſeinem Widertheil außführen wil; kann er keine Bürgen haben, ſo muß er ſelbſt Bürge werden.

5. Bekennet jemand die Dreu-Wort, und wird darauff erwieſen, daß auch Schläge gefolget, ſo iſt es ein Vorſatz; will er aber der Schläge nicht geſtendig ſeyn, und können auch nicht erwieſen werden, können aber gleichwol die Dreu-Wort erwieſen werden, ſo muß ſich der Beklagte der Schläge halber mit ſeinem Eide purgiren; thut er das nicht, ſo iſt er des Vorſatzes überwunden.

6. Da einer in ſeiner Kleidung mit bloſſer Wehr zu einem Nacketen in die Badſtuben kehme und ſchlüge denſelben Blut und Blau, der hat eine vorſetzliche Gewalt gethan, und ſol am Leben mit dem Schwerdte gerichtet werden.

Digitized by Google

TITULUS DECIMUSSEPTIMUS.

De Banno et Proscriptis.

Von Vorfestung.

1. Wird einer flüchtig um Missethat Willen, also daß man ihn vorfesten sol, der sol zu dreyen Rechts-Tagen citiret und vorgeladen werden; will er sich entschuldigen, und trauet seinem Rechten, so mag er vorkommen ohne Geleid, wo aber nicht, so wird er zum dritten Geding friedeloß geleget.

2. Wer einen vorfesten Mann hauset, heget, äßet oder trencket, der sol ernstlich gestrafft werden, er schwüre denn, daß ihme des Mannes Vorfestung unbewust gewesen.

3. Welcher vorfestet ist in einer Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, es sey umb wasserley Missethat es wolle, der sol vorfestet seyn an allen Orten Lübischen Rechtens.

TITULUS DECIMUSOCTAVUS.

De Carnifice et Executore Justitiae.

Von dem Fronen und Scharffrichtern.

1. Würde sich jemand so keck dünken lassen, er sey jung oder alt, der sich an den Bödel oder Fronen, oder auch seinen Knechten, in Verrichtung seines Amptes der Justicien, unangesehen ob ihme mißgelingen möchte, mit der That und Handt, in was Weise solches geschehen köndte oder möchte, vergreiffen, beschedigen oder verletzen, der oder dieselbigen sollen mit ihren Helffern und Helffershelffern, wo sie angeben und überwiesen, am Leben mit dem Schwerdte gestrafft werden.

2. Da sich auch jemand an dem Fronen, seinem Weib und Knechten, in gerichtlichen bürgerlichen Sachen, im Vorladen, Pfanden und sonsten, ungebührlichen erzeigen und verhalten würde, der sol mit doppelter Straff beleget werden.

Digitized by Google

LIBER QUINTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Judice.

Von dem Richter.

1. Wo Recht gehalten, Klag und Antwort gehöret wird, da ſollen ſich die Richter unparteilich erzeigen, ſondern da Entſcheidung durch Vortheil vonnöthen, und von ihnen gefördert wird, ſollen ſie dieſelbige für die Finder weiſen.

2. Die Gerichtsvögte ſitzen im Gericht auff ihr Ehr und Eidt, und ſollen wol zuſehen, daß einem jeglichen nach Klag und Antwort Recht geſchehe, ſonderlichen aber, daß die Vorſprachen niemand in ſeinen Rechten vervortheilen oder überſchnellen.

TITULUS SECUNDUS.

De Procuratoribus et Postulando.

Von Procuratoren und Vorſprachen.

1. Die Procuratoren, Vorſprachen und Vollmechtigen, welche für dem Rathe oder Gerichte die Sachen vortragen, oder darein dienen, die können in derſelben zu keinen Zeugen zugelaſſen werden.

2. Es ſollen auch die Procuratoren und Vorſprachen, wann die ſtreitigen Sachen zu gütlicher Handlung für Commiſſarien verwieſen, ſich darbey nicht finden laſſen, es geſchehe denn mit Erlaubniß des Raths und der Gerichte, oder aber, daß ſie zu der Sachen gevollmechtiget worden.

3. Wie ſie ſich dann auch keiner Vormundtſchafft ohne Verläubnuß anzunehmen, ſie weren dann den Perſonen ſo nahe mit Blut oder Schwegerſchafft verwandt, daß es ihnen gebühren wollte.

4. Wird einer peinlich beklaget, der umb einen Vorſprachen bittet, wann ihm ſolches vergünnet, ſo mag er einen erwehlen, welchen er wil, und der gekieſte ſol es ihme nicht weigern.

Digitized by Google

5. Wird einer zum Procuratoren und Vorsprachen angenommen, der sol sein Eidt für dem Rath leisten, nach Inhalt der ihnen zugestellten Ordnung.

6. Wer für dem Rathe oder Gerichte in bürgerlichen Sachen zu thun hat, muß er vorreisen, oder wird mit Kranckheit beladen, so sol er einen Vollmechtigen stellen, zu Gewinn und Verlust.

7. Wann ein Vorsprach oder Vollmechtiger eines Mannes Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, so kan er in derselben Sachen künfftig seinem Gegentheil nicht dienen; und da er solches thun würde, sol er, wann er dessen überwiesen, in ernste Straffe genommen werden.

8. Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darein nicht mengen, es were denn, daß er von dem Sohn gevollmechtiget, und daß der Sohn von ihme nicht gesondert.

TITULUS TERTIUS.

De Conventione et Reconventione.

Von Klage und Widerklage.

1. Wird eine Klage angestellet, darauff der Krieg befestiget, die kan man darnach nicht endern, noch verhöhen; verringern mag er sie aber.

2. Rath und Gerichte kann niemand zu klagen zwingen, es sey dann, daß darüber von den Nachbarn ein Geschrey gehört, und der Richter derwegen ersucht worden.

3. Wer erstlich geklaget hat, der darff dem andern auff seine Gegenklag und **Reconvention** keine Antwort geben, er sey dann zuvorn von ihme mit Recht geschieden; doch sol er schüldig seyn, nahmhafftig zu machen, warumb er den Kläger zu **reconvenijren**.

4. Ein jeglicher Bürger sol den andern für seinem ordentlichen Richter ansprechen, und nicht für frembden; thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwiesen, er sol darumb Straff leyden, darzu dem Part Abtrag thun, und seiner Action der Örter verlustig seyn.

5. Ob wol unser Bürger Landgüter oder Erbe im frembden Weichbilde oder Gebiete liegen haben; wann derwegen Zwiespalt einfallen, so sollen sie doch einander in diesen Gerichten besprechen.

Digitized by Google

6. Einmal für dem Rathe angestellte Rechtssachen, die müssen auch allbar geörtert seyn, und können in das Niedergericht widerumb ohne Straffe nicht gebracht werden.

7. Einem jeglichen Bürger stehet frey, für dem Niederngericht oder Rathe seinem Kläger zu antworten; wil er vor dem Rathe seyn, so muß er es dem Kläger vor der Citation des Niederngerichts mit zweyen besessenen Bürgern ankündigen lassen.

TITULUS QUARTUS.

De Contumacia.

Von Ungehorsam.

1. Wann der Kläger den Beklagten für den Rath nach Bürgerrecht, das ist, dreymal citiren lesset, so sol er auff das neheste Gericht seine Klage anstellen; thut er das nicht, so fellt er in des Gerichts Straff; vorfehret er dann zu dem andern Gericht auch nicht, so ist er seiner Sachen fällig, es were denn, daß die Verzögerung nicht bey ihme, sondern dem Gerichte stünde, oder er sonsten auß bewegenden Ursachen **Dilation** erhalten; der Beklagte aber, wann er dreymal citiret, erscheinet er alsdann nicht, so wird ihm **Dilation ad proximam** gegeben, bey Straff, kompt er dann aber nit, so ist die Straffe dem Rathe verfallen, bleibet er zum drittenmal auß, so sol er der Sachen fällig erkandt, doch ihme die Ehehafft vorbehalten werden. In Appellationssachen aber von dem Niederngericht, wann der Appellat citiret, und durch den Diener eingezeuget wird, daß ihm die Citation persönlichen verkündiget; erscheinet er alßdann nicht, so sol von ihm ein Urtheil-Pfandt geholet werden, kompt er dann zum andernmal nicht, so ist er der Sachen fällig zu erkennen.

2. Im Niederngericht aber, wann der Beklagte einmal citiret, und im Gericht geschet, bleibet er dreymal nach einander ungehorsamlich aus, so mögen auch drey Rechts-Pfand geholet werden; erscheinet er dann zum vierdtenmal nicht, so mag ihn der Kläger in der Bürgen Handt dingen lassen. Im Gastrecht aber, wann der Beklagte einmal persönlichen citiret, erscheinet er nicht, so wird er in Bürgen Handen gedinget.

3. Entleufft einer aus den Gerichten, wann er beklaget worden, und wird also in bürgerlichen Sachen dingflüchtig, so sol er dafür den Gerichten die Straff geben, und darzu der Sachen verlustig seyn.

Digitized by Google

In peinlichen Sachen aber, die da gehen an Halß und Handt, wird er also flüchtig, sol er vorfestet und friedeloß geleget werden.

4. Wann einer sein Gegentheil in Verhafftung gebracht, so sol er ihn alßdann auff den nehesten Rechtstag besprechen, und seine Klage vollführen; thut er das nicht, so fellet er in der Gerichtstraffe, also auch zum andernmal; zum dritten fehret er mit der Klag abermal nicht fort, so muß er aber zum dritten auch die Straff geben, und ist der Gefangene von der Klag und Hafft ledig und loß, es were dann, daß der Kläger schweren wolte, er were durch ehehaffte Noth verhindert worden.

TITULUS QUINTUS.

De Confessione judiciali.

Von gerichtlicher Bekantnuß.

1. Was einer für Gerichte bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmals nicht widerumb verleugnen.

TITULUS SEXTUS.

De Fide Instrumentorum.

Von Krafft und Wirckung briefflicher Uhrkunden.

1. Wird etwas in des Raths oberstes Stadtbuch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, so kan darauff künfftig niemand jenige Eincede thun, es were denn, daß derjenige, welcher daran **interessiret**, ausserhalb Landes gewesen, der wird **à tempore scientiæ** innerhalb Jahr und Tag billich zugelassen.

2. Wann Schuldt für dem Rath bekandt, oder sonsten überwiesen, **condemniret** und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelassen; wird die Schuldt bezahlt, so mag er auch vor dem Buche quitiren lassen. Was nun vor dergleichen Schuld in gemeldtes Rathsbuch geschrieben wird, zu Erlangung gemeldter Schuldt, darff er das Nieder-Gericht nicht ersuchen, sondern ein Rath sol ihm darüber die Hülffe thun; hat er es nicht am Gelde und beweglichen Gütern, sol er vorwiesen werden an Hauß, Hoff und Erbe; wird es in vier Wochen nicht entsatzt, so mag es verkaufft werden, so theur als er kan, seine Schuldt darauß suchen, und das übrige bey dem

Gerichte zu alle Manns Rechten niederlegen, wil es aber nicht zureichen, mag er auß andern ſeinen Gütern ſeine Bezahlung ſuchen.

3. Man mag mit Copeyen nach unſerm Rechte nichts beweiſen, wann ſie auch gleich auscultiret und unterſchrieben, ſie werden denn mit den Originalien beſtercket.

4. Gewandtſchneider und Krämerbücher ſeyn zur Schuldt zu beweiſen genugſam, biß auff 30 Marck.

TITULUS SEPTIMUS.

De Testibus et Attestationibus.

Von Zeugen und Gezeugnuſſen.

1. Wer Zeugen im Gerichte führen wil, der ſol ſie alle auf einmal nahmhafftig machen, und ob ihm gleich etliche widerleget würden, ſo hat er doch der übrigen Zeugen zu genieſſen; wil er aber mehr Zeugen hernachmals fürſtellen, ſo muß er ſolches bey Benennung der erſten Zeugen mit ſeiner Proteſtation vorbehalten, oder gar entberen.

2. Wird jemand überwieſen, daß er falſcher Zeugen gebraucht, der iſt ſeiner Sachen verluſtig, und fellet in die Straff, ſo wol auch die Zeugen, welche abwetten ſollen, und hinfürter zu keinem Zeugnuß zugelaſſen werden.

3. Würde jemand etwas, es ſey was es wolle, durch falſcher Zeugen Auſſage im Rechten abgewonnen, welches hernachmals offenbar gemacht wird: die Zeugen ſollen in die Straff des Raths gefallen ſeyn, und demjenigen, dem ſie das ſeine abgezeuget, ſo viel von dem ihren wiedergelten, als ſie ihme Schaden zugefüget.

4. Zeugen ſollen ehrliche unbeſchuldene Leute ſeyn.

5. Welche an eines Mannes Brodt ſeyn, die können in deſſelben Sachen nicht zeugen, in demjenigen, was ſich bey Tage zugetragen hat. Were aber etwas bey Nacht geſchehen, darbey niemand anders geweſen, dann ſein Haußgeſinde, ſo können ſie zugelaſſen werden zu Zeugen, ſeynd ſie aber aus ſeinem Brodte, ſo können ſie zeugen auch dasjenige, was in ihrem Dienſt geſchehen iſt.

6. Vorpfänder, und dem vorpfendet iſt, die können einander um Gelt und Gutes Willen nicht zeugen, es ſey dann das Pfandt gelöſet.

Digitized by Google

7. Wenn einer überzeuget, daß er schüldig ist, der muß bezahlen, es were denn, daß er durch Gegen-Zeugen, oder sonsten die Solution, und daß der Sachen in anderwege abgeholffen, beweisen köndte.

8. Wird einer Zeugnuß zu führen zugelassen, so ist er schüldig, sein Gegentheil darzu zu citiren, bleibet er aussen, und kan erwiesen werden, daß er ihn citiren lassen, so mag er mit seinem Gezeugnuß vorfahren, und ergehet auff solche Aussage und Eidt ferner, was Recht ist.

9. Wil jemand Zeugen führen, und die Zeugen seynd binnen Landes, so hat er darzu **Dilation** 14 Tage, seynd sie ausserhalb Landes, so hat er Zeit 6 Wochen 3 Tage, seynd sie aber über See und Sandt, so ist die Zeit dieselbigen fürzubringen, Jahr und Tag, es were denn, daß ihm auff alle drey Fälle mehr Zeit nöthig, die sol er gerichtlichen bitten, welche ihme nach Gelegenheit zu- oder aberkandt werden sol.

10. Wann ein Bürger seiner Mitbürger einen zum Zeugen fürstellen will, so mag er, der Zeuge, derentwegen seiner Nahrung nachzuziehen nicht auffgehalten werden, sondern hat der Producent denselben in seiner Wiederkunfft gleichwol fürzustellen.

11. Es sol kein Zeuge, wes Standes der sey, ohne Eidt zugelassen, noch ihme einiger Glaube zugestellet werden, es were denn, daß sich des Zeugen Eides der Producent begeben, sonsten sol er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.

12. Wird ein Krancker zum Zeugen benandt, zu dem sol man auff Erlaubnuß den Gerichtschreiber schicken, voreiden und seine Aussage abhören lassen, solches kan der Gerichtschreiber ferner im Gericht oder für dem Rathe einzeugen.

13. Es kan kein Wirt oder Wirtinne seines Gastes und Einwohners Gut beschweren, daß es ihr Pfandt sey, sondern müssen dasselbige bezeugen, es were denn, daß der Gast oder Einwohner verstorben, oder flüchtig worden, so mag er es bey seinem Eide erhalten.

14. Kommen Zeugen für Gericht, und die stimmen in ihrem Zeugnuß nicht überein, also, daß man hinter die Wahrheit nicht wol kommen kan, so stehet es dem Gericht frey, dieselbigen für den Rath zu schicken, da sie mögen heimlich, durch die dazu deputirte Commissarien, oder sonsten öffentlich verhöret werden.

Digitized by Google

15. Da jemand in einer Sachen in Rathen und Thaten gewesen, oder Part und Theil daran hat, der kan in derselben Sache nicht zeugen.

16. Wer mit seinen angegebenen Zeugen, die Sache, darumb er sie vorstellet, nicht wie Recht und genugsamb beweiset, der ist derselben Sachen fällig.

17. Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann sie gesondert, desgleichen Vettern und Ohmen, und alle unbeschuldene Leute können Brautschatz bezeugen, so fern ein Ehegelübnuß gehalten worden.

18. Will Kläger nach des Beklagten Todt seine Schuldt beweisen, darzu kan er durch Zeugen, glaubwürdigen Brieffen und Siegeln, Stadt-Büchern, oder seinen Eidt gelassen werden, daß ihm der Beklagte schüldig gewesen und noch.

19. Es kann keiner, welcher Schülden halben flüchtig, zum Zeugen, den Creditorn zum Besten, oder zuwider, zugelassen werden.

20. Vormünder, Schwäger, Blutverwandten, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelassen, doch sollen sie auff den Zeugenzettel vor dem Rathe ihren gewöhnlichen Eidt leisten.

TITULUS OCTAVUS.

De Jurejurando.

Von Eidesleistung.

1. Wann einer beschüldiget wird, und er sich erbeut, mit seinem Eide sich der That zu entlegen; wil er alsdann seinem Erbieten nicht nachkommen, so ist er dem Gerichte in die Straff gefallen.

2. Wann jemand etwas im Gerichte zur Eides-Handt geleget, und gleich die Ferien einfallen, und das Recht geschlossen wird, so sol nach dem eröffneten Recht, auff den ersten Gerichts-Tag, ein Bürger oder Einwohner, ein Gast aber innerhalb 14 Tagen seinen Eidt leisten; thut er das nicht, er wird seiner Sachen fellig, es were ihme dann mit Urtheil und Recht **Dilation** gegeben.

3. Würde jemand ein Eidt zuerkandt, und derselbige erbötig den Eidt zu leisten, da nun das Gegentheil ihnen solches Eides erleß, so kan er ihn ferner zu schweren nicht dringen, weiniger aber ihn beschüldigen, daß er Meineidt geleistet würde haben, so er hette ge-

Digitized by Google

schworen, auff den Fall er dann darumb von dem Gerichte sol gestrafft werden.

4. Würde ein unberüchtiger Wirt in einer offenen Herberge seinen Gast umb seine Zehrung für Essen und Trincken beschüldigen, der Gast ihm aber dieselbige bezahlt haben, oder sonsten nicht gestendig sein wolte; würde der Wirt dann erweisen, daß er bey ihme zu Tisch gangen, und schweren, daß ihm der Gast gleichwol schüldig, so sol er damit zugelassen seyn, doch nicht höher dann auff eines Jahres Kost.

5. Wann einer auff einen bestimpten Tag schweren sol, und er kompt auff die Zeit ins Gericht, dem Eide Folge zu thun, sein Gegentheil aber nicht, so mag er gleichwol seinen fürgestalten Eidt leisten, und damit ledig seyn. Würde aber derjenige, welcher schweren sol, aussen bleiben, so ist er der Sachen fällig, er köndte dann, wie Recht, seine Ehehafft beweisen, sol er den nehesten Rechtstag darnach zu schweren zugelassen seyn.

6. Wann einem zu schweren aufferleget wird, der mag sein Bedacht nemen, biß auff den nehesten Rechtstag.

TITULUS NONUS.

De Sententia et Re judicata.

Von Urtheln, welche in ihre Krafft ergangen.

1. Ein jeglicher mag für das Stadtbuch gehen, und ihm sein Urtheil für dem Rath gesprochen, vorlesen lassen, und davon Copey nemen, doch daß es zuvorn im Rath vorlesen worden ist; beschildet er aber alßdann, daß das Urtheil nicht recht zu Buche gebracht sein solle, der ist dardurch in des Raths Straff gefallen.

2. Wo jemand eine Sache, die durch ein Urtheil, welches in seine Krafft gangen, geendiget, oder sonsten vertragene Sachen im Stadt-Buch vorleibet, wiederumb zu Recht fürnemen wil, derselbige, sowol auch der Procurator, sol in die Straff gefallen seyn.

3. Weil auch alle vortragene Sachen, gesprochenen Urtheil, welche ihre Kraft erreichet, im Rechten vorgleichet, so seynd alle diejenigen schuldig, welche sich vor Commissarien, oder glaubhafftigen Bürgen, ihrer Irrung halber vertragen, für das Stadtbuch zu gehen, und solche Vorgleichung einschreiben zu lassen, darbey es bleiben, und dawider weder Zeugen noch Eides-Handt zuglassen werden sol. Würde sich nun jemand dessen verweigern, im Schein, als wann die Sachen nicht also vertragen, und die Commissarien, auch andere Unterhändler, welche unbeschüldiget

Digitized by Google

bekennen und auſſagen würden, daß der Vertrag alſo geſchehen, ſo ſol derjenige, welcher ſich vorweigert, in Straffe genommen, und gleichwol der Vertrag zu Buch gebracht werden.

TITULUS DECIMUS.

De Appellationibus.

Von Appellationen.

1. Wird in den Städten, da man ſich Lübiſchen Rechtens gebraucht, von den Untergerichten ein Urtheil geſprochen, welcher ſich dadurch beſchweret findet, der mag für den Rath derſelben Stadt appelliren, und wann der Rath daſſelbige confirmiret, ſo mag davon abermal an den Rath zu Lübeck appelliret werden, und von dannen nirgend anders hin, dann an die Röm. Kayſ. Mayeſtät, oder derſelben hochlöblichſt Cammergericht, doch dergeſtalt, daß es dem Lübiſchen Privilegio nicht zuwider ſeyn möge, und damit daſſelbig jedermann wiſſent ſein möge ꝛc., haben wir daſſelbige mit andrucken laſſen.*)

TITULUS UNDECIMUS.

De Poena temere litigantium.

Von Straff derjenigen, ſo muthwillig und vorgeblich klagen.

1. Wann befindtlich, daß ſich jemand mit Unbilligkeit muthwilliger Weiſe unterſtehet, zu litigiren, er ſey Kläger oder Beklagter, der oder dieſelbigen ſollen die Unkoſten dem andern Theil auff Meſſigung des Richters zu erlegen pflichtig, und darzu bey Erkandtnuß des Raths ſtehen, welcher Geſtalt, nach Verordnung beſchriebener Rechten, und nach Inhalt ihrer publicirten Ordnung, ſolcher Muthwil zu ſtraffen ſey, in dem niemand überſehen werden ſol.

TITULUS DUODECIMUS.

De Arrestis.

Von Arreſt und Beſatzung.

1. Wann ein Gut zu beſetzen iſt, das ſol durch den Fronen, in Beyſeyn zweyer Bürger oder Zeugen, geſchehen, auff der

*) Dieſes Lübiſche Appellationsprivilegium iſt hier, da es für Reval nicht gültig iſt, weggelaſſen worden.

Digitized by Google

Stette, da das Gut gelegen ist. So fern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häusern und Höfen liegende hetten, des Fronen Gegenwertigkeit Beschwer trügen, die mögen, auff vorgehendes Erfordern, an gewöhnliche Örter kommen, oder schicken, und den Arrest anhören.

2. Ein jeglicher Arrest und Besetzung kan Bürgen genieſſen, und ist derjenige, welcher den Arrest anleget, die Bürgen, so sie genugsamb seind, anzunehmen schüldig, und muß der Arrestant innerhalb 4 Wochen im Gericht erscheinen, seinen Arrest verfolgen, seine Schuldt beweisen, und darüber erkennen lassen, es were dann, daß er wegen vorfallender Ehehafft gerichtliche **Prorogation** erlangen würde.

3. Nach todter Handt, oder aber, wann die Debitoren flüchtig werden, oder ihre Güter den Creditoren cediren und auffstragen, so müssen gemelte Güter allen Creditoren zum Besten Jahr und Tag liegen bleiben; wann diese Zeit herumb ist, so sol alßdann ferner kein Arrest oder Besatzung vorstattet werden. Das Jahr fehet sich an, von Zeit seines Debitoren Todes oder Flucht, **et à tempore scientiae**, so fern es **notorium**, daß er in Schülden vertiefft gewesen, wo aber nicht, so hebet sich Jahr und Tag an von dem ersten Besate, welcher auff die Güter gethan worden.

4. Wer ohne Erlaubniß der Rechte einen Arrest thut, oder ein Pferd außspannet, der ist in der Gerichte Straffe gefallen, und der Arrest und die Außspannung von keinen Würden.

5. Geschicht ein Arrest oder Besatzung von jemand auff Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Ursachen, daß ihm vielleicht die Person und Herr des Gutes nicht entweichen, sondern zu Recht allhier außwarten solle; in dem Fall soll der Arrestant seinen Arrest den neheſten Rechtstag, wie Recht, verfolgen; thut er das nicht, so sol der Arrest durch die Gerichts-Herrn loß gelassen werden.

6. Die Besatzung auff die Güter geschicht durch die Gerichts-Herrn, der Personen Arrest aber von den Bürgermeistern, welche jederzeit das Wort haben.

7. Hat unser Bürger einer Erb und Eigen, sein Gut sol nicht besetzet werden, es were denn, daß sein Haab und Gut nicht so viel würdig, als die Schuldt antrifft.

8. Verstirbet jemand in Schülden, oder wird flüchtig, alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auff seine Güter Besatzung gethan, und dieselbigen zu Recht verfolget, die seind alle gleich, so wol die

Digitized by Google

letzten als die ersten, doch mit Unterscheid der privilegirten und nicht privilegirten Creditoren.

9. Brechte jemand besetzet Gut von der Stette, darauff es besetzet worden, an andern Ort, ohne des Gerichts Erkantnuß, derselbige sol von den Gerichten gestrafft werden, und das Gut wiederumb dahin bringen, von dannen er es geholet.

10. Keines Bürgers Person kan von andern unsern Bürgern oder Einwohnern arrestiret werden, Schuldt halben, es were dann, daß er allbereit mit Recht überwunden, oder daß er etlichmal citiret, und er ungehorsamlich aussen blieben were, oder daß er flüchtig werden wolle.

11. So fern jemand Gut besetzen würde, als geraubet und gestolen, und solches unter der Gerichte Verschliessung bringen würde, verfolget und beweiset er alßdann nicht in dreyen nach einander folgenden Gerichtstagen, daß es geraubet und gestolen Gut sey, so ist er dreymal in Straff verfallen, und ist daneben das Gut von der Besatzung ledig und loß.

12. Es müssen die Besatzung oder Arrest in und mit dem Gerichte, darinnen sie geschehen, verfolget, entsetzet oder gefreyet werden.

LIBER SEXTUS.

Nautica.

Von Seehändeln.

TITULUS PRIMUS.

De Navarchis et Nautis.

Von Schiffern und Schiffsvolck.

1. Gibet sich einer für einen Schiffer, Steurmann oder Boßmann aus, und bestehet nicht dafür, kan er dessen überwiesen werden,

Digitized by Google

mit denjenigen, welche in dem Schiffe seind, der sol das Geld, dafür er gedinget worden, wieder geben und darzu noch halb so viel.

2. Dinget ein Schiffer einen Steurmann oder Boßmann, die sein schüldig, dem Schiffe die volle Reyse zu halten, wie sie gelobet haben; were aber einer, der solches nicht halten wolte, der sol dem Schiffer das gantze Lohn wiedergeben, das er von ihme empfangen, und darzu noch die Helffte, als ihm der Schiffer gelobet hatte.

3. Es sol kein Schiffer eines andern Steurmann, Gleitsager oder Piloten, oder auch einen Boßmann abspannen; thut jemand das, so sol er gemelte Steurmann, Piloten, Boßmann wieder überantworten demjenigen, welcher sie erstlich gedinget, und dieselbigen gedingete, einer oder mehr, sollen dem ersten, der ihn angenommen hat, Abtrag thun mit so viel Gelde, als er ihm bey dem Gedinge zugesaget hatte, oder er sol schweren, daß er von dem erstlich besprochen, bey dem er ist befunden worden. Welcher sich nun zu zweyen Herrn vormietet hatte, der sol demjenigen die volle Reyse leisten, der ihn behalten wird; dieweil er sich aber seines gantzen Lohns verlustig gemacht, dadurch, daß er sich zu zweyen Herren vermietet gehabt, so sol doch bey dem Schiffer stehen, was er ihm für die Reyse auß gutem Willen geben wil, doch sol er dabey auch umb dieser That Willen in des Rathes Straff verfallen seyn.

4. Binnen der Haven, darinnen das Schiffsvolck gehüret, mag er dasselbige wiederumb enturlauben, doch daß er ihnen den halben Lohn gebe, so fern sie über vierzehn Tage in der Haven dem Schiffer zu Gefallen liegen würden; kommen sie aber aus der gemelten Haven mit voller Ladung, so lang, daß er seine Reyse vollbringen kan, welches doch bey dem Schiffer stehen sol, zu bezahlen, oder aber zu enturlauben.

5. Es sol kein Schiffsvolck nach der Verhürung ausserhalb dem Schiff, ohne seines Schiffers Erlaubniß, bey Nacht schlaffen, wie dann auch niemand bey Nacht des Schiffers Both oder Esping von dem Schiff führen, oder auß dem Schiff ablassen sol, ohne des Schiffers Erlaubnuß, alles bey desselben Straff.

6. Wann ein Schiffer von hier nach der Herinckwick oder Travemünde kompt, und segelrede ist, so sol niemand sein gehürte Schiffsvolck aus des Schiffes Bort nehmen, Schuldtsachen halber; were aber etwas von seinem Gute in dem Schiffe, das sol man bey dem Eide außantworten, und seine Schuldt damit bezahlen. Nichts desto weni-

Digitized by Google

ger aber sollen dieselbigen Schiffs-Kinder, einer oder mehr, dem Schiffer die volle Reise leisten, wie sie gehüret worden.

7. Es sol auch ohne Noth dem Schiffer sein Boßvolck nach empfangener Hüre nicht entlauffen, noch vorsetzlichen auff dem Lande bleiben, der Meinung, zu Schiff nicht wieder zu kommen, wie dann auch derselben einen oder mehr niemand aufnehmen noch aufhalten sol, und welcher also muthwillig mit der Hüre entleufft, und dessen überweiset, der sol dem Schiffer seine Hüre wieder geben, und drey Monat in dem Thurn mit Wasser und Brodt darzu gestrafft werden, der ihn aber auffgehalten, in willkührliche Straff gefallen seyn.

8. Wann ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimpt, so sol er mit seinen Schiffskindern schüldig seyn, dasselbige über Bordt einzubringen, und so offt es Noth, auff der Reyse kühlen; würde er, der Schiffer, solches vorseumen, so sol er darzu antworten, es were denn, daß er durch Wetter oder Windt, oder sonsten durch ehehaffte Verhinderung davon abgehalten, die er rechtmessig zu beweisen sol schüldig seyn; so offt nun, als sie solches Korn kühlen werden, dafür sol der Kauffmann dem Schiffer und Boßleuten zu jeder Zeit geben von jeglicher Last anderthalben Schilling.

9. Welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, die sol er wiederumb überantworten demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen, der darzu antworten wil, auff daß sie zu Rechte bracht werden ohne Schaden; dann würde etwas von den Gütern verloren, oder sonsten Schaden darzu kommen, so muß der Schiffer davon Rechnung geben. Hette auch der Schiffer etlich Gut im Schiff, darzu sich niemand ziehen thete, sol er solches dem Rath der Örter, oder den Alterleuten des Kauffhandels, da er loßen wird, überantworten.

10. Verschweiget ein Schiffer eingeladen Gut vorsetzlich in seiner Rechnung mit den Freunden, und solches darnach bewiesen wird, sol einem Diebe gleich gestrafft werden.

11. Wann einem Schiffer, Steurmann, Boßmann, oder anderen, welche umb Hüre segeln, die Seekranckheit also ankommet, daß sie ihre Arbeit und Dienst nicht leisten können, die sollen auch der Hüre entbehren, sol aber dem andern Schiffsvolck unter sich zu theilen zugestellet werden.

12. Wo der Bonnig gebrochen, das ist, wo zu loßen angefangen wird, da ist man die Fracht zu bezahlen schüldig.

Digitized by Google

13. Wann ein Schiffer seine volle Fracht bekompt, so muß er auch alsdann den Schiffskindern volle Hüre geben, es were denn, daß ein anders zuvorn beredet.

TITULUS SECUNDUS.

De Jactu.

Von geworffenem Gute.

1. Ist ein Schiff in Wassers-Noth, also, daß man Güter außwerffen muß, solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffsfreunde, und auch der Kauffmann denselben ein jeglicher an seiner **Quota**, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in der Haven, dahin sie zu siegeln bedacht waren, da dann auch also fort die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

2. Wann Gut fürstehender Noth halber in die See geworffen wird, da darff der Schiffer, Steurmann und Boßmann den Schaden nicht gelten helffen, so fern das über eine halbe Last schwer nicht geworffen wird; ist es aber darüber, so müssen sie nach ihrer **Quota** mit bezahlen helffen, so viel sie über ihre Führung darein haben werden.

3. Die Wardierung aber des Schiffs sol also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Gelt schlagen solle, dafür er es gedencket zu behalten, daran die Kaufleute die Wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen oder dem Schiffer lassen wollen; also sol auch des Schiffers Fracht, so wol von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden sein, gerechnet werden.

4. Würde auch Gut geworffen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführen auff sich genommen, aus Gunst und Freundschafft, dafür keine Fracht bedinget, so darff der Schiffer darzu nicht antworten.

5. Verleuret der Schiffer seinen Mast oder Siegel in der See, Storms oder andern Unglücks halber, darzu darff der Kauffmann nicht antworten; were aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiff, Leib und Gut, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut, wie oben gemeldet.

Digitized by Google

6. Ein jeder Schiffer ist verpflichtet, sich mit Ancker, Tackel, Tau und anderer Schiffsbereitschafft zu versorgen, damit er des Kauffmanns Güter durch die See zu begehrter Haven bringen möge, und wann zu solcher Schiffsbereitung Schaden kommen würde, so ist der Kauffmann denselben mit zu ertragen nicht allein nicht schüldig, sondern der Schiffer sol auch dem Kauffmann zum Schaden antworten, es were denn zwischen dem Schiffer und Kauffmann ein anders bedinget.

7. Es sol auch ein jeglicher Schiffer einen reinen Ueberlauff halten; dann würde darüber geklaget, daß derselbige zu viel beladen, und daraus Schade entstanden, also daß dasselbige Gut auff dem Ueberlauff in der Noth muste geworffen werden, so sol der Schiffer zu dem Schaden alleine antworten, es were denn, daß es mit Willen und auff Ebentheur des Kauffmanns, welcher das Gut auf den Ueberlauff gesetzet, geschehen, so muß der Kauffmann den Schaden selbst tragen, nichts aber desto weniger ist der Schiffer in des Raths Straff gefallen.

TITULUS TERTIUS.

De Naufragio.

Von Schiffbruch.

1. Frachten Kauffleute oder sonsten jemand ein Schiff, so haben sie dasselbige nach ihrem Willen zu gebrauchen; bricht das Schiff in der See, also, daß es seine Reyse nicht vollbringen kann, so seind die Frachtleute nicht mehr dann die halbe Fracht von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

2. Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt ohne Schuldt und Verseumbnuß des Schiffers, und bringet doch des Kauffmanns Gut zur Stett, so sol er davon volle Fracht geben; das Gut aber, welches nicht zur Stette kompt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht.

3. Würde ein Schiffer einen Schiffbruch erleiden, so sol er mit sampt seinem Volck verpflichtet seyn, dem Kauffmann sein Gut bergen zu helffen, nach allen ihrem Vermögen; dafür sol er, der Kauffmann, ihnen geben ein redtlich Arbeits-Lohn, nach Erkantnuß guter Leute; können aber über den Lohn sich der Kauffmann und das Schiffvolck nicht vertragen, wo sie nun würden kommen zu der ersten Hanse-Stadt, oder zu Conthorn, da der Kauffleute Alterleute sein würden, sollen

Digitized by Google

sie alldar gescheiden, und einem jeglichen nach seinem Verdienst gegeben werden; der auch nicht gearbeitet hat, sol nichts haben, und darzu seiner Hüre verlüstig seyn.

4. Findet jemand schiffbrüchtig Gut am Strande oder in der See an das Schiff treibende, und solch Gut aufffischet, das sol er überantworten der nehesten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auff dem Lande, oder den Alterleuten des Kauffhandels. Von solchem auffgefischten oder gefundenen Gute, sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwantzigste Theil; holet er aber das Gut in der See von einem Reff, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.

5. Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bote oder Esping an das Land führen, darnach bergen Tackel, Tau und des Schiffsredtschafft; können alßdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Boet und Volck lehnen, gegen billich Berglohn, nach Erkantnuß guter Leute.

6. Also auch, wann ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch oder Stranden kehme, und einer oder etliche wolten dem Schiffer nicht bergen helffen, sondern entlieffen ihm, der oder dieselbigen, wo sie angetroffen, in einer Hanse-Stadt oder Cunthorn, und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängnuß zwey Monat mit Wasser und Brodt gestrafft werden; kompt er zum andernmal, sol er drey Monat obgemelte Straff leyden, und ihm darzu ein Zeichen an seinen Backen gebrandt werden.

7. Bleibet ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffes Redtschafft geborgen wird, das der Hüre werth ist, so ist der Schiffer dem Volcke die gantze Hüre zu geben schüldig.

TITULUS QUARTUS.

De Navibus et Navigiis.

Von Schiffen, Böten und Pramen.

1. Wann einer eines andern Pramen nimpt ohn sein Wissen, und brauchet ihn auff der Traven; wil der Pramherr darumb sprechen, so muß er ihm Hüre dafür geben, und darzu 8 ß., es were denn, daß ihn Feuers- oder andere ehehaffte Noth darzu gebracht hette.

2. Hüret einer ein Schiff auff eine gewisse Zeit, der kan dasselbige weder verpfanden, verkauffen, noch etwas anders damit thun,

Digitized by Google

daß es kräfftig seyn köndte; allein er mag es wol wiederumb verhüren, weme er wil, biß zu seiner bestimpten Zeit.

3. Thut jemand mit seinem Schiffe einem andern an seinem Schiffe Schaden, es geschehe im Siegeln oder Rudern, oder sonsten wormit es wölle, wird geklaget über den, welcher dem Schiff den Schaden zugefüget, wil er dann schweren, daß es wider seinen Willen geschehen, und er es nicht endern können, so sol er ihme die Helffte des Schadens erstatten, schwüre er aber nicht, so sol er für den gantzen Schaden Abtrag thun.

4. Hüret jemand ein Schiff, zu gebrauchen den Sommer über, welcher sich nach Seerecht auff Martini endet, kompt er auff Martini zu Hauß, so hat die Hüre eine Ende, und das Schiff kompt wieder an seinen Herrn. Ist er nach Martini damit noch in der See, oder in einer andern Have, und doch des Willens zu siegeln an den Ort, da er das Schiff gehüret, so sol er derwegen nicht gefehret werden.

5. Wir wollen auch für uns selbst gute fleissige Aufsicht thun lassen, auch sollen die Fracht-Herrn, sowol die Alterleute in den Cunthorn schüldig seyn zuzusehen, und die Schiffer warnen zu lassen, daß sie die Schiff nicht zu tieff laden, sie seynd groß oder klein; würde nun darüber ein Schiffer betreten, daß er sein Schiff zu tieff beladen, und derenthalben in Schaden gerathen were, solchen Schaden sol der Schiffer selbst bezahlen; würde aber auch ein solch überladen Schiff ohne Schaden wol überkommen, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung gethan, so fern es beweißlichen, der Hanfestadt oder Alterleuten in den Cunthorn, allha er anlangen wird, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdienet, zur Straff seines Frevels und Geitzes zu bezahlen schüldig und pflichtig seyn.

6. Wann etliche Schiffs-Freunde seyn zu einem Schiff, welche ungleiche Anpart daran haben, etliche mehr, etliche weniger, so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil folgen, oder aber das Schiff auff ein Gelt setzen, dafür man es geben oder nehmen wil; welch Theil nun bey dem Schiff bleiben würde, das sol den andern Redern solch Gut in 6 Wochen darnach bezahlen, ohne Einrede oder Recht gehendt, und das Schiff zu ihrem Besten gebrauchen.

Digitized by Google

TITULUS QUINTUS.

De Nave, quam Fures vel Pyratae deprædantur.

Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern benommen.

1. Wann Kauffleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr dem andern weniger, ein jeglicher muß sein eigen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, sowol auch der Schiffer, wegen des Schiffes, nichts dem benommenen erstatten, es wer dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

2. Würden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederumb abgejaget durch etliche Außligere auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Helffte des Gutes behalten, und die ander Helffte dem beschädigten Kauffmann zustellen; weren aber der Städte Außliger in der See, und die würden das genommene Gut erôbern, die die sollen dem Kaufmann alles wiederumb zustellen.

3. Niemand sol seetriftig oder geraubet Gut kauffen, an sich bringen, oder verhandeln, bey seinem freyen Höchsten, und das Gut ist verfallen der Stadt, allda er sein Recht außstehet, so fern sich niemand zu dem Gut, wie Recht, ziehen kan. Kauft auch jemand solch Gut unwissent, so fern er nun schweren würde, daß er es nicht gewust, so ist frey, und das Gut ist verfallen, wie oben gemelt.

4. Was man für Gut bringet über See und Sand, wird dasselbige als gestolen und geraubet Gut angesprochen, so ist derjenige, welcher das Gut gebracht, neher dabey zu bleiben, dann ihn der ander abtreiben kan; doch so fern er beweisen kan, mit zweyen ehrlichen Leuten, oder mit seinem Wirte, oder aber auch durch schriftliche glaubliche Urkund der Stadt, darinnen er das Gut gekaufft hat, daß er dasselbige redlich an sich gebracht habe.

5. Also auch alles Gut, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt, kan er solches beweisen, so bleibet er billich dabey, ob es gleich für gestolen oder geraubet angesprochen, doch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Ansprach thut.

Deo Optimo Maximo sit laus honor et gloria in sempiterna secula, Amen.

Digitized by Google

G. Hanseatische Schiffsordnung vom Jahre 1591.

1. Erstlich sol kein Schiffer sich unterstehen ein Schif anfangen zu bauen, es sey dann, daß er seine Freunde alle beysammen habe, die mit ihm bauen wollen, und daß dieselben alle Hänsische Personen sein, oder er vermöchte das Schif allein zu bauen, auch zur Seewart zu führen, bey Poen und nach Grösse des Schiffs, von jeder Last einen halben Thaler zu geben, nemblich dem Erbarn Rath den halben Theil und den Armen das Uebrige.

2. Zum andern: So ein Schiffer die Freunde alle hette, so sol er nicht anfangen zu bauen, es sey dann, daß er zuvor mit den Freunden der Sachen einig sey, wie groß oder wie klein, das ist, wie viel Elen Keels, wie viel Füsse Flakes, wie viel auf dem Balcken, wie tief verbunden, damit das Schiff nicht grösser noch kleiner werde, dann wie es die Freunde begehren, und sol eine Zerte davon aufgerichtet werden: welcher Schiffer darüber thete, der sol verbrochen haben von jeder Last, so das Schiff grösser würde, einen Ortsthaler, halb an den Rath und das ander Theil den Armen.

3. Wann ein Schiffer ein Schiff hat mit seinen Freunden, so sol der Schiffer an dem Schiffe nichts bauen oder bessern, noch jennig Reitschafft darbey zeugen, ohne Wissen und Willen der Freunde, es were dann, daß er in frembden Landen were, und beweisen köndte, daß es die grosse Noth erfordert, das Schiff oder Schiffes Reitschafft zu bessern, solt er das gute Schiff durch die See bringen und führen; thete der Schiffer hierüber, sollen ihm die Freunde zu der Unkostung nicht schuldig sein zu antworten.

4. Wann ein Schiffer mit Wissen und Willen seiner Freunde bauen wil, oder sol, so sollen die Freunde schüldig sein, demselben Schiffer einen oder zweene von den Freunden zuzuorden, die dem Schiffer helffen können nach allem Vortheil einkäuffen, was man darzu bedürfftich, auff daß alles mit geringster Unkostung geschehen müge, bey Poen von 10 Thalern, den Schiffern zu verbrechen.

*

Dieweil aber auch grosser Eigennutz durch die Reder selbst bißweilen gespüret wird, daß einer Holtz, der ander Eysen, Victualien und anders, über die Billigkeit mit anschlägt, zu großem Vorfange der Reder, welche bahr Gelt legen müssen, so sol dieser Articul sowol auff die Reder, als auff die Schiffer restringirt seyn, dergestalt, daß sich ein jeder Reder solches hinfüro enthalte, und nichts an jenigen Wahren mit zulege, ohne Consens ein oder zweyer Freunde und des Schiffers, welche solches alles umb einen billigen Preiß anzunehmen, und sonst des Schiffers Besten zu wissen, sollen schüldig seyn. Was dann also durch den Schiffer und zugeordnete Schiffers Redere eingekaufft wird, sol solches alles, von wehme, und wie theur gekaufft, mit Fleiß zur Rechnung gebracht werden.

5. Deßgleichen sol auch geschehen, wenn man ein Schiff in dem Namen Gottes außreiden wil, solches sol auch mit der Freunde Wissen und Willen geschehen, und sol auf Schrift gebracht werden, was und wie viel Behuff der Reyse vonnöthen, und auf daß solches mit Vortheil müge eingekauft werden, sollen die Freunde dem Schiffer auch zween Freunde zuordnen bey derselben Poen.

6. So ein Schiffer hie oder in andern Hanseständen etwas kauffen würde zu des Schiffs Nothdurfft, sol er allen Fleiß anwenden, den besten Kauff zu käuffen, den er bekommen kan, und alsobald treulich anschreiben, von wehme, und wo er solches gekauft, mit Namen und Zunamen, damit der Schiffer unverdacht bleibe. Und so die Freunde den Schiffer oder Schriveyn darinne untreu befinden würden, solches sol als Diebstall gerechnet und gestraft werden.

7. Wo auch jeniger Schiffer oder Schifsvolck Fracht oder jenig Gut unterschlüge, oder etwas von Victualien verkaufte oder vergebe, oder sonsten etwas, wie es einen Namen haben mag, darvon den Freunden keine gute Rechnung geschehe, solches sol dem Thäter als Diebstall gerechnet und gestraft werden.

8. Dieweil auch gespüret und gemercket wird bey etlichen Schiffern, daß die Rechenschafft der Außreidunge, die Victualien, als Fleisch und anders, viel höher gerechnet werden, als es sonsten unsere Bürger in ihren Häusern zeugen können, auch wann es vielleicht untersucht, so viel Victualien allezeit in den Schiffen nicht gefunden würden, als wol in Rechnung gebracht wird, darauß vermuthlich, daß die Redere nicht allein die Schiffer in den Schiffen, sondern auch in ihren Häusern durch das gantze Jahr speisen.

Hierumb, und damit dieser Verdacht auffgehoben, und daß der

Unschüldige nicht verdacht werde, solte billich der Schiffer oder Schriveyn, wann sie ihr Fleisch und andere Victualien zu Notturfft der Schiffe kauffen, zum wenigsten einen oder zween seiner Reder zu sich nehmen, auch das Fleisch in einem der Reder Spiker oder Hauß gesaltzen und bewahret werden, biß daß der Schiffer zu Schiff lest führen, alsdann solte auch zum wenigsten einer von den Redern zugegen seyn, wann der Victualien-Bording abging, umb zusehende, was von Victualien zu Schiffe geführet würde, umb allen Verdacht dadurch zu verhüten.

9. So sol auch kein Schiffer von seines Schiffs Victualien ausserhalb Landes, oder in der See verkauffen, es were dann, daß jemand in der See so groß benöthigt, daß man ihme etwas von Victualien auß christlichem Mitleiden überlassen thete, um den oder die auß Hungersnoth zu retten, und im Leben zu erhalten.

Und da solches geschehe, sol doch solches der Schiffer zu Rechnung bringen. So aber der Schiffer einige Victualien, Getränckе verkauffen würde, und das Gelt darvon nicht in Rechnung brächte, so sol es ihm für eine Untreue geachtet und gestrafft werden.

10. Item, wann die Schiffe zu Hauß kommen, sollen die Schiffer ihre überbliebene Schiffs-Victualien ohne Verzug schuldig seyn, den Redern zu übergeben.

11. Item, nachdem auch grosse Nachlässigkeit und Versеumung bey vielen Schiffern gespüret wird, dem Kauffmann zu grossem Schaden und Nachtheil, wodurch offtermals die Reyse verseumet, und Kaufmanns Gut, sonderlich Getreidich, gar zu nichte wird, und verdirbet, nemlich wegen der langsamen Außreidung, welches dann manchen Kaufmann hat scheu gemacht und abgehalten, in unsere Schiffe zu schiffen, dann wohl ehemals befunden, daß etliche Holländer, oder auch andere gleich grössere Schiffer, als die unsere habende, wol zweymal gleich losen und laden können, ehe etliche der unsern einmal geladen haben. Auch daß noch mehr zu beklagen ist, wann ihrer eines Theils ihre Schiffe gleich zugeladen, die Victualien und andere Notturfft schon in den Schiffen haben, dennoch in 8 oder 9 Tagen darnach, obgleich der Wind schön und gut ist, nit können von hier gebracht werden.

Derwegen verordnet sol seyn, daß nach diesen Tagen ein jeder Schiffer seine Dinge also ordnen, seine Victualien in der Zeit verschaffen, mit seinen Reders rechnen und klar machen, auch dem Volck die Hüre also geben sollen, daß, wann er das letzte Gut auffnimpt, zum lengsten und forderstеn in zween oder dreyen Tagen hernach, so der Wind etwas fuget, zu Siegel gehen sollen, bey der Poen 50 Ungrischer Gülden.

Digitized by Google

So auch einig Reder verziehen, oder säumig würde mit dem Gelde der Außreidung, der sol derselben Busse bestanden seyn, und der Schiffer sol mügen auff des Reders Part bodemen, auf daß der Schiffer hiedurch nicht aufgehalten würde. Des sollen auch widerumb die Kaufleute in der Zeit, so durch die verordnete Frachtherrn bestimpt, ihre Güter abschiffen, und da sie hierin versäumblich, sol der Schiffer darauf nicht warten, und der Kaufmann sol gleichwol die volle Fracht zahlen, so fern ihm der Schiffer seinen Raum zeiget, oder das ledig führet.

12. Wann die Rechnung mit den Freunden gemacht sol werden, so sol der Schiffer alle Freunde verbottschafften, und die Freunde sollen auch alle darzu kommen, oder so einer Ehehafft hette, der sol einen andern an seine Statt senden, oder aber einem von den Freunden die Vollmacht geben, bey Poen von zwey Thalern, einer dem Schif zum Besten, der ander den Armen, sonder Genad. Würde auch jemand der Freunde darzu gefodert, und sich nicht einstellen, noch jemand von seinetwegen, derselbige sol alles dasjenige genehm zu halten schüldig seyn, was die anwesenden deßfals gehandelt.

13. Es sol auch kein Schiffer für sich allein, oder mit der Freunde einem oder mehr, einig Gut oder Kauffmannschafft schiffen, einnehmen oder führen, den andern Freunden zu Vorfange, besondern, da ein Vortheil verhanden, sol es der Schiffer den Schiffs-Freunden allesämptlich zu erkennen geben; dann dieweil die Freunde sämptlich reiden, so ist auch billig, daß sie sämptlich geniessen. So einer hierüber thete, der sol solcher Güter verfallen seyn, und darüber nach Gelegenheit in Straffe genommen werden.

14. So sich ein Schiffer gegen seine Freunde versehe, also, daß die Freunde billich Ursach hetten, den Schiffer abzusetzen, so sollen die Freunde Macht haben, den Schiffer abzusetzen, jedoch daß sie ihm sein Part bezahlen, gleich wie den Freunden ihre Part kostet.

15. Es sol auch nach diesem Tage kein Schiffer, der von Aussen herein kommt, oder auch bey einem in der Stadt wohnet, angenommen werden, der zuvor ein Schiff geführet hat, es sey dann, daß er gut Beweiß hat von den Freunden, den er zuvor gedienet hat, daß er mit dessen Wissen und Willen, auch mit guter danckbarer Rechenschafft, von ihnen geschieden sey, bey Poen von 30 Thalern den Redern zu geben.

16. Weil auch die Steurleute die Hüre hoch dringen, und der Schiffer dem Steurmann mit der Hüre folget, so sol nach diesen

Digitized by Google

Tagen kein Schiffer angenommen werden, besondern die Freunde sollen zuvor seine Hüre auff alle Fahrwasser machen, so wird der Schiffer sein und seiner Freunde Bestes mit des Steurmanns Hüre zu machen wissen, bey Poen, wie vor, den Redern zu verfallen; und sol das geheuerte Volck, sobald es der Schiffer in seine Kost nimpt, von Stund an ihre Herberge im Schiff nehmen, und sonsten keine ander Herberge suchen noch haben.

17. Dieweil viel Admiralschafft gemacht werden, und doch wenig gehalten; wer nun die Admiralschafft bricht, und darüber jemand genommen würde, so sol der Schiffer, so die Admiralschafft gebrochen hat, schüldig seyn, den Schaden von dem Seinen zu bezahlen, hat er das am Gelde nicht, so sol er an deme büssen, daran er es hat.

18. Kein Schiffer sol nach diesen Tagen Schiffsvolck hüren, wie sie Namen haben, sie haben dann genugsam Paßport von vorigen ihren Schiffern, mit welchen sie gefahren haben, bey Poen von zwey Thalern von jeder Person, welche er ohne Paßport mitnehmen würde. An die Schiffer-Gesellschafft die Helffte und den Armen die ander Helffte.

Weil aber die frembden weit abgesessene Schiffer nicht alleweg bekandt, eintheils auch nicht schreiben, und also keine Paßporten außgeben können, dahero viel Unrichtigkeit und Unterschleiff entstehen köndte, so sol den Alterleuten der Schiffergesellschafft in den Städten, solche Päße den Schiffskindern frey, ohne Entgeltnisse mitzutheilen auferlegt seyn, darunter doch, in Nothsachen ausserhalb Landes, einen frembden Boeßmann ohne Paßport nach Gelegenheit anzunehmen, nicht sol gemeint seyn.

19. Kein Schiffer sol seinem Volcke Paßport weigern, es sey dann, daß derselbige so unbillich sich binnen Schiffsbort, oder sonsten gehalten hette, daß er keines Paßports wirdig were; können sie sich nicht darumb vergleichen, sol es zu Erkantnuß bey der Schiffer-Gesellschafft gestellet werden, ob er des Paßports wirdig sey oder nicht, bey Poen, wie vorgemelt. Und wo fern sie sich dar auch nicht umb vergleichen köndten, sol es zum Erkantnuß der Obrigkeit gestellet seyn.

20. Wann ein Schiffer in frembden Örtern winterlagert, oder sonsten zu jeder Zeit liegen würde, so sol keiner der Schiffskinder vom Schiffe gehen, ohne seinen Willen, bey Poen der halben Hüre, darvon die Helffte dem Schiffer und der andere Theil den Armen.

Digitized by Google

21. Deßgleichen, wann der Schiffer seine Schiffskinder redlicher Weise den Winter über, oder sonst jederzeit außgehalten hat, sollen sie den Schiffer zu höher Hüre nicht bringen, bey Poen der halben Hüre, und Straffe des Erbarn Raths.

22. Kein Schiffvolck sol vom Schiffe fahren, wann sie für Ancker, oder sonsten an was Ort und Enden liegen, ohne Erlaubniß des Schiffers, Schriveyns, Steurmanns oder Hauptboßmanns, bey Poen jeder Person ein halben Thaler.

23. Gleicher Gestalt, wann ein Schiffer mit seinem Volcke zu Land fähret, so sol das Volck schüldig seyn, auff das Boet oder Schute zu warten, und wo sie der Schiffer zu Land zu gebrauchen hat, sollen sie ihm willig seyn. Und sobald der Schiffer dem Schiffsvolck gebeut, zu Schiffe zu fahren, und darüber jemand zu Lande bliebe, und die Nacht nicht zu Schiffe kommen würde, sol er seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängnuß gestraffet werden.

24. Wann ein Schiffer sein Volck gehüret hat auff Franckreich oder anderswohin, und der Schiffer bekehm von seinen Freunden, oder sonst von andern Zeitung, daß er am andern Orte bessern Profyt zu thuende vermuthend ist, so sollen sie dem Schiffer folgen, des sol ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen. Köndten sie sich umb Verbesserung der Hüre nicht vergleichen, so sol die Verbesserung stehen an guter unparteiischer Seefahrender oder Alterleute Erkantnuß, wann die Reyse geendiget ist. So hierüber jemand thete, und Meuterey anrichten würde, der sol wie ein Meutemacher gestrafft werden.

25. Wer auff die Wacht bestellet ist, und würde schlafend befunden, der sol 4 ß. Lübisch, oder an fremden Örtern den Werth dafür, den Armen in die Büchse geben.

26. Wer einen schlafen findet, der auff die Wacht bescheiden ist, und bringet solches nicht an, besondern verschweigt es, der sol 2 ß. in die Büchse geben.

27. Es sol kein Boeßmann so verwegen seyn, das Boet oder Espinck loß zu machen, ohne Erlaubniß des Schiffers oder Steurmanns, bey Straff der Gefängnuß.

28. Dieweil grosse Gebrechen einfallen, dadurch grosser Schaden geschiehet, daß sich offtmals etliche für Steurmanne, Hauptboeßmanne oder Officiere außgeben, und nicht voll dafür thun oder gut seyn können, die sollen ihrer Hüre verfallen seyn, und wann sie die Reyse

vollendet haben, nach Gelegenheit in Straff genommen werden. Alles so fern der Schiffer solches gut thun kan mit zween guten Männern oder seinem Volcke, daß der Schiffmann nicht düchtig gnug darzu, dafür er sich dann ausgeben.

29. Dieweil das Schiffsvolck sich unterweilen muthwillig gegen den Schiffer anstellet, wann sie die volle Hüre empfangen haben, so sol nach diesem Tage kein Schiffer seinem Volck ihre Hüre anders, dann in dreyen Theilen geben, ein Theil, da er ablaufft, das ander Theil, da er loffet, das dritte Theil, wann die Reise vollendet ist, bey Poen von 10 Thalern, den Schiffern zu verfallende.

30. So sich einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, und untreu befunden, und solches mit zweyen Schiffskindern erweiset werden köndte; denselben sol der Schiffer Macht haben, zu gelegener Zeit an Land zu setzen, doch daß Leute darauff wohnen; dagegen sollen sich die andern nicht setzen, sondern dem Schiffer die Reyse vollenden helffen, bey Verlust ihrer Hüre und bey hoher Straffe der Obrigkeit.

31. Wann das Schiffsvolck in Brüche fellt und alßdann der eine dem andern nicht zuwidern zeugen wollte, so sol der Schiffer bey seinem Eidt gefragt werden, und diejenigen, so da bruchhafftig sind, also gestraffet werden, es were denn Sache, daß sichs zutrüge, daß einer den andern auff dem Schiffe todt schlüge; den Thäter sol der Schiffer in die Eisen schlagen, und ins erste Gericht bringen, und also nach Gelegenheit gestrafft werden.

32. Das Schiffsvolk sol auch keine Gasterey im Schiffe halten, ohne Wissen und Willen des Schiffers, bey Poen ihrer halben Hüre.

33. Keiner vom Schiffsvolck sol seine Frau des Nachts im Schiff behalten, bey Poen eines Thalers.

34. Keiner sol schiessen, ohne Befehl des Schiffers; so jemand darin beschlagen würde, sol er das Kraut und Loth doppelt bezahlen.

35. Im Fall der Schiffer solche Brüche, die also, wie obberührt, verfallen seyn möchten, wann die Reyse gethan, verschweigen würde, der sol verwircket haben 50 Thaler, den halben Theil ans Gericht, die ander Helffte den Armen.

36. Wann eine Admiralschafft gemacht ist, oder es sonsten sich begebe, daß einem ein Freybeuter an Bort kehme, sol das Volck schüldig seyn, sich zu wehren, bey Verlust ihrer Hüre. So aber jemand darüber gelähmet würde, der sol geheilet, und gleich Haverey

Digitized by Google

über Schiff und Gut gerechnet werden, und da er zu solcher Unvormügenheit gerathen were, daß er die Kost nicht mehr zu gewinnen vermöchte, sol ihm frey Brodt sein Leben lang verschafft werden.

37. Solte auch erweiset werden können, daß jennig der Schiffskinder dem Schiffer in solcher grossen Noth nicht helffen, noch entsetzen wollen, und das Schiff darüber genömmen würde, sol derselbige offenbar mit Ruthen auff dem Blocke gestrichen werden.

38. Solte dann erweiset werden, daß die Schiffskinder in solcher Noth das ihre gethan, und willig gewesen, der Schiffer aber solches verseumet, und nicht fechten wollen, so sol der Schiffer nach der Zeit, jennige Schiffe nicht gegleubet, sondern seiner Ehren entsetzet seyn, und für keinen ehrlichen Mann gehalten werden.

39. Dieweil auch offtmals durch Faulheit oder Verseumnuß der Boeßleute der Ballast nicht an die Örter, so darzu verordnet, gebracht, sondern ins Wasser gesenckt, zu großem Schaden des Tieffes, so sol hinfürter ein besser Auffsehen gehalten, und der Ballast an gebührende Örter gebracht werden, bey Straffe einer jeden Stadt Obrigkeit.

40. Begebe sichs, daß Schiffleute ohne Urlaub zu Land giengen, und geschlagen oder verwundet würden, ist der Schiffer sie heylen zu lassen nicht schüldig; geschehe aber solches auff seinem Arbeit, oder in seinen Werbungen, so hat es eine andere Gelegenheit, und muß sie heylen lassen.

41. Were es Sache, daß mercklicher grosser Schaden geschehe, wegen jenniges Boeßmanns Abwesen auß dem Schiffe, hat er den Schaden nicht zu erstatten, er sol Jahr und Tag im Gefängnuß mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Würde auch durch solch sein Abwesen vom Schiffe das Schiff untergehen, und jemand im Schiffe todt bliebe, er sol am Leben gestrafft werden.

42. Gewinnet ein Schiffer einen Schiffmann, daß er an seine Kost kompt, und helt sich der Schiffmann unredlich, daß beweißlich ist, ehe er außsiegelt, so mag er ihm wol Urlaub geben. Würde er sich aber redlich verhalten, und der Schiffer ihm unverschuldet Urlaub geben, sol er ihm ein Drittentheil der Hüre, so ihme da zur Stette gebühret, vergnügen und bezahlen, und solches auß seinem Beutel, und den Redern nicht in Rechnung bringen.

43. Gibt ein Schiffer seinem Schiffmann ohne redliche und wissentliche Ursachen Urlaub, in Flandern, oder anderswo, da man erst losset, oder anderweit wieder ladet, so sol ihm der Schiffer die volle

Digitized by Google

Hüre und Führung zu bezahlen schüldig seyn. Wolte auch der Schiffmann von dem Schiffer Urlaub haben, da die halbe Reyse gethan wird, dann sol der Schiffmann gleichfals verpflichtet seyn, dem Schiffer die gantze Hüre und Führung auch zu bezahlen.

44. Würde jenniger Boeßmann oder Officirer, wann er die halbe Hüre empfangen, vom Schiff entlauffen, sol demselbigen, wann er betretten, zur Straff, und andern zum Abscheu, ein Boeßhaken auff die Backen gebrandt werden.

45. Würde ein Schiffer einen Schiffbruch leyden, seynd die Schiffskinder schüldig, das Gut, Tackel und Taue bergen zu helffen, dafür sol ihnen der Schiffer ein redlich Berggeld geben; hat er aber kein Geldt, muß er sie wieder verschaffen an den Ort, da er sie außgewonnen hat, so fern sie folgen wollen; helffen sie ihm nicht, ist er ihnen an Hüre und sonsten zu geben nichts schüldig, wann das Schiff verloren ist.

46. Würde jemand kranck auff dem Schiffe, der Schiffer ist schüldig, den auß dem Schiff bringen zu lassen, und in eine Herberg zu legen, und ihm zu leihen Licht, da er des Nachts bey sehen mag, auch ihn durch einen Schiffmann oder andern warten lassen, auch mit Speiß und Tranck zu versehen, wie ers im Schiffe hat, und der Krancke genossen, wie er gesund war; mehr ist ihm der Schiffer zu geben nicht schüldig. Des darff der Schiffer auff ihn nicht warten, sondern mag wol zu Segel gehen; so fern er wieder geneset, sol er seiner Hüre geniessen, stürbe er aber, die Hüre bekommen die Erben.

47. Würden jennige Schiffskinder Auffruhr und Verbundnuß machen gegen den Schiffer, und ihn dahin bringen, daß er ohne sonderliche Noth in einen Haven lauffen müste, da er nicht seyn solte, mit Verlust und Schaden des Schiffes und Güter, und ihm alßdann wider seinen Willen entlauffen, sollen dieselbigen, da sie angetroffen, an ihrem freyen Höchsten gestraffet werden.

48. Es sollen auch die Schiffer darzu verdacht seyn, daß sie zu Muthwillen und Auffstehung des Schiffsvolcks keine Ursache selbst geben, sondern jedem seine wolverdiente und versprochene Hüre, ohne jennigen Abbruch oder Beschneidung, worüber dann offtermals Klage einkompt, folgen lassen, es were denn, daß auff vorgehende Verhör und Gutachten der Schiffs-Freunde, wann die Reyse vollenzogen, jemanden, seines Versehens halber, etwas zu kürtzen seyn solte.

49. Dieweil offt befunden, daß ein Schiffer dem andern sein Volck abheuret, wann sie schon etliche Zeit in des anderen Kost ge-

Digitized by Google

wesen, es sey mit höherer Hüre oder guten Worten, so sol solcher dem Schiffer, da er von scheidet, die halbe Hüre, so er bedinget, wiederumb geben, und der Schiffer, der ihn also abspannet, sol 10 Thaler verbrochen haben, den halben Theil an die Herrn, die ander Helffte an der Schiffer Gesellschafft.

50. So es sich begebe, daß einer oder mehr unserer Schiffer ausserhalb Landes, durch Potentaten oder sonst eine Obrigkeit, angehalten würden, oder durch Mangel des Saltzes, auff Fracht oder sonst aus andern Ursachen, nach Gutdüncken der Schiffer, ihren Freunden zum Besten liegen müsten, und dann das Schiffsvolck besonders Liegegeld haben wolte, sol ihnen der Schiffer, dieweil sie mitlerweil mit Kost und Dranck erhalten werden, solch Geld nicht schüldig oder mechtig seyn zu geben, und da der Schiffer gedrungen würde, dem Volcke Verbesserung zu geben, sol es doch zu Erkenntnisse stehen guter Manne, zu erster Lossestette, ob sie es haben sollen oder nicht, und so jemand der Schiffskinder derentwegen vom Schiff lauffen würde, sol er auff Gutbedunckeu der Obrigkeit an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

51. Würde jennigem Schiffer Edelgesteine, Geld oder sonsten Geldes wirdig, mit überzubringen umb ein gewiß bedingtes Dranckgeld in Verwahrung gethan, darauff ihme mehr Auffachtung zu haben, als von andern Frachtgütern gebühret, darvon sol ihm der vierdte Pfennig und nicht mehr gegeben, die übrigen drey Pfennig den Schiffs-Freunden gefolget werden, angesehen, daß der Schiffer in seinem Cognoscement das Schiff sampt allem Zugehörigen, welches den Freunden allein zukompt, dafür versichert und zum Unterpfand einstellet.

52. Es sollen auch hinfürter, wann Prame mit Saltze, umb zu lossen, für den Staht anlangen werden, die Schiffs-Redere unter sich einer den andern liefern, doch daß der Schiffer bey jedem Prame einen seines Volcks umb zu fegen, auch daß dem einen, wie dem andern recht gemessen werde, zuzusehen, halten und anordnen, und sol der Schiffer, oder jemand anders von seinetwegen, sich des Aussenbleibens gentzlich enthalten, bey Poen der Obrigkeit.

53. Nachdem auch eine Zeit lang her, von wegen des Schiffsvolcks Führinge allerhand Unordnung, den allgemeinen Schiffs-Redern zu grossem Beschwer, eingefallen, so sol es damit folgender Gestalt gehalten werden, daß kein Schiffsvolck, so nach Hispanien oder Franckreich segeln, einige Führing auff der Hinreise sol zu geniessen haben; wann aber die Schiffe in Hispanien mit Saltz oder Frachtgütern voll-

Digitized by Google

kommen werden beladen, sollen alßdann die Schiffer ihrem Schiffsvolck die Führung frey geben. Wann aber von wegen Theurung des Saltzes und Mangel der Frachtgüter die Schiffe nicht vollkommen beladen werden, sol das Schiffsvolck ihre Führung selbst zu kauffen und zu bezahlen verpflichtet seyn; würde ihnen der Schiffer Gelt darzu leihen, das sol er ihnen, wann er zu Lossestette kommen wird, in ihrer Hüre kürzen, oder es von dem seinen missen, und den Freunden nicht in Rechnung bringen. Aber auff den Schiffen, so in Franckreich laden, sol das Schiffsvolff zu jeder Zeit ihre Führung selbst bezahlen. Es sol auch keiner des Schiffsvolcks seine Führung verkauffen, dann allein, da das Schiff gelosset wird, und sollen zu jeder Zeit die Schiffs-Freunde, wann sie die Schiffsführung zu kauffen begehren, die neheſten darzu seyn. Dieweil auch befunden wird, daß, wann die Schiffe, die in der Ostsee oder nach Holland mit Korn oder Saltz beladen segeln, gelosset werden, das Schiffsvolck sich unterstehet, etliche Tonnen Korns oder Saltz für das ihre darauß zu nehmen, da sie doch offtmals nichts drein geschiffet haben, woran der Kauffmann an der Masse ein Grosses wird verkürtzet, so sol hinfürter keiner des Schiffsvolcks von dem eingeladnen Saltz oder Korn für sich etwas nehmen, er würde dann mit zweyen Kauffleuten, so das Schiff beschiffet, oder andern unverdachten Leuten genugsam beweisen, wie viel er drein geschiffet hette, solches mag er billich wieder nehmen; thete jemand deme zuwider, sol solches als Untreu an ihm gestraffet werden. Dieweil aber befunden wird, daß sich die Schiffer und Steurleute mehr Führung zueignen, auch dem Schiffsvolcke mehr geben, wie von Alters gebräuchlich, indem sie ihre und des Schiffsvolcks Führinge, vermüge des Saltzes und Kornlast, angerichtet, den Redern zu Schaden und Nachtheil, so sol es hinfürter also gehalten werden, nemlich: dem Schiffer und Steurmanne, jedem 12 Tonnen vor die Last; den Officianten, jedem 6 Tonnen; den Boeßleuten, jedem 4 Tonnen; dem Püdrker, Cajütenwechter, Koches Knecht, jedem 2 Tonnen. An Weitzen und Korn aber, dem Schiffer und Steurmanne 30 Scheffel, den Officianten 15, den Boeßleuten 10 und den letzten 5 Scheffel, und sol ihnen solches frey stehen, wann sie es selbst schaffen.

54. Nachdem sich offtmals zutregt, daß ein Schiffer zu Trotz und Verdrüß der Reder sein Antheil Schiffs über den Werth verkaufft, daß den Redern darauff in den Kauff zu treten, wie ihnen sonst gebühret, ungelegen, so sol solches zu Erkentniß guter Leute gestellet seyn, und sie nicht mehr dann den billigen Werth dafür zu geben schüldig seyn.

Digitized by Google

55. Würde ein Schiffer ohne Noth muthwillig das Schiff verbodemen, oder ohne Noth in einen Haven segeln, da er nicht hin befrachtet, so sol ein solcher Schiffer den Schaden, den die Reder drauff rechnen können, aus seinem Beutel zu erstatten schüldig seyn; würde er aber allda die Kauffmanns-Güter und das Schiff verkauffen, und weichhafftig werden, und also den Freunden Schiff und Gut entwenwenden, sol man denselben in keiner Hanseſtadt leiden, besondern ihn an seinem freyen Höchſten straffen, ohne Gnade.

56. Nachdem auch offtmals grosse Beschwerung von wegen der Bodmerey einfallen, damit nun die freyen Parte mit den unfreyen nicht beschweret werden, als sol kein Schiffer, wann er mehrerntheils mit seinen Schiffs-Redern einig ist, ihr Schiff auff verschiedene Lande außzureiden sich unterstehn, dieweil er noch bey seinen Redern ist, und derer mechtig seyn kan, noch einige Bodmerey mehr auff das Schiff zu nehmen, als sich sein Part Schiffes, so er darinnen hat, erstrecket. Thete jenig Schiffer solchem zuwider, sol der, welcher das Geldt außgethan, seine Pfennige aus des Schiffes Gütern und nicht aus dem Schiffe suchen, dieweil die übrigen Parte frey und mit keiner Bodmerey beschweret seyn.

57. Were es auch an deme, daß einer oder mehr der Schiffs-Redere in die Außreidung nicht bewilligen wolten, besondern auff ander Örter einen bessern Vortheil vermuthende weren, alßdann sol es nach altem Gebrauch von der See damit gehalten werden: daß nemblich die geringste Parte und Stimmen den meisten folgen sollen, und im Fall sich des jemands verweigern würde, alßdann sol der Schiffer mit Rath und Consent seiner andern Mit-Redere Macht haben, so viel Gelds drauff zu bodemen, als sein Part belauffen wird, und wann die Reyse behalten und vollend'get ist, den Heuptstuel sampt der auffgelauffenen Bodemerey, ohn der andern Reder Schaden, von seinem Parte zu bezahlen, so weit sich sein Part Schiffes erstrecken mag.

58. Wann ein Schiffer auſſer Landes, da er seiner Schiffs-Reder nicht mechtig sein kan, beweißlich Schaden an seinem Schiffe oder Gereitschafft nehmen würde, auch der Örter kein Geldt auff Wechsel an seine Reder überzuschreiben, bekommen köndte, oder aber in seinem Schiffe keine Güter hette, welche er zu besserm Vortheil der Reder, als Bodemerey sich belauffen wolte, verkauffen köndte; alßdann, in solchem Fall der Noth, das Schiff und Gut zu retten und zu bergen, sol er Macht haben, von wegen der sampt Reders, so viel Geld auff Bodemerey zu nehmen, als er zur Besserung des

Digitized by Google

Schadens, und andern dergleichen Nothfällen, vonnöthen hat, und was er also gebodemet hat, das sollen die sampt Freunde zu bezahlen schüldig seyn.

II. Revidirte Hanseatische Schiffsordnung und Seerecht vom Jahre 1614.

Wir Bürgermeistere und Räthe der vereinigten Deutschen Hanse-Städte entbieten den ehrsamen unsern lieben Bürgern, sonderlich den Schiffs-Redern und Schiffern, wie auch sonst dem gemeinen Schiffsvolck, welches auff unsern und unser Bürger Schiffen zu dienen und zu fahren gedencket, unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, daß wir zu Beförderung der Seefahrt und Kauffmanschafft und alles auffrichtigen Handels, also zu gemeinem und euer jeden Besten, unsere hievor in Druck gefertigte gemeine Schiffs-Ordnung von Neuem zu Bedacht gezogen, revidirt und ersehen, und mit etlichen dienlichen Zusätzen erkläret und gebessert, auch um mehrer Richtigkeit Willen, unter gewisse Titul außgetheilet haben, publiciren und verkünden euch darauff solche unsere von Neuem revidirte und gemeine Schiffs-Ordnung, und wollen, daß ihr deroselben, so viel die euer jeden betrifft, in allen ihren Puncten und Artikeln, hinfüro zu allen Zeiten, biß wir ein anders mit gemeinem zeitigen Rath geordnet haben werden, gehorsamlich gelebet und nachkommet. Dem also, und nicht weniger thut, so lieb euer jeden ist, die auffgesetzte Straff zu vermeiden, darnach ihr euch zu richten, und ihr vollbringet daran, zu eurem eignen Besten, unsere wohlgefällige Meinung. Gegeben in unserer Versambtlung allhie zu Lübeck, am 23. May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im Sechszehnhundert und Vierzehndem Jahre.

Der erste Titul.
Von Erbauung der Schiffe.

1. Niemand mag in unsern Städten Schiffe auffsetzen und bauen lassen, ohne welche einer jeden Stadt unsers Bunds Bürger

Digitized by Google

seynd, oder dessen sonderbare Vergünstigung von jedes Ortes Oberkeit haben.

2. Kein Schiffer sol sich unterstehen, ein Schiff zu bauen, es sey dann, daß er seine Freunde, die mit ihm bauen wollen, alle beysammen habe, es were dann, daß er das Schiff alleine zu bauen und zur Seewart zu führen vermöcht, bey Poen eines Thalers von jeder Last, nach des Schiffes Grösse, halb einem Erbaren Rath jedes Ortes und halb den Armen zu entrichten.

3. Wann der Schiffer die Freunde alle beysammen und deren Willen zu bauen hat, so sol er jedoch nicht anfangen zu bauen, es sey dann, daß er mit den Freunden noch ferner der Sachen eins, wie groß, oder wie klein, das ist, wie viel Ellen Keels, wie viel Füsse Flaches, wie viel auff dem Balcken, wie tieff verbunden, damit das Schiff nicht gröſſer noch kleiner werde, denn wie es die Freunde begehren, nach Laut einer Zerte, welche darüber sol auffgerichtet werden; thete der Schiffer darüber, und das Schiff würde über fünff Last gröſſer, als es bewilligt, er sol verbrochen haben von jeder Last, welche das Schiff gröſſer würde, zwey Thaler, halb an den Rath und halb an die Armen.

4. Gleicher Gestalt sol der Schiffer nicht Macht haben, nachdem das Schiff einmal in die See gesetzt, ichtes daran zu bauen oder zu bessern, noch einig Reitschafft dabey zu zeugen, ohne Wissen und Willen der Freunde, es were denn, daß er in frembden Landen were, und beweisen köndte, daß es die Noth, umb das Schiff durch die See zu bringen, erfordert, dasselbe oder dessen Reitschafft also zu bessern; ander Gestalt sollen ihm die Freunde zu den Kosten zu antworten nicht schüldig seyn.

5. Zu Erbauung der Schiffe sollen die Freunde und Redere, so wol auch der Schiffer, nicht bemechtigt seyn, einige **Materialien** oder **Victualien** von dem ihren heraus zu geben, und in Rechnung zu bringen, es sey dann, daß die übrigen Freunde und Reder alle darein gewilliget; theten sie darüber, sollen ihnen die andern zur Zahlung nicht gehalten seyn.

6. Damit aber alles desto richtiger zugehe, und was zu des Schiffs Erbauung vonnöthen, mit Vortheil eingekaufft und zur Hand gebracht werde, so sollen die Schiffer schüldig seyn, die sämptlichen Schiffsfreunde und Redere zu ersuchen, daß sie eine oder zwey Personen ihres Mittels, mit ihrer aller **Consens**, dem Schiffer zuordnen, welche ihme helffen käuffen, zu gemeinem des Schiffes Besten, und was dann also gekaufft wird, das sol bescheidentlich, von wem und

Digitized by Google

zu welcher Zeit, Item, wie theuer es gekaufft worden, verzeichnet, und zur Rechnung gebracht, und gut gethan werden. Erzeigten sich die Schiffere, Schiffsfreunde und Redere säumig hierin, sollen sie, so offt darüber geklagt wird, mit zehn Thaler Straff dem gemeinen Gute verfallen, und die Schiffsfreunde dasselbe, was der Schiffer ohne der Freunde Willen gekaufft, zu bezahlen nicht schüldig seyn.

Der ander Titul.

Von der Schiffs-Freunde und Reder Macht, in Annehmung und Beurlaubung der Schiffer.

1. Welcher Schiffer zuvor ein Schiff geführet hat, der sol von Niemand anders vor Schiffer angenommen werden, es sey dann, daß er gut Beweiß und Zeugnis auffzulegen habe, daß er von seinen vorigen Freunden, denen er gedienet, mit ihrem Wissen und guten Willen, nach gethaner erbarer richtiger Rechnung, abgeschieden sey, bey Straff viertzig Thaler, halb dem Rath und halb den Schiffs-Freunden, von denen der Schiffer ohne Willen und Rechnung geschieden seyn möcht, zu entrichten.

2. Sobald jemand vor Schiffer angenommen wird, sollen ihm die Freunde seine Heure auff alle Fahrwasser machen, damit der Schiffer nach solchem auch des Steuermanns und anderer **Officirer** Heur zu machen, und darin der sämptlichen Reder Bestes zu wissen, möge angewiesen werden.

3. Wir wollen auch die Schiffs-Freunde und Reder alles Fleisses ermahnet haben, daß sie zu jeder Zeit, bey erster Annehmung der Schiffer, oder da es nicht geschehen were, bey erster nechstkünfftiger Außrehdung, richtige klare und deutliche Abred, Geding und Vergleichung mit ihnen machen, und sie unter andern vermittelst ihres Eydes angeloben, und darüber offene **Instrument**, oder sonst glaubliche Schrifft auffrichten lassen, daß sie nemlich ihrem Ampt treulich vorseyn, der Erb. Städte-Ordnung gehorsamblich geleben, den Freunden und Redern mit erbarer richtiger Rechnung jedesmal fürkommen, und da deßwegen Streit zwischen ihnen fürfallen solte, an eines Erb. Raths jedes Ortes Erkändtnis und Außspruch, ohne alles **Appelliren** und **Reduciren** sich gäntzlich begnügen lassen wollen ꝛc. Dann damit gedenken wir, mit Gottes Hülff, der wachsenden Untreu und aller Gelegenheit derselben zu begegnen, alle gefährliche Außzüge zu verhüten, und auffrichtigen Handel und Wandel zu gemeinem Besten zu befördern.

4. Würde sich ein Schiffer gegen seine Freunde nicht dergestalt

Digitized by Google

erzeigen, daß sie ihn vor Schiffer zu behalten gemeynt, so sollen die Freunde Macht haben, den Schiffer zu beurlauben und abzusetzen, jedoch daß sie ihm sein Schiffpart, da er einiges hätte, also bezahlen, wie es nach Erkändtnis unpartheiischer Leute **taxiret** und geschätzet werden möchte.

Der dritte Titul.

Von des Schiffers Ampt.

1. Ein jeglicher Schiffer sol des Compasts, der See- und Fahrwasser kündig seyn, und das Schiff zu führen und zu steuern, zu laden und zu lossen, und das Volck anzuführen und zu regieren wissen; gebe sich jemand dafür aus, und köndte dafür nicht bestehen, der sol nach Befind- und Ermässigung gestrafft werden.

2. Wann der Schiffer zur Seewarts gedencket, und die Außreidung, davon hernacher unter dem fünfften Titul gehandelt werden sol, richtig, so sol er mit erfahrnen Steurleuten und anderm tüchtigen Schiffsvolck sich versehen, und dann sonderlich wahrnehmen, damit das Schiff nicht zu wenig, noch zu viel, und sonderlich auch auff dem Ueberlauff und in der Cajüte gar nicht beladen, sondern also mit Wahren oder Ballast versehen seyn möge, daß es weder seiner Rankigkeit halben **periclitire**, noch, der Ueberladung wegen, der Güter Werffung vonnöthen werde. Thete er das nicht, und entstünde Schaden daher, den sol er zu bezahlen schüldig seyn, und wann gleich ein solch überladen Schiff wol überkommen würde, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung beweißlich gethan, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdienet, der Hanse-Stadt oder dem Cunthor, allda er anlangen wird, zu bezahlen pflichtig seyn.

3. Der Schiffer sol des Nachts nicht vom Schiffe bleiben, bey Straff nach Ermessigung; thet es ihm aber je Noth, und er möchte das beweisen, so sol es ihm ohne Straff seyn, jedoch daß er auff solchen Fall dem Häupt-Boßmann und andern **Officianten**, so viel dazu vonnöthen, das Schiff immittelst mit Fleiß befehle.

4. Damit auch die Schiffere des Schiffes und ihres Ampts deslo besser außwarten mögen, so sollen sie sich nicht bald mit Kauffmannschafft beladen, sonderlich aber alles weitläufftigen Handels, dadurch sie an Wartung ihres Ampts beym Schiff verhindert werden möchten, sich gäntzlich entschlagen, bey Straff, wie das ein Rath auff der Reder Klage nach Befindung richten wird.

Digitized by Google

5. Die Schiffere sollen ihrem Schiffsvolck, zu Verhütung alles Muthwillens und Aufflandes, ihre wolverdiente und versprochene Heure nicht vorenthalten, noch ihnen daran ichts beschneiden und abbrechen, es were denn, daß auff vorgehende Verhör und Gutachten der Schiffs-Freunde, wann die Reyse vollenzogen, jemands seiner Verbrechung halb etwas zu kürtzen und abzuziehen were.

6. Und damit sowol Schiffer, als Schiffs-Kinder wissen mögen, zu welcher Zeit die Heure zu entrichten und zu empfangen, so ordnen wir, daß die Schiffe, so ostwerts und auff Norwegen lauffen, zu zweymalen, die aber an andere abgelegene Örter segeln, zu dreymalen, und jedesmals ein Drittentheil davon bezahlen sollen, ein Theil, da der Schiffer abläufft, das ander, da er losset, und das dritte Theil, wann die Reyse vollendet ist, bey Poen zehn Thaler, so offt dawider von Schiffern oder Schiffs-Kindern, in Bezahlung oder Förderung der Heure, gehandelt wird.

7. Gebe aber ein Schiffer seinem Schiffmann auff der Reyß, da er erst losset, oder anderwerts ladet, ohne redliche und kundbare Ursach, Urlaub, so sol er ihm die volle Heur und Führung zu bezahlen schüldig seyn.

8. Würde sich der Schiffs-Kinder einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, oder Untreu erzeigen, welches mit zween andern Schiffs-Kindern zu beweisen, den oder dieselbige mag der Schiffer zu gelegener Zeit wol an Land, jedoch daß Leute darauff wohnen, setzen, dawider sich die übrigen Schiffskinder nicht aufflehnen, sondern dem Schiffer nichts weniger die Reyse vollenden helffen sollen, bey Verlust ihrer Heure und hoher Straff der Oberkeit.

9. Wann das Schiffsvolck wider ihre Amts-Gebühr, davon im nechstfolgenden Titul geordnet wird, ichts verbricht, und es wollt einer dem andern zuwidern dißfalls nicht Zeugnus geben, so sol des Schiffers eydlicher Außsage geglaubt, und die Vorbrechere darnach gestraffet werden.

10. Würde der Schiffer auch selbst die verfallene Brüche des Schiffsvolcks verschweigen, so sol ers mit fünffzig Thalern verbüssen, halb der Oberkeit und die ander Helfft den Armen zu entrichten.

11. Trüge sichs zu, daß einer den andern im Schiff erschlüge, und umbs Leben brächte, den Thäter sol der Schiffer in die Eysen schlagen und ins erste Gericht bringen, damit er allda seine Straffe empfange.

*

12. Begebe sichs, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme, dessen sich der Schiffer mit seinem Volck, vermittelst der Hülffe des Allmächtigen, verhoffentlich zu erwehren und zu entschütten hette, und das Volck were willig dazu, der Schiffer aber wollte nicht fechten, so sol derselbige Schiffer nach der Zeit einig Schiff zu führen, nicht beglaubt, sondern seiner Ehren entsetzet seyn, und für keinen redlichen Mann gehalten, noch in einiger Hansee-Stadt geleidet und gelitten werden.

13. Würden einem Schiffer Edelgestein und dergleichen kostbahre Sachen, welche nicht Fracht-Güter sind, oder auch bar Gelt, umb einen gewissen Lohn oder Drinckgeld mit zu überbringen, in Verwahrung gethan, davon sol ihm der vierdte Pfenning gegeben, und die übrigen drey Pfenning den Schiffs-Freunden gefolget werden.

14. Ob sich gleich ein Schiffer unterstehen würde, sein Antheil Schiffs, seinen Redern etwa zu Verdrieß und Widerwillen, jemand anders über den rechten Werh zu verkäuffen, dahero den Redern in den Kauff zu treten, wie ihnen sonst gebühret, ungelegen, so sollen sie doch nicht mehr als den billigen Werth, nach guter Leute Erkändtnus, darumb zu geben schüldig seyn.

15. Würde ein Schiffer ohne wahre Noth in eine Haven segeln, dahin er nicht befrachtet, so sol er den Schaden, welchen die Reder darauff rechnen können, auß seinem Beutel zu erstatten schüldig seyn.

16. Würde er aber allda die Kauffmanns-Güter und das Schiff verkauffen, und weichhafftig werden, und also den Freunden Schiff und Gut entwenden, so sol er in keiner Hansee-Stadt gelitten, und da er betretten wird, an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

17. Were er aber durch Sturm oder andere See-Noth in eine andere Haven, dann dahin er gedacht und befrachtet, gerathen, wolt dann der Kauffmann sein Gut daselbst empfangen, so ist er dem Schiffer die volle Fracht zu geben schüldig; wil er aber die Güter allda nicht empfangen, so muß der Schiffer das Gut an den Ort lieffern, dahin ers zu bringen angenommen, und solches auff seinen Kosten, aber des Kauffmanns Ebentheuer und Bezahlung des Zollens.

18. Würde auch ein Schiffer an Orten und Enden, da er und sein Steurmann nicht genugsamb kündig, und er Piloten haben mag, sich deren nicht gebrauchen, so sol er umb eine Marck Goldes gestraffet werden.

19. Welcher Schiffer Korn einnimmet, der sol dasselbige, so offt es Noth, auff der Reyse kühlen; thet ers nicht, da ers doch wegen

Digitized by Google

Wetters und Windes hätte thun mögen, er sol zum Schaden antworten; so offt ers aber kühlen wird, sol man ihm und seinen Schiffskindern vor jeder Last zwey Schilling Lübisch entrichten, darüber der Kauffmann oder Befrachter nicht sol bedrenget werden.

Der vierdte Titul.

Von des Schiffsvolckes Auffnehmung und Ampts-Gebühr.

1. Kein Schiffer sol nach diesen Tagen Schiffsvolck heuren, wie sie Namen haben, sie haben dann genugsamb Paßborth von vorigen ihren Schiffern, mit welchen sie gefahren, bey Poen zween Thaler vor jede Person, die er ohne Paßborth mitnehmen würde, die Helffte an die Oberkeit und die Helffte an die Schiffer-Gesellschafft zu entrichten, und sollen die Schiffere die Paßborthen ohne redliche Ursach nach der Schiffer-Gesellschafft, oder des Rathes Erkändtnis, so das Noth were, nicht **difficultiren** und weigern, und sollen die Paßborthen in einer gemeinen Form bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschafft jedes Orths gedruckt vorhanden seyn, und jedermann, der ihrer benöthiget, ohne Entgeltnus gefolget werden, nur daß der Name des Schiffers und Schiffskindes auff das **Spatium**, so darin offen zu lassen, gezeichnet, und des Schiffers Pittschafft oder Merckmahl darunter gesetzet werde.

2. Keiner sol dem andern sein Schiffs-Volck auß seiner Kost abspannen, es geschehe mit höherer Heure, oder guten Worten; thete jemand dawider, er sol zehen Thaler, halb an die Oberkeit und halb an die Schiffergesellschafft verbrochen haben, und der sich abspannen lässet, sol dem Schiffer, von dem er scheidet, die halbe Heure, deren er mit ihm eins geworden, zu entrichten schüldig seyn.

3. Die Schiffskinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben, dem Schiffer, getreu, hold und gehorsamb zu seyn, und sich alles Frevels, Meuterey und Zusammen-Verstrickung zu enthalten, bey Straffe, wie unterschiedlich hernach folget.

4. Würde sich jemand für Steurmann, Häupt-Boßmann, oder sonsten einen **Officirer** im Schiff außgeben, der nicht gut und voll dafür thun köndte, und solches der Schiffer mit zween guten Männern, oder seinem Volcke beweisen köndte, so sol derselbige seiner Heure verlustig seyn, und darüber nach Ermässigung gestraffet werden.

5. Gewinnet ein Schiffer einen Schiffmann, daß er an seine Kost kompt; hält sich dann der Schiffmann unredlich, das beweißlich

Digitized by Google

ist, ehe er außsegelt, so mag ihm der Schiffer wol Urlaub geben; würde er sich aber recht verhalten, und der Schiffer ihm dennoch unverschuldeter Sachen Urlaub geben wolte, so sol er ihm das dritte Theil der Heure, so ihm allda zur Stette gebühret, vergnügen und bezahlen, und solches auß seinem Beutel, und den Redern nicht in Rechnung bringen.

6. Alsbald der Schiffer das geheurete Volck in seine Kost aufnimmet und zu Schiffe gehen heisset, sol es zur Stund seine Herberge im Schiffe haben und sonst nirgends, bey Poen vor jede Nacht, die sie außbleiben, vier Schilling Lübisch, und sol keiner des Schiffers Kost verachten, bey Verlust der Heure und Führung, und Straffe der Außsetzung zu Lande.

7. Wann aber das Schiff schon auff die Reide, oder nach einer jeden Stadt **Portus** Gelegenheit, vor die See gebracht, sollen sie sich vom Schiffe, ohne Urlaub des Schiffers, gantz und gar nicht begeben, und solches sowol auff der Hin- als Wieder-Reyse, bey Straffe des Gefängnußes, oder einer schwerern nach Ermässigung des Rathes.

8. Das Schiffsvolck sol keine Gästerey im Schiffe halten, ohne Wissen und Willen des Schiffers, bey Poen der halben Heure.

9. Keiner vom Schiffs-Volcke sol seine Frau des Nachtes im Schiffe behalten, bey Straffe eines Thalers.

10. Keiner sol schiessen, ohne Befehl des Schiffers; thete einer darüber, er sol Kraut und Loth doppelt bezahlen.

11. Es sollen die Schiffs-Kindere, nach der Zeit, wann sie zu Schiffe gangen, sowol in dem Haven, als in der See, die Wacht fleissig halten, nach Gelegenheit und Verordnung des Schiffers, bey Straffe eines halben Thalers, oder einer schwerern nach Befindung, und woferne sie sich an der Heure die verdiente Straffe nicht kürtzen lassen wolten, sollen sie darüber in des Rathes Straffe gefallen seyn.

12. Wer auff die Wacht bestellet ist, und würde schlaffend befunden, der sol acht Schilling Lübisch, oder deren Werth, in die Armen-Büchs verbrochen haben.

13. Wer einen auff der Wacht schlaffend findet, und solches nicht anmeldet, der sol in gleiche Straffe gefallen seyn.

14. Kein Boßmann sol so verwegen seyn, das Both oder Eßpinck loß zu machen, ohne Erlaubnus des Schiffers oder Steurmannes, bey Straffe der Gefängnus.

Digitized by Google

15. Wann ein Schiffer an frembden Orten Winterlage hält, oder sonst wo still liget, so sol keiner der Schiffskinder vom Schiffe gehen, ohne des Schiffers Willen und Erlaubnus, bey Poen der halben Heure, davon die Helffte dem Schiffer und die andere Helffte den Armen zu entrichten.

16. Imgleichen sol kein Schiffs-Volck vom Schiffe fahren, wenn das Schiff vor Ancker liget, ohne Erlaubnus des Schiffers, bey Poen eines halben Thalers.

17. Würde auch jemand derselbigen, die also ohne Urlaub zu Lande gangen, geschlagen oder verwundet, den ist der Schiffer heylen zu lassen nicht schüldig.

18. Were es Sache, daß mercklicher grosser Schade geschehe, wegen eines Boßmannes Abwesen auß dem Schiffe, den sol er zu bessern schüldig seyn; hette er ihn nicht zu erstatten, er sol Jahr und Tag im Gefängnus mit Wasser und Brodt gespeiset werden; würde aber durch sein Abwesen vom Schiff das Schiff untergehen und jemand darin todt bleiben, so sol er am Leben, oder sonst nach Ermässigung ernstlich gestraffet werden.

19. Wann der Schiffer mit etlichen seines Volckes zu Lande fähret, so sol das Volck schüldig seyn, auff das Both oder Schute zu warten, und wo ihrer der Schiffer zu Lande zu gebrauchen hat, sollen sie ihme willig seyn, und sobald der Schiffer dem Schiffs-Volcke gebeut, zu Schiffe zu fahren, und darüber jemand zu Lande bliebe, und die Nacht nicht zu Schiffe käme, der sol seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängnus gestraffet werden.

20. Wann ein Schiffer sein Volck auff einen gewissen Ort geheuret, und es käme ihm Zeitung von seinen Freunden, oder sonst jemandes zu, daß er am andern Orth besser Profith zu thun verhoffet, so sollen ihm die Schiffskinder folgen, des sol ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen, und so sie sich deren unter einander nicht vergleichen köndten, sol die Erkandtnus darab stehen bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschafft, oder andern unpartheiischen seefahrenden Leuten. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen, und etwa Meuterey anrichten, der sol wie ein Meutmacher gestraffet werden.

21. Also auch, wann dem Schiffer ausserhalb Landes eine Fracht fürfiele, sollen ihm die Schiffskinder gegen ziemliche Verbesserung folgen; köndten sie sich der Verbesserung nicht vergleichen, sol der Schiffer deßwegen die Reyse nicht unterlassen, sondern dem Volcke ungefähr so viel, als die halbe Heur ertragen mag, entrichten, und

Digitized by Google

das übrige, nach vollendeter Reyse, zu guter Leute Erkändtnus stellen. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen, sondern Meuterey machen, der sol, wie bey nechst vorhergehendem Articul gemeldet, gestraffet werden.

22. Wann der Schiffer seine Schiffskinder redlicher Weise durch den Winter gebracht, und in seiner Kost gehalten hat, sollen sie ihn darüber zur Erhöhung der Heure nicht dringen, bey Poen der halben Heure und Straffe des Rathes.

23. Würde ein Schiffer ausserhalb Landes von frembden Potentaten oder anderer Oberkeit angehalten, oder er müste auff Fracht warten, oder auß andern Ursachen den Schiffs-Freunden zum Besten stille ligen, so sol er deßwegen dem Schiffsvolck über Kost und Tranck ein sonderbahres Ligegeld zu geben weder schüldig noch bemächtiget seyn, sondern es sol die Ermessigung dessen, nach vollbrachter Reyse, oder zu erster Lossestette zu Erkändtnus guter Leuter stehen; wolte jemand der Schiffskinder dessen nicht vergnüget seyn, sondern etwa vom Schiffe derentwegen lauffen, der sol auff Gutbedüncken der Oberkeit an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

24. Wolte der Schiffskinder einer, wann die halbe Reyse gethan were, vom Schiffer Urlaub haben, so sol er dem Schiffer die gantze Heure und Führung zu bezahlen schüldig seyn.

25. Würde einig Boßmann oder **Officirer**, wann er die halbe Heure empfangen, vom Schiffe entlauffen, dem sol, da er betreten, ein Boßhaecke auff die Backen gebrandt werden.

26. Da jemand des Schiffs-Volcks dem Schiffer einige Gewalt im Schiffe zufügen würde, oder auch Rath und That dazu gebe, der sol wilkührlich und etwa nach Befindung an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

27. Würden einige Schiffskindere Auffruhr und Verbündnus machen gegen den Schiffer, und ihn dahin dringen, daß er ohne sonderliche Noth in einen Haven lauffen müste, dahin er nicht beschieden, mit Verlust und Schaden des Schiffes oder der Güter, und ihm alsdann wider seinen Willen entlauffen würden, dieselbige sollen, da sie angetroffen, an ihrem freyen Höchsten gestraffet werden.

28. Begebe es sich, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme, so sol das Schiffs-Volck schüldig seyn, sich bestes Vermögens zu wehren und dem Schiffer treulich zu helffen; thete jemand weniger, und das Schiff würde darüber genommen, er sol offenbahr mit Ruthen auff dem Block gehauen werden.

Digitized by Google

29. Würde das Schiff Sturmbs oder Ungewitters, oder anderer Zufälle halb, in Noth und Gefahr, oder auch an Grund kommen, so sollen die Schiffs-Kinder dem Schiffer ihres höchsten Vermögens beste getreue Hülffe zu leisten schüldig und verbunden seyn, und da, über allen angewandten möglichen Fleiß, das Schiff je stranden und bleiben würde, sollen sie alle Schiffs-Gereitschafft und eingeladene Güter nach äusserstem Vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn, gegen Erstattung eines billigen Verglohnes von des Schiffes Reitschafft und Kauffmanns-Gütern, nach guter Leute Erkandtnus. Hette der Schiffer kein Geld, er muß die Kinder wieder verschaffen an den Ort, da er sie auffgenommen hat, so fern sie folgen wollen. Helffen ihm aber die Schiffskinder nicht, so ist er ihnen, nach verlohrnem Schiffe, nicht alleine zu geben nichts schüldig, sondern es sollen auch die ungetreue Schiffskinder nach Gelegenheit an ihren Gütern oder am Leibe gestraffet werden.

Der fünffte Titul.

Von Außreidung der Schiffe.

1. Wenn man ein Schiff in dem Nahmen Gottes außreiden wil, so sol es mit der Freunde Wissen und Willen geschehen, und sol auff Schrifft gebracht werden, was und wie viel man zu Behuff der Reyse vonnöthen, und damit solches mit Vortheil eingekauffet werde, sollen die Freunde ein oder zwo Personen ihres Mittels dem Schiffer zuzuordnen schüldig seyn, inmassen hievor von Erbauung der Schiffe verordnet, bey derselben Poen, so daselbst außgedruckt.

2. Und damit dißfals ohne Verdacht alles zugehe, ordnen wir, daß die gekauffte Proviand, zu des Schiffes Nothturfft, in einen der Schiffs-Rehder Speicher oder Hauß, mit Wissen und Willen der andern Rehder, verwahrlich beygeleget, das Fleisch auch darin gesaltzen und bewahret werde, biß daß es zu Schiffe, gegen Zeit der Abfegelung, geführet werde, damit alßdann auch einer der Redere zugegen seyn, und ansehen möge, welcher Gestalt die Victualien bordingk abgehe und ins Schiff gebracht werde, bey voriger Straffe.

3. Wenn aber der Schiffer an andern Orten, dann da er seine Freunde hat, zu des Schiffes Nothturfft etwas kauffen würde, sol er nichts weniger Fleiß fürwenden, den besten Kauff zu kauffen, den er bekommen kan, und alsbald treulich und deutlich anschreiben, von wem, an welchem Ort, und wie theur er solches gekaufft habe; dann so die Freunde den Schiffer oder Schrifein darinn untreu befinden würden, sol es ihnen als Diebstal gerechnet und gestrafft werden.

Digitized by Google

4. Damit dann auch bey Außreidung der Schiffe durch die langsame Hand der Schiffer die Reyse nicht versäumet, und die geladene Güter, sonderlich das liebe Getreidig, nicht etwa verderben und zu nichte kommen, sondern gebührlicher Fleiß und Wackerheit gespühret werden möge, ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Schiffer ihre Dinge also anstellen, die **Victualien** bey Zeiten verschaffen, und mit ihren Redern und Freunden rechnen und klar machen, auch dem Volck den ersten Ziel der Heure also geben sollen, damit sie, wann das letzte Gut auff- und eingenommen worden, zum längsten in zweyen oder dreyen Tagen hernach, so nur der Wind etwas fuget, zu Segel gehen mögen, bey Poen funffzig Ungarischer Gülden.

5. Welcher Schiffer eine Fracht annimmet, es sey ost- oder westwerts, an welchem Ort es wolle, der sol der getroffenen Vereinigung unweigerlich nachkommen, oder allen Kosten und Schaden, so dem Befrachter auß der Nichthaltung erwachsen, von dem seinen erstatten. Hingegen sol auch der Kauffmann oder Befrachter, was er zu schiffen verheissen, oder auff die Rulle gesetzet, in bestimbter Zeit zu Schiffe bringen, oder eine andere Fracht oder Güter, damit der Schiffer und Redere friedlich, als bald verschaffen; thet deren keins, daß also der Schiffer gantz oder zum Theil ledig fahren müste, sol ihm der Kauffmann oder Frachter die zugesagte Fracht nichts weniger zu bezahlen schüldig seyn.

6. Kein Schiffer sol für sich allein, oder mit der Freunde einem oder mehr, den andern Freunden zum Vorfang, einig Gut oder Kauffmannschafft einnehmen, schiffen oder führen, sondern da ein Vortheil dißfals vorhanden, sol er denselben allen Schiffs-Freunden zugleich zu erkennen geben, damit sie alle, welche reden, auch des Vortheils zu geniessen haben mögen; thete jemand darüber, der sol solcher Güter verlustig seyn, und darüber nach Gelegenheit in andere Straff genommen werden.

7. Were es auch an deme, daß ein oder mehr der Schiffs-Reder in die Außreidung nicht bewilligen wolten, alsdann sol es nach altem Gebrauch von der See damit gehalten werden, daß nemlich die geringsten Parten, ob die gleich mehren Personen zuständig, den andern, welche den meisten Theil haben, ob deren gleich an der Anzahl weniger weren, folgen sollen, und im Fall sich jemand des weigern würde, alsdann sol der Schiffer mit Rath und **Consens** der andern Mit-Reder Macht haben, so viel Geld darauf zu bödemen, als der weigerenden Part sich belauffen möchte, und wann die Reyß behalten und vollendiget ist, den Häuptstuel, sampt der auffgelauffenen Böde-

Digitized by Google

merey von solchem Part, so weit sich das erstrecket, ohn der andern Reder Schaden, zu bezahlen und abzutragen.

Der sechste Titul.

Von Bödemerey.

1. Demnach wegen der Bödemerey täglich je mehr Unrichtigkeit einreisset, und etwan boßhafftige Untreu gespühret wird, so sollen hinführo die Schiffer (außgenommen den Fall, davon im letzten Articul des nechstvorhergehenden Tituls gehandelt wird) nicht mechtig seyn, an dem Ort, da ihre Reder vorhanden, einig Geld auff Bödemerey auffzunehmen, damit die freyen Parte mit den unfreyen nicht beschweret werden. Im Fall auch die Schiffere ihr eigen Part Schiffes solten verbödemen müssen, sol es gleichwol mit Wissen der Reder, an dem Ort, da sie zu Hause sind, geschehen, und nicht höher, dann sich ihr Part Schiffes erstrecket; thete jemand darüber, so sol der, welcher das Geld außgethan, seine Pfennige aus des Schiffers Gütern, und nicht aus dem Schiffe suchen, und der Schiffer nach Ermässigung gestraffet werden.

2. Wann aber ein Schiffer ausserhalb Landes, da er seiner Reder nicht mächtig, beweißlichen Schaden an dem Schiffe oder Schiffs-Reitschafft nehmen würde, und der Örter kein Gelt auff Wechsel an seine Reder überzuschreiben bekommen köndte, oder er hätte auch im Schiffe keine Güter, die er zu bessern Vortheil der Reder, als die Bödemerey sich belauffen wolte, verkauffen köndte; alsdann, in solchem Fall der Noth, das Schiff und Gut zu retten und zu bergen, sol er Macht haben, von wegen der sämptlichen Reder, so viel Geld auff Bödemerey zu nehmen, als er zur Besserung des Schadens und anderer dergleichen Nothfällen eigentlich vonnöthen hat, und was er also gebödemet, das sollen die Samptfreunde zu bezahlen schüldig seyn.

3. Würde hierüber ein Schiffer an andern fremden Orten, unnöthiger und betrieglicher Weiß, Bödemerey auffnehmen, er sol den Schaden allein tragen und gut thun, oder nach Gelegenheit an Leib oder Leben gestrafft werden.

Der siebente Titul.

Von Ammiralschafft.

1. Wann Ammiralschafft gemacht und nicht gehalten, und darüber emand genommen wird, so sol derjenige, welcher die Ammiralschafft

Digitized by Google

gebrochen, schüldig seyn, den Schaden von dem seinen zu bezahlen; hat ers an Gelde nicht, er sol es büssen an deme, daran ers hat.

Der achte Titul.

Von Seewurff und Haverey.

1. Ist ein Schiff in Wassers-Noth, also, daß man Güter auswerffen muß, solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffs-Freunde, und auch der Kauffmann, denselben ein jeglicher an seiner **Quota**, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in der Hawen, dahin sie zu segeln bedacht waren, da dann auch also fort bald die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

2. Verleuret der Schiffer seine Mast oder Segel in der See, Sturms oder ander Unglücks halben, dazu darff der Kauffmann nicht antworten; were aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiff, Leib und Gut, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut.

3. Die Wardierung aber des Schiffs sol also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Gelt schlagen solle, davor er es gedenckt zu behalten, daran die Kauffleute die Wahl haben sollen, ob sie es davor annehmen, oder dem Schiffer lassen wollen; also sol auch des Schiffers Fracht, sowol von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden seyn, gerechnet werden.

4. Wann aber Kauffleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eignen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, sowol auch der Schiffer, wegen des Schiffes, nichts dem Benommenen erstatten, es were denn, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

Der neunte Titul.

Von Schiffbruch und Seefund.

1. Bricht ein Schiff in der See, also, daß es seine Reyse nicht vollbringen kann, so sind die Frachtleute mehr nicht, dann die halbe Fracht, von den geborgenen Gütern zu geben schüldig.

Digitized by Google

2. Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt, ohne Schuld und Versäumnus des Schiffers und bringet doch des Kauffmanns Gut zur Stette, so sol der Schiffer davon volle Fracht haben; das Gut aber, welches nicht zur Stette kompt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht, und muß der Schiffer darüber zum Schaden, der durch seine Schuld verursachet, antworten.

3. Findet jemand schiffbrüchig Gut am Strande, oder in der See an das Schiff treibende, und solch Gut auffischet, das sol er überantworten der nechsten Oberkeit, da er erst anlangen wird, es sey in einer Stadt oder auff dem Lande, oder den Alter-Leuten des Kauffmanns; von solchem auffgefischeten oder gefundenen Gute sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwantzigste Theil; holet er aber das Gut in der See von einem Reff, so gehöret ihm das vierdte Theil davon.

4. Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bothe oder Eßping an das Land führen, darnach bergen Tackel, Tau und des Schiffs Reitschafft; können alsdann die Fracht-Leute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Both und Volck leihen, gegen billiges Berglohn, nach Erkandtnus guter Leute.

5. Bleibet ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffes Reitschafft geborgen wird, das der Heure werth ist, so ist der Schiffer dem Volck die ganze Heure zu geben schüldig.

Der zehende Titul.

Von andern Schäden, so sich durch Schuld, Ungerath oder Unglück an Schiffen begeben.

1. Kommen zwey Schiffe gegen einander segeln, und das eine kan dem andern nicht weichen, also, daß sie beyde Schaden davon bekommen, so sollen beyde Schiffere mit ihrem Volcke schweren, daß es nicht mit Willen, sondern unvorsehens geschehen, und alsdann den Schaden zugleich bezahlen, ungeachtet, ob es bey Tage oder bey Nacht geschehen ist.

2. Wann ein Schiff in der Haven oder auff der Reide liegt, und ein ander Schiff, welches unter Segel ist, läufft dasselbe in Grund, oder thut ihm sonsten Schaden, geschicht es auß Unvorsichtigkeit und Versäumnus des Schiffers; der Schiffer, welcher den Scha-

Digitized by Google

den gethan hat, sol denselben mit seinem eignen Gelde bezahlen, so weit sich seine Güter erstrecken; hat er aber das Vermögen nicht, so sol das Schiff den Schaden abtragen, und des Kauffmanns Güter frey seyn. Geschicht es aber aus Noth, sollen beyde Schiffe den Schaden bessern, jedoch nach guter Leute Erkändtnus.

3. Würde ein Schiff loß, davon, daß ihm ein Ancker oder Cabell gebrochen, es geschehe im Sturm oder sonsten durch ander Unglück, und treibet einem andern Schiff, das vor Ancker liget, an Borth, und nehmen beyde darüber Schaden; derselbe sol von seefahrenden Leuten in Augenschein genommen und nach Ermässigung von beyden Schiffen bezahlet werden; kriegt aber das Schiff, welches loß worden, alleine Schaden, dazu ist das ander Schiff, welches vor Ancker ligt, zu antworten nicht schüldig; ligen sonsten ein oder mehr Schiffe an demselben Fahrwasser und sehen ein Schiff treiben, schlippet dann ein Schiff Ancker und Tau, den Schaden dadurch zu wehren, so sollen beyde Schiffe, nach Ermässigung guter Leut, Ancker und Tau bezahlen.

4. Leidet ein Schiff Schaden auff eines andern Schiffs Ancker, das ohne Boyen ligt, so sol das Schiff, welches ohne Boyen liget, den Schaden gantz bezahlen, es sey dann, daß die Boyelinie gebrochen were nach der Zeit, als das Ancker geworffen worden, und der Schiffer nicht anders gewust, dann daß eine Boye auff dem Ancker noch gewesen, wie der Schade geschehen, und der Schiffer köndte solches mit zween Zeugen, oder seinem Eide erhalten, so sollen beyde Schiffe, doch des Kauffmanns Güter außgenommen, den Schaden zugleich bezahlen.

Der eilffte Titul.

Von Lossung der Schiffe und Liefferung der Güter.

1. Wann der Schiffer zur Stette kompt, sollen die Schiffs-Kinder jedes Orts ohne Unterschied willig lossen und laden. Wer sich dagegen setzet, wie ein zeitlang am Bergischen Cunthor wider Billigkeit geschehen, sol seiner Heur verlustig und strafffellig seyn.

2. Kein Schiffer sol von des Schiffs **Victualien** auß dem Schiffe ichts verkauffen, es were dann, daß ers umb Schaden zu verhüten thete, und das Gelt zur Rechnung brächte, oder daß jemand in der See so groß benöthiget, daß man ihm etwas auß Christlichem Mitleiden verließ, umb denselben auß Hungers-Noth zu retten, und beym Leben zu erhalten, und da solches geschehen, sol es der Schiffer

Digitized by Google

gleicher Gestalt zur Rechnung bringen; thete er das nicht, so sol es ihme für eine Untreu geachtet und gestraffet werden.

3. Wann die Schiffe zu Hauß kommen, sollen die Schiffere ihre übergeblibene **Victualien** den Rederu, ohne Verzug, bey Straff nach Ermässigung, zu übergeben schüldig seyn.

4. Keiner von den Schiffs-Kindern sol einig Korn, oder andere Wahren und Güter ein oder auß dem Schiffe bringen, ohne der Schiffer und Schrifeien Vorwissen, und vorbeschehener Besichtigung, alsdann es auff die Rulle sol gesetzt werden; würde aber, dem zuwider, sich jemand unterstehen, ichts was auß dem Schiff zu nehmen, mit dem Fürwenden, als hätte ers eingeschiffet, da es doch auff die Rulle nicht gesetzet, noch sonst dem Schiffer oder Schrifeien ichts davon wissend were, so sol er des Gutes, so fern es sein eigen, verlustig seyn, oder, da es frembd Gut were, nach Gelegenheit eines Diebstals gestraffet werden.

5. Wann Prame oder Leichtere mit Saltz, umb zu lossen, für den Staht oder an Land anlangen werden, so sollen die Schiffs-Redere einer dem andern liefern, doch daß der Schiffer bey jedem Prame seines Volckes jemand zugegen habe, umb zu segen und auffzusehen, daß einem, wie dem andern recht gemessen werde, davon sich der Schiffer oder die seinen nicht **absentiren** sollen, bey willkührlicher Straffe der Oberkeit.

6. So sol auch das Schiffs-Volck, bey gleicher Straffe, den Ballast nicht ins Wasser senken, zu Schaden des Tieffes, sondern allein an denen dazu verordneten Orten außwerffen.

Der zwölffte Titul.

Von der Schiffer Rechnung.

1. Sobald der Schiffer zu Hause gelanget, sol er sich mit seiner Rechnung gefast machen, und zu Abhör und Auffnehmung derselben die samptliche Schiffs-Freunde zusammen verbitten, welche auch darauff in der Person oder durch einen Vollmächtigen, zu erscheinen sollen schüldig seyn; thete es der Schiffer nicht, er sol in willkührliche Straff wegen des Seumsals gefallen seyn; bliebe jemand der Freunde und Reder aussen, der sol zum erstenmal zween Thaler, einen zu des Schiffs Besten, den andern an die Armen, verbrochen haben; käme er aber zum andernmal nicht, so mögen die erscheinende Freunde mit der Rechnung verfahren, und was von denselben gehandelt, sollen die abwesende genehmb zu halten schüldig seyn.

Digitized by Google

2. Bey der Rechnung sollen die Schiffer alle Havereyen groß und klein, wie auch **Pilotasien-** und **Passagien-Gelt**, und wie das sonst Namen haben mag, **in specie** zu verrechnen, und der Gebühr zu bescheinigen schüldig seyn, darauff ihnen nach Befindung, was recht und billig, passirt, und was unrichtig, sol abgeschlagen werden.

3. So der Schiffer oder das Schiffs-Volck, die Fracht oder einig Gut, wie das Namen haben möchte, (inmassen auch zuvor von verkaufften oder vergebenen **Victualien** geordnet), bey der Rechnung verschwiege und unterschlüge, so sol es ihm als Diebstal gerechnet und gestraffet werden.

Der dreyzehende Titul.

Von der Führung.

1. Kein Schiffs-Volck, so nach Hispanien oder Franckreich segelt, sol einige Führung auff der Hinreise zu geniessen haben.

2. Wann aber die Schiffe in Hispanien mit Saltz oder Frachtgütern vollkommen geladen werden, so sollen die Schiffere dem Schiffsvolck die Führung frey geben.

3. Würden dann die Schiffe wegen Theurung des Saltzes und Mangel der Frachtgüter nicht vollkommen beladen, so sol das Schiffsvolck seine Führung selbst zu kauffen und zu bezahlen schüldig seyn. Würde ihnen der Schiffer Gelt dazu leihen, das sol er ihnen, wann er zur Lossestet kompt, an ihrer Heure kürtzen, oder es von dem seinen missen, und den Freunden nicht in Rechnung bringen.

4. Auff den Schiffen, so in Frankreich laden, sol das Schiffsvolck zu jeder Zeit ihre Führung selbst bezahlen.

5. Keiner sol seine Führung verkauffen, dann allein an dem Ort, da das Schiff gelosset wird, und so daselbst die Schiffsfreunde vorhanden, sollen sie die nechsten zum Kauffe seyn.

6. Damit auch der Führung halben eine Gewißheit seyn, und sich niemand, weder Schiffer noch Schiffskind, darüber zu geben, oder zu nehmen unterwinden möge, so sol es hinführo also gehalten werden, nemblich, dem Schiffer und Steurman, jedem zwölff Tonnen vor die Last, den **Officianten** jedem sechs Tonnen, den Boßleuten jedem vier Tonnen, dem Pütker, Cajütenwächter, Kochsknecht, jedem zwey Tonnen. An Weitzen und Korn aber dem Schiffer und Steurman dreissig Scheffel, den **Officianten** funffzehn, den Boßleuten zehen,

Digitized by Google

und den letzten fünff Scheffel, und sol ihnen solches frey stehen, wann sie es selbst schaffen.

7. Vnd hiemit auch das genandte Mattenschüddels gäntzlich verbotten, und geordnet seyn, zum Fall sich das Schiffsvolck dessen noch ferner anmassen würde, daß sie es dem Kauffmann doppelt bezahlen, und dazu durch gebührliche Mittel sollen angehalten werden.

Der vierzehende Titul.

Von Extraordinari-Belohnung getreuer Schiffs-Kinder.

1. Würde eins oder mehr der Schiffskinder in des Schiffers Dienst und Werbung geschlagen oder verwundet, der Schiffer sol sie ohne ihren Schaden wieder heylen lassen.

2. Würde jemand kranck auff dem Schiffe (außgenommen der Seekranckheit), der Schiffer ist schuldig, denselben aus dem Schiffe bringen zu lassen und in eine Herberge zu legen, und ihm zu leihen Licht, da er des Nachts bey sehen mag, auch seiner durch einen Schiffmann oder andere pflegen und warten zu lassen, deßgleichen mit Speiß und Tranck ihn zu versehen, wie ers im Schiff hat, und wann er also zur Notturfft versehen, darff der Schiffer mit dem Schiffe nach ihm nicht warten, sondern mag wohl zu Segel gehen. So ferne der Krancke wieder geneset, sol er alle seine Heure genieſſen; stürbe er aber, die Heure kriegen die Erben.

3. So jemand des Schiffsvolks wider die Freybeuter redlich fechten, und darüber etwa gelähmet würde, der sol geheylet und gleiche Haverey über Schiff und Gut gerechnet werden, und da er zu solcher Unvermögenheit geriete, daß er die Kost nicht mehr gewinnen möchte, sol ihme frey Brodt sein lebenlang verschaffet, oder sonst eine billige Verehrung nach Gelegenheit dafür zugekehret werden.

Der funffzehende Titul.

Von starcker Execution dieser Ordnung.

1. Demnach die Gesetze und Ordnungen wenig nützen, so ferne mit starcker Execution darüber nicht gehalten, damit ihnen entweder gehorsamblich gelebet, oder die auffgesetzte Straffen strengiglichen abgefodert und eingebracht werden; hierumb haben wir uns freundlich vereiniget und einander versprochen und zugesagt, über dieser Ordnung festiglich zu halten, und mit der Execution und Vollstreckung allenthalben in durchgehender Gleichheit ernstlich nachzudrücken.

Digitized by Google

2. Und damit an solchem desto weniger Mangel und Verhindernus fürfallen möge, wollen wir nicht alleine, was wir hievor im dritten Articul des andern Tituls geordnet, anhero erholet, sondern auch ferner gesetzt und verordnet haben, daß ein jeder Schiffer, wann er von Hause zu segeln vorhabens, zwey **Exemplaria** und Abdruck dieser Ordnung ihme verschaffen, deren eins von den Redern und Schiffern unterschrieben, bey dem Schrifeien oder Steurman, anstat der sämptlichen Schiffskinder, das andere von den Schiffskindern, so ferne die alle schreiben können, oder anstat deren, so nicht schreiben können, von dem Schiffs-Schrifeien, oder sonst einem **Notario**, unterzeichnet, bey dem Schiffer seyn und bleiben sol, damit sie sich sampt und sonders, und zwar das Schiffsvolck an Eidesstat, verpflichten, dieser Ordnung, so viel die einem jeden berührt, gehorsamblich zu geleben und nachzukommen, mit diesem Anhang und Erklärung: im Fall sich jemand des Schiffsvolcks solcher **Subscription** und Zusage verweigern würde, daß derselbe zur See nicht gebrauchet, noch befordert, noch in einiger Hansee-Stadt geduldet oder gelitten werden solle.

I. Lübische Seegerichtsproceß-Ordnung vom Jahre 1655.

Seegerichts-Ordnung.

Als einem Ehrbaren Rathe vorbracht worden, derselbe auch in der That verspüret, daß wider die Gerichts-Ordnungen viele Sachen weitläufftig gemacht und deren Processe von den Sachwaltern verlängert werden, welches insonderheit bey den Seehändeln zu verhüten und abzuschneiden für höchst nöthig erachtet, und dahero zu denenselben ein besonderes Gerichte verordnet worden, sol es in demselben nachgesetzter Massen gehalten werden.

1. Sol für diesem Gerichte ein summarischer kurtzer Proceß geführet und keine schriftliche Handlung zugelassen werden.

Digitized by Google

2. Wenn Zeugen abgehöret werden müsten, sol das Gerichte zwar **legaliter** damit verfahren, aber keine schrifftliche **deductiones** oder **disputationes admittiren.**

3. Es sol auch nicht verstattet werden, die Sachen durch **Advocaten, Procuratoren,** Wortführer oder Sachwalter vorzutragen, sondern die Parten sollen selbst vernommen, und denselben, ohn bewegende Ursachen, die dann zu Ermässigung dieses Gerichts stehen, und allein zu besserer Erzehlung des **Facti** angesehen seyn' sollen, keine Wortführer zugelassen werden.

4. Die Sachen, für dieses Gericht gehörend, sollen seyn:

Alle Streitigkeiten zwischen Redern, Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolck,

Sie seyn wegen Erbauung der Schiffe;
Wegen eingeladener Güter;
Von geworffenem Gute;
Ueber Schiffbruch;
Von Schiffen, Boten und Pramen;
Von Schiff und Gute, welches von Seeräubern benommen;
Auch von Schiffs-Frachten;
Victualien auff dem Schiffe;
Der Schiffer Rechnungen, und darzu gehörige Wechselbrieffe und **Attestationen;**
Schiffer Versäumnuß;
Cognoscementen;
Certe Parteyen;
Bodemereyen;
Pilotagen;
Havereyen;
Und des Schiffsvolcks Heurung und Führung, auch dessen Wol- oder Uebels-Verhalten und dergleichen;

welche alle für diesem See-Gerichte sollen erörtert und daselbst, nach dieser Stadt See-Rechten und der Hansischen Schiffs-Ordnung, entschieden und geurtheilet werden.

5. Was für diesem Gerichte erkandt wird, sol zur schleunigen **Execution** befordert, und keine **Appellation, Supplication** uno **Reduction,** wo die Klage oder Hauptsache nicht über ein Tausend Marck Lübisch antreffe, zugelassen noch angenommen werden.

6. Würde aber jemand, da die Klage oder Hauptsache über ein Tausend Marck Lübisch außtrüge, **appelliren** wollen, sol solcher

Digitized by Google

Appellante schuldig seyn, innerhalb zehen Tagen seine **Appellation** dem præsidirenden **Syndico** dieses Seegerichts, oder, in dessen Abwesen, dem nechst ihm im Gericht sitzenden Rathsverwandten anzudeuten, auch zugleich alle seine **Gravamina** vorzubringen. Und woferne solche **Gravamina** im Rath also beschaffen befunden, daß der **Appellation deferiret**, dieselbe auff dem ersten Ober-Gerichts-Tage zu **prosequiren** und fortzustellen, oder die **Appellation** sol (woferne ihm vom Ober-Gericht mit Urtheil und Recht keine **Dilation** gegeben) für **desert** geachtet, und das See-Gericht befugt seyn, ihre Urthel zu **exequiren**. Wornach sich ein jeder zu richten.

K. Lübische Wechselordnung vom Jahre 1662.[1])

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß eine Zeit her die Wechsel-Brieffe mit grossen Schaden des Kauff-Handels, vielfältig in gerichtliche Processe gezogen, und lange Zeit mit weitläufftigen **Disputiren** im Gerichte aufgehalten worden, dadurch die Gläubiger öffters nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen **Credit** gebracht, und dadurch die **Commercia** geschwächt worden, und aber, nach aller Rechts-Gelehrten Meynung, die **parate Execution** in solchen Wechsel-Sachen Platz hat; als thut E. Ehrbar Rath dieser Stadt Lübeck hiermit verordnen, daß hinführo in solchen Wechsel-Sachen keine ordentliche gerichtliche Processe verstattet[2]), sondern, vermöge jüngsten Reichs-Abschiedes, ungehindert einiger **Appellation** oder **Provocation**, nach der Sachen Befind- und Ermäßigung, wenn in acceptirten

---

1) Nur diese älteste sog. Lübische Wechselordnung ist in Reval practisch geworden. Die sogenannte revidirte und verbesserte Wechselordnung vom 14. November 1669 stimmt mit jener im Uebrigen wörtlich überein, nur daß sie im Contexte einige Zusätze hat, welche hier in Anmerkungen mitgetheilt werden, zumal sie nicht ganz ohne Einfluß auf die Revaler Praxis geblieben sind. Vergl. die Einleitung.

2) Hier schaltet die Wechselordnung von 1669 ein: „und nichts schriftliches, sondern alles mündlich, **usque ad sententiam**, verhandelt und geschlossen, auch vermöge ꝛc.“

Digitized by Google

Wechseln, nach dem Verfall-Tage, die gewöhnlichen **10** Tage, darunter einfallende Feyer- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verflossen[3]), mit oder ohne **Caution** der Gläubiger innerhalb 3 Tagen die **Execution** von dem Gerichte würcklich vollzogen, und die **Debitores** nach Wechsels-Gebrauch dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden müssen[4]); dawider denn keine andere **Exceptiones**, als **doli mali** und **solutionis**, wenn diese alsbald erwiesen werden können, zugelassen werden sollen[5]), wornach sich jedermänniglich zu richten. **Publicatum** den 26. **April. Anno** 1662.

---

3) Zusatz von 1669: „dem **Debitori**, durch den **Apparitorem** oder Gerichtsdiener, **praevia protestatione de omni damno**, die Wechsel zwey Tage vor dem Gerichtstage zugestellet, und darneben angekündigt werden, daß er bey nächstfolgendem Gerichtstage gerichtlich erscheinen, und zugleich und auf einmahl seine **Exceptiones doli mali et solutionis**, als welche allein in Wechsel-Sachen zugelassen seyn sollen, wenn er dieselbige **in continenti** zu bescheinigen sich getrauet, mündlich fürzubringen, und neben den **Actore** zu den Urtheil **submittiren**, und der **Sentenz** gewärtig seyn solle; Darauff dann, nach ergangenen Urtheil, entweder mit oder ohne **Caution** ꝛc."

4) Zusatz von 1669: „Solten auch eben zu der Zeit Ferien einfallen, soll dem Kläger frey stehen, bey dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, der bey dem Nachmittags Wort ist, oder dem Herrn des Gerichts, den Beklagten fordern zu lassen, welche denn sofort die Sache erörtern, und ebenermassen **levato velo** verfahren, an keinen Ort aber einige **Dilation**, zu Aufhaltung der Sachen gereichend, verstattet, sondern **in Dubio** der **Debitor ad Reconventionem** verwiesen werden, und in des Klägers Belieben stehen soll, ob er die Sache für dem Ober- oder Niedergerichte verhandeln wolle."

5) Dieser Passus ist in der Wechselordnung von 1669 bereits früher aufgenommen. S. oben Anmerk. 3.

Digitized by Google

II.

Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

A. Bauer-Sprache.

1. Aeltere Redaction v. J. 1560.*)

1. Ich verbiete eigen Recht,
Ein jeder hab einen höflichen Mund,
Auf Herren, auf Fürsten,
Auf Frauen und Jungfrauen,
Ewr. einer auf den andern,
Das iſt eines jedern ſelbſt Ehre,
Des hüte ſich ein jeder
Vor Unglück und Schaden.

2. Lieben Freunde!
Ein WohlEdler Rath
Thut ernſtlich gebiethen,
Daß ein jeder Gottes Ehre
Und ſeine Gerechtigkeit
Vor allen Dingen ſuche,
Und den Nahmen Gottes
Mit Schweren und Fluchen
Nicht unützlich gebrauche,
Wer darüber beſchlagen wird,
Soll in Strafe des Raths verfallen
ſeyn.

3. Wer hier in Reval wohnen
will,
Soll innerhalb 4 Wochen Bürger
werden
Bei Strafe 50 Marck.

4. Des ſoll ein jedweder Bürger
Speiß und Korn kauffen
Zu einem Jahre.

5. Ein Bürger kauffe wie ein
Bürger,
Ein Gaſt wie ein Gaſt.

6. Niemand ſoll Gewand bey
Ellen,
Noch Gewürtz bey Pfunden ver-
kauffen,
Er ſey denn ein Bürger
Und habe eigen Rauch,
Bey Pön zehn Marck.

*) Ueber die älteren Redactionen ſ. die Einleitung.

Digitized by Google

7. Maaße und Gewichte
Soll ein jeder vergleichen lassen,
Als Löpe, Külmte,
Beßemer und Ellen.

8. Keiner sol mit Löhden wägen,
Sie seyn dann
Mit der Stadt Marck gezeichnet,
Bey Straffe zehn Marck.

9. Auch soll keiner unsern Bürgern
Einigerley Ding zum Verfange kauffen,
Es sey, was es sey,
Komt ein Bürger dazu,
Er mag davon nehmen
Zu seiner Nothdurft
Für dasselbe Geld,
Dar es um gekauft ist,
Und der ihm das weigert,
Der soll verbrochen haben zehn Marck.

10. Wem Sende-Gut gethan,
Oder befohlen wird,
Ueberantwortet er das nicht
Zu rechter Zeit,
Man solls richten vor Diebstahl.

11. Der Gut kauft mit Vorsatz
Und damit flüchtig würde,
Man solls halten vor Diebstahl.

12. Von verkauften Gütern
Die vor Augen seyn,
Wird da jemand mit beschädiget,
Da soll sich das Recht nicht mit bekümmern.

13. Keiner soll die Hafen verderben,
Ein WohlEdler Rath
Behält sich die Strafe zuvor.

14. Auch soll keiner auf denen Brücken
Oder in den Schiffen schlachten,
Noch auf das Bollwerk Holz setzen
Oder Feuer machen
Bey Strafe funfzig Marck.

15. Es ist der Brauer Gesellschafft
Ein Schragen gegeben,
Den will E. WE. Rath gehalten haben
Bei Straffe darinnen benandt.

16. Die Becker sollen backen
Nach der Zeit,
Und dessen Brodt zu Schnitten wird
Der soll es nach Laut der Schragen
Einem WE. Rathe bessern
Und nicht wieder backen,
Er habe denn vom Rathe Urlaub.

17. Keiner soll sein Erb versetzen,
Verpfänden, noch verkaufen
Anders dann vor dem Rathe,
Bey Strafe 50 Marck,
Und das Erbe
Soll dem Rathe verfallen seyn.

18. Wor auch Wohnhäußer gewesen seyn
Da soll man Wohnhäußer
Wieder hinbauen,
Und anders nicht,
Bei Strafe Eines WE. Raths.

Digitized by Google

19. Eine Frau, der ihr Ehemann abstirbt
Ohne Testament,
Soll Vormünder erwehlen
Innerhalb vier Wochen,
Bei Strafe 10 Marck.

20. Ist einer etwa gestorben
In irgend einem Hauße,
Er sey von Teutscher
Oder unteutscher Geburt,
Läst er Gut oder Erbe nach,
Der Wirth des Hauses
Soll es dem Rathe offenbaren,
Thut ers nicht,
Man solls richten vor Diebstahl.

21. Ein jeder sehe wohl zu
Wen er beherberge,
Damit der Wirth
Des Gastes nicht entgelte.

22. Wo Feur aufstehet,
Das Gott abkehre!
Und offenbar wird,
Der solls bessern mit 50 Marck,
Hat er des Geldes nicht,
Er soll die Stadt räumen.
Auch soll ein jeglicher
Gerne helffen
Das Feur zu löschen
Vermöge Eines WE. Rathes Feur-Ordnung.

23. Wer in der Stadt Parteien machet,
Den soll man nach Verdienst
Also strafen,
Daß sich ein ander dran zu spiegeln,
Und vermöge der Stadt-Receſſen
In den Liefländischen Städten
Nicht gelitten werden.

24. Auch lieben Freunde!
Als ihr wisset,
Daß die Stadt in 4 Quartiere getheilet,
So es dazu käme,
Das Gott verhüte,
So nehme ein jeder seines Quartiers gewahr.

25. Zu dem günstige lieben Freunde!
Hat Ein WohlEdler Rath
Aus der Gemeine
Vonnöthen gute Leute,
Welche die Stadt mit regieren
Und das Regiment verwalten helffen.
Hierzu eschen und berufen Wir:
N. N.*)

2. Neueste Redaction vom 6. December 1803.

1. Jeder befleißige Sich ungeheuchelter Gottesfurcht und des unverbrüchlichsten Gehorsams gegen Allerhöchst Se. Kaiserliche Majestät.

---

*) Hier wurden sonst bei der öffentlichen Verlesung der Bauersprache die Namen der neu gewählten Rathsglieder verkündet. S. unten S. 249.

Digitized by Google

2. Die Beförderung des Wohles und der Ehre seines Nächsten und dieser guten Stadt sei des rechtschaffenen Bürgers Hauptpflicht.

3. Niemand gebrauche eigenes Recht, noch wage es, der Gerechtigkeit Sich zu entziehen, oder die Grundgesetze dieser Stadt zu übertreten, — bei Vermeidung gesetzlicher Strafe.

4. Wer hieselbst wohnen und Nahrung treiben will, soll binnen vier Wochen Bürger werden. Jeder Bürger aber muß auf ein Jahr, zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Getreide im Vorrath halten.

5. Der Bürger handele und kaufe wie Bürger, — der Gast aber nach seinem Rechte.

6. Niemand soll Gewand bei Ellen und Gewürz bei Pfunden verkaufen, Er sei denn ein Bürger und habe eigen Rauch.

7. Niemand halte Maaße oder Gewichte, die mit den gesetzlichen nicht übereinstimmen, und alle Vorkäuferei ist ernstlichst verboten.

8. Wenn empfangenes Sendegut in rechter Zeit nicht ausgeliefert worden, oder Jemand mit gekauftem Gute vorsetzlich flüchtig würde, solches soll wie Diebstahl gerichtet und bestraft werden.

9. Niemand soll den Hafen verderben, noch auf den Brücken und in den Schiffen schlachten.

10. Der Brauerschragen soll genau beobachtet werden, bei der darin gesetzten Strafe.

11. Die Bäcker sollen backen nach der Ordnung, und dessen Brod zu Schnitten wird, soll nach dem Schragen es bessern, und nicht wieder backen, bis ihm solches gestattet worden.

12. Wer sein Erbe verpfänden oder verkaufen will, soll es vor dem Rathe thun, und wer bauen will, soll es zuvor der Obrigkeit anzeigen.

13. Stirbt ein Mann ohne Testament, so soll die Wittwe binnen vier Wochen Sich Beisorger erwählen.

14. Stirbt Jemand in eines Bürgers oder Einwohners Hause, der Gut oder Erbe hinterläßt, so muß es dem Rathe angezeigt werden. — Die Verheimlichung dessen wird als Diebstahl gerichtet.

15. Ein Jeder sehe wohl zu, Wen? Er beherberget. Der Wirth haftet für den Gast.

16. Wo Feuer entstehet, welches der Allgütige Gott abwende, soll die Unvorsichtigkeit bestrafft werden. Jeder aber soll beim Löschen hülfreiche Hand leisten, nach Vorschrift der publicirten Feuerordnung.

Digitized by Google

17. Wer in der Stadt Parteien macht, soll nach Verdienst, Andern zum Beispiel, gestraft und in der Stadt nicht gelitten werden.

18. Jeder wisse, daß die Stadt in vier Quartiere getheilet sei, und daß Jeder sein Quartier benöthigten Falls selbst wahrzunehmen habe.

19. Weil nun dieser Allerhöchst bestätigte Magistrat zu der obrigkeitlichen Verwaltung und Besetzung der erledigten Stellen aus der Gemeine untadelhafte Glieder zu erwählen hat, so berufen wir zu Herren des Raths:

N. N.

B. Ordnung Eines Ehrb. Rathes, so einhellig zu halten ist geschlossen und angelobet.

1. Weiln Gottes Furcht die höchste Weisheit ist, auch von Gott alle gute Gaben embsig zu erbitten seyn; Als sollen die Herrn des Raths, dem Christlichen alten Gebrauch nach, zuförderst denen Bürgern zum guten Exempel sich hinführo so viel möglichen zu den Predigten einstellen, und nach geendigten Kirchen-Ceremonien zur Stund aufs Rathhaus gliedweis gehen.

2. So Jemand aber aus Ursachen in die Kirche zu gehen behindert würde, und dennoch aufs Rathhaus zu kommen bedacht wäre, soll er so wohl des Sommers um neun Uhr, und des Winters um halb zehn Uhr aufm Rathhause seyn.

3. Es soll ein jeder Herr des Raths vermöge geleisteten Eydes den gewöhnlichen Gerichtstagen persönlichen so viel möglichen beizuwohnen schuldig seyn.

4. Der aber aus ehehaftigen Behinderungen nicht erscheinen kann, soll sich entweder durch den Raths-Diener oder durch seinen eigenen Haußboten, bey dem worthabenden Herrn Bürgermeister entschuldigen lassen, ehe man in den Rath tritt; Der aber zu spät kommt, soll $\frac{1}{2}$ Reichs-Ort, der aber gantz ausbleibt, und sich nicht entschuldigen lässet, soll $\frac{1}{4}$ Rthler geben; Doch soll den Bürgermeistern allewege ein Diener ins Haus geschickt werden, zu erkundigen, ob sie kommen können, oder nicht.

Digitized by Google

5. Wann durch Entschuldigung oder Abwesenheit der Raths-Personen ein versammelter Rath nebst zween Bürgermeistern nur zehn oder zum wenigsten acht Personen starck ist, dasselbe soll in gemeinen Sachen vor einen vollenkommen Rath gehalten werden, und was von solchen anwesenden Personen geschlossen und verabschiedet wird, soll ohne Widersprechen der Abwesenden kräfftig gehalten und vertreten werden.

6. Peinliche Sachen müssen zu vollem Rathe und besetztem Gerichte gehandelt, und dessen, der Leibes Schwachheit halber dem Rath nicht beywohnen könnte, Meinung und Votum durch den Secretarium erforschet werden.

7. So bald ein jeder der Rathsverwandten seine Stelle behörlichen bekleidet hat, soll der worthabende Bürgermeister vermöge habender Authorität anzuhören gebiethen, und darauf stracks nach dem Alten, von denen Herren Gerichtsvoigten den Anfang machen, und so folgends von denen andern Herren, so in Aembtern seyn, die gemeine Stadt-Gebrechen erkundigen; immittelst soll keiner was vorbringen, noch behinderlich darinnen seyn.

8. So gemeine Stadt-Sachen von Wichtigkeit vorlauffen würden, daß Ein Ehrbar Rath zu Berathschlagung solcher Sachen vornemlich wäre erfordert, sollen keine Parten-Sachen gehöret werden, welche aber Aufschub erleiden können, sollen in den Ferien, wann die Gerichte geschlossen, gehandelt werden.

9. Was aber erstlichen, es sey von gemeinen Stadt-Gebrechen oder auch von dem worthabenden Bürgermeister dem gemeinen Rath ist proponiret, dasselbe soll vor allen Dingen durch ordentliche Stimme geschlossen und verabscheidet werden. Dahero der Herr Bürgermeister im Worte die Umstimmung befordern und nichts Neues proponiren soll, das erste sey dann entschieden.

10. In gemeinen Stadt-Sachen und Gebrechen soll keiner abtreten, noch in der Umstimmung aus der Ordnung reden, bei etwniger Jemanden in seiner Stimme einredig seyn, sondern einem jeden nach der Ordnung zuförderst ausreden lassen.

11. In Appellations-Sachen sollen die Herren Gerichtsvoigte prioris instantiae der Relation mit beywohnen, aber im Votiren abtreten.

12. In Parten-Sachen soll keiner abtreten, er sey dann dem Part mit Blutverwandtniß im dritten und mit Schwägerschaft im andern Grad verwandt, bey seinem Eide, denn man heget Gott das

*

Gerichte und nicht dem Menschen; auch ist man das Gerichte ohne Ansehen der Personen zu hegen, Eidmässig verbunden.

13. Es soll keiner ohne vorhergehende gebührliche Entschuldigung aus dem Rathe zu Haus gehen, besondern laut der aufgerichteten Verordnung die gesetzte Stunden ausharren und verbleiben, damit das Gericht nicht geschwächet und des Raths Authorität nicht geschmälert werde.

14. Weiln ein jeder auf seinen Eid seine Stelle bekleidet, so soll auch einem jeden, nach seinen verliehenen Gaben seine Stimme abzulegen gantz frey seyn; es soll keiner haderhaftig, besondern mit Bescheidenheit seine Meinung vertreten und bestätigen.

15. Nachdem Einigkeit als ein Band gemeiner Wohlfahrt zwischen denen Personen, so mit ihren Gewissen in Rathschlägen und Gerichts-Händeln sollen einträchtig seyn, zum höchsten erfordert wird; alß sollen fernerhin Hader, Zanck, schimpfliche Worte und höhnische Aufrückung, bey unnachläßlicher Strafe des Rathes und dem Eide, damit sie dem Rathe verwandt sind, gäntzlich bei denen Rathsverwandten verbothen seyn.

16. Wann aber Ehren verletzliche Betastung zwischen Personen des Raths unvermuthlich entstehen würden, sollen dieselbe ohne allen Verzug in beschlossener Thür unternommen, und wer ungleich hat, ernstlichen gestraffet werden.

17. Wollten sie sich alsdann gütlich nicht untersagen lassen, sollen sie beyde des Rathes und andern gebührlichen Raths-Stellen, biß zum rechtlichen Austrag der Sachen sich gäntzlichen enthalten, und doch bey ihren Eiden nicht ferner mit Worten und Wercken zu vereifern, vermahnet werden.

18. Und weiln der höchsten Billigkeit gemäß ist, daß keiner in getreuer Verrichtung seines anvertrauten Ambtes entweder behindert, oder auch von einem Ungenannten beschimpfet werde; Alß soll einem jeden sein Ambt ohne Behinderung gebührlichen zu verrichten und vermöge seines Eides fortzusetzen frey seyn, und soll in solcher gebührlichen Verrichtung von Einem Ehrb. Rathe wider allen Schimpf und Beleidigung geschützet, und gleich als eine allgemeine Rathssache vertreten und geeifert werden.

19. Weiln Verschwiegenheit nicht allein eine Zierde der Obrigkeit ist, besondern zum höchsten auch in den Rathstuhl erfordert wird; Als soll keiner aus dem Rathe schwatzen, noch offenbahren, was binnen

Digitized by Google

beschlossener Thür Rathsweis geredet, auf Eides-Pflicht ist gestimmet und geschlossen, bey seinem Eid und Ehren.

20. Da auch erweislich, daß geheime Rathschläge ausgesprenget und hiedurch die Personen des Raths in Verdacht gesetzt werden, soll ein jeder des Raths sich dieses Verdachts mit körperlichem Eide entledigen, und welcher sich dessen verweigert, als Aussprenger nach Erkentniß des Raths gestrafet werden.

21. Nachdem auch die Obrigkeit nicht allein Gottes Ordnung ist, und mit nichten in den ambtstragenden Prrsonen soll verkleinert und beschimpfet werden, besondern es will auch das Ansehen der Obrigkeit in den ambtstragenden Personen gebührlichen erhalten seyn; Alß werden die Glieder des Raths, vermöge ihrer ambtstragenden Pflichten dahin selbst trachten, daß in ihrer Person und durch ihren Ungehorsam der Göttlichen Ordnung, ihre Ehre, des Raths Authorität, des Gerichts Hoheit und ihr selbst eigen Ansehen nicht möge gehindert, geschwächet, verkleinert und beschimpfet werden.

22. Dahero sollen die Rathsverwandten auch sowohl ab- als gegenwärtig des andern Rathsverwandten seinen ehrlichen Nahmen, da derselbe bey einem Ungenannten übel gedacht würde, vertreten, oder durch Bewahrung schützen und dem Rathsherrn seine Unschuld zu vertreten anmelden, bey seinem Eide; damit eine zuversichtliche Verständniß bey denen Gliedern des Rathes erhalten werde, auch die Obrigkeit in den ambtstragenden Personen, von Ungenannten ungescheuet nicht möge verachtet werden.

23. Weiln alle heilsame und nutzbare Verrichtung in der That beruhen, auch alle Urtheile ihre Kraft und Vollstreckung in der Execution erlangen, und des Gerichts Hoheit nicht löblicher und würcklicher kann erhalten werden, als daß man dasselbe, was man zu Rathe geschlossen und verabscheidet hat, würcklich und schleunig exequire; Als sollen die Herren Gerichts-Voigte den wöchentlichen Gerichtstagen **personaliter** so viel möglich, vermöge Eides beywohnen, besondern Eines Ehrb. Rathes Schluß und Urtheil, ohne Dispensation und Ansehen der Personen, zu schleuniger Execution bringen, und also das Gericht aus vieler Unlust heben.

Digitized by Google

Anhänge.

1. Von Vacantz und Ferien.

Als dann auch biß anhero in üblicher Gewohnheit gehalten, daß bey uns die Gerichte zu keinen Tagen so in den Ferien oder sonst andern Feyertagen, welche zum Theil in den Kayserlichen Rechten, zum Theil auch in den Reichs-Ordnungen daran Gericht zu halten bey Pön der Nichtigkeit verbothen, sollen geheget werden; so wollen wir dieselben Tage demnächst auch erklären, und sollen hinführo die Ferien, Feyertage und Vacantzen gehalten werden, wie nachfolget:

1. Vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Weihnachten.
2. Conversionis Pauli.
3. Purificationis Mariae.
4. Acht Tage vor und nach Fastenabend.
5. Annunciationis Mariae.
6. Vierzehn Tage vor und nach Ostern.
7. Vierzehn Tage vor und nach Pfingsten.
8. Johannis Baptistae Tag.
9. Visitationis Mariae.
10. Vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Michaelis.
11. Allerheiligen Tag.
12. Die gantze Zeit der Hundstage.
13. Sonsten sollen auch bey unsern Gerichten über die Sonntage, auch aller Apostel und Evangelisten Tage gefeyert worden.

Jedoch da auch nothwendige Sachen, die keinen Verzug leiden können, in den Hundstagen und andern obberührten Ferien vorfallen sollten, soll in denselben auch ohngeachtet jetzt berührter Ferien, doch außerhalb der Sonntage und andern Feyertage, so zu der Ehre Gottes und Heiligung seines Göttlichen Nahmens alhie gewöhnlich gehalten werden, vor uns sowohl auf der Schreiberey, als aufm Rathhause, verfahren und procediret werden.

Immaßen dann auch denen Parten, so in obbestimmter Vacantz und Ferien vor unsern Gerichten nothwendig zu handeln hätten, und einhellig sich der Ferien begeben wollen, ihnen bevor und frey gelassen.

Digitized by Google

2. Raths-Constitution vom Jahre 1654, in Betreff der Emeritur und Pensionirung.

Anno 1654, den 5. July, hat ein Ehrb. Rath einhellig beliebet, und geschlossen, auch in vim perpetuae Constitutionis der Rathsordnung einzuverleiben anbefohlen, wann hinführo etwan ein Bürgermeister, Syndicus, Rathsherr oder Secretarius, Alters, oder auch continuirlicher Leibes- oder Gemüths-Schwachheit halber, dem Rathsstuhl nicht länger persönlich beywohnen, noch auch seine Ambts-Geschäfte gebührlich verrichten kann, daß man alsdann an dessen Statt eine andere tüchtige Person aus dem Rathe, Bürgerschafft und sonsten nach Beschaffenheit des Ambts und der Sachen wählen, und also die Stelle gebührlich wieder ersetzen soll. Doch dergestalt, daß solche alte und schwache Personen, als Emeriti in ihrer vorigen Dignität und Stande gäntzlich verbleiben, wie auch nicht weniger ihre Salaria, Besendungen und sonsten alles, was sie zuvor in ihren Aemtern zu genießen gehabt, die Zeit ihres Lebens unverrückt behalten, und nach ihrem Ende ihre Wittiben und Erben ein freyes Nachjahr zu genießen haben sollen. Actum die, mense et Anno supradictis.

3. Ex Protocollo Amplissimi Senatus Civitatis Revaliensis sub die 1. Mail 1747.

Eodem ward von Einem HE. und HW. Rath in vim Constitutionis perpetuae geschlossen und der Raths-Ordnung einzuverleiben beliebet, daß hinführo denen Secretariis Senatus, wann sie in den Raths-Stuhl gezogen würden, auch als Raths-Herren das völlige Salarium, so sie als Secretarii genossen, an Geld und Korn unabgekürtzt bestanden werden solle.

4. Ex Protocollo Amplissimi Senatus Civitatis Revaliensis sub die 6. Decembris 1753.

Eodem wurde von E. HE. und HW. Rathe mit Einwilligung Er. Ehrb. Gemeine beyder Gilden in vim perpetuae Constitutionis geschlossen und beliebet, mithin der Raths-Ordnung zu inseriren befohlen, daß hinführo, wann ein Bürgermeister, Syndicus, Rathsherr, Secretarius und Aeltermann der großen oder St. Canuti-Gilde nach dem Januari-Monat mit Tode abgegangen, das Jahr für ein verdientes Jahr gehalten, einfolglich deren Wittiben und Erben darüber annoch ein freyes Nachjahr zu genießen haben sollen.

Digitized by Google

5. Ordnung der Rathswahlen.

Wann tüchtige Bürger an Geburth, Ehren, Handels und Wandels aus der Gemeine zu Rathe geeschet, wie es von Alters her gehalten und noch gebräuchlich.

Für allen Dingen, wann E. Ehrb. Rath solches zu thun geneigt, soll man 14 Tage zuvor, ehe die Wahl geschiehet, das gemeine Christliche Gebet in allen Predigten von der Cantzel durch die Herren Prediger fleißig urgiren, treiben und thun lassen, folgendergestalt: Vor eine Sache zu bittende, Gottes Ehre und das gemeine Beste belangende.

Zu vorstehender Wahl des Raths, werden alle Personen des Raths beym Eidt zu Rathe gefordert, und geschehet dieselbe ordentlicher Weise den andern Sonntag im Advent, nach gehaltener Vormittages-Predigt um 9 Uhr, wann zuvor eine gantze Stunde aufm Rathhausthurm geläutet, folgendergestalt:

Erstlich nachdem sich E. Ehrb. Rath ordentlich an eine Seite des Raths-Stuhls nach der Thür gesetzet, wird vom präsidirenden Bürgermeister, so seine gewöhnliche Stelle am Fenster bekleidet, die Ursache der Versammlung angemeldet, mit Bitte, daß Gott in dieser Sache selbst rathen und voriren wolle, und folgends vom Syndico E. Ehrb. Rath ermahnet, was bey vorstehender Wahl in Acht zu haben, und daß zuförderst Gottes Ehre und Beförderung gemeinen Nutzens müsse gesuchet werden.

Fürs andere wird vom präsidirenden Herrn Bürgermeister umgefragt, wieviel Personen zu der Mitverwaltung des Regiments zu wählen, und wann deshalben geschlossen, zwey von denen, so voriges Tages von dem Herrn Bürgermeister zur Wahl vorzuschlagen aufgesetzt, E. E. Rath genennet.

Und welcher dann aus den Vorgeschlagenen, Gott dem Herrn zu Ehren, gemeiner Stadt zum Besten und zu eines jeden Seelen Heyl und Seeligkeit, durch die einhelligen oder den mehrern Theils Suffragia Eines HW. Raths bey eines jeden Gliedmas des Raths gethanen Eidt, tüchtig zu dem beruffenen Ambte erkandt, derselbe ist unzweifelter Wahrheit ordentlichen beruffen und erwählet; immaßen dann einem jeden, der zu Rathe sitzet, zugelassen, auch Eides halber gebühren will, was ihm von dem Vorgeschlagenen wissentlich, frey heraus zu sagen.

Gleichermassen wird mit den andern und dritten Paar procediret.

Nach geendigter Wahl wird die Thür eröffnet, und vom Nachrichter dreimahl, zu jedemmahl mit dreyen Schlägen ans Bret geschlagen, und dasselbe herunter vom Rathhause geworffen.

Digitized by Google

Folgends wird in Gegenwart eines gantzen Raths vom Herrn Bürgermeister am Worte die Bauer-Sprache öffentlich abgesaget, und die gewehlte Personen zu Rathe gefordert.

Welchen dann ferner folgenden Tages, wann Ein Hochweiser Rath sitzen gehet, zum Erstenmahl durch den Diener wird angesaget, zu Rathe zu kommen, zum andernmahl gleichfalls also. Und aber zum drittenmahl wird ihnen bey der Stadt Willkühr angesaget.

Wann nun der Diener angemeldet, daß die junge Herren angekommen, und draußen seyen, wird die Thür aufgemacht, und die sämbtliche Herren einzukommen gefordert. Und wird dem ältesten Bürger aus der Gemeine, der also zu Rathe geeschet, durch den Herrn Bürgermeister im Worte, sitzend, wann derselbe vor gemeldten Herrn Bürgermeister in den gewöhnlichen Eidt genommen, befohlen, sitzen zu gehen auf den Sessel, so wohl aufm Rathhause, als der Schreiberey, und so nach der Folge. Hiervon Berichts genug.

Nach geleistetem Eide sagt der Worthabende Herr Bürgermeister, daß die beeidigten Rathspersonen sitzen gehen, und thun ihren Dingen genug, wie es einem ehrlichen Manne wohl anstehet.

6. Beschreibung der feierlichen Begehung des St. Thomas-Abends.

Nach einer uralten, von undenklichen Jahren her eingeführten und unverrückt beibehaltenen Gewohnheit beschließen Bürgermeistere und Rath der Stadt Reval gegen das Ende eines jeden Jahres auf folgende feierliche Art ihre **Sessiones.**

Am Tage vor dem St. Thomas-Tage, welcher den 20. December einfällt, versammelt sich der Magistrat Nachmittags gegen zwei Uhr in der heiligen Geist-Kirche, als des Rathhauses Capelle; woselbst sich auch die beiden Gilden der Stadt einfinden. Da alsdann Gott mit Singen und Beten für die in dem zu Ende eilenden Jahre erwiesenen Wohlthaten gelobet und gedanket wird. Währender Zeit ziehen der Stadt Artillerie- und Infanterie-Compagnien auf dem Markte auf, und postiren sich daselbst. Nach geendetem Gottesdienste treten zuerst die beiden Gilden aus der Kirche, und stellen sich auf dem Markte vor dem Rathhause in zwey Reihen. Der Magistrat geht darauf in **corpore** über den Markt, längs den paradirenden Artillerie- und Infanterie-Compagnien, und durch die beiden Reihen der Bürgerschaft nach dem Rathhause. Wann der Magistrat allda angelangt, begiebt sich die Bürgerschaft zurück nach ihren beiden Gilde-

häusern. Die Stadt-Compagnien aber kommen bis vor dem Rathhause heranmarschirt; und nachdem sie daselbst übersehen worden, erhalten sie die Ordre zum Abzuge. Hiernächst legen die Mitglieder des Magistrats von ihren bis dahin verwalteten Aemtern Rechenschaft ab; auch werden einige zu der Absicht bestimmte Gelder unter Arme und Nothleidende vertheilet. Des Abends um 6 Uhr kommen zuerst die große Kaufmanns-Gilde und alsdann die St. Canuti-Gilde aufs Rathhaus, und erlegen allda in Person das von uralten Zeiten her gewöhnliche Schoßgeld, welches in einem Reichsthaler Species von jedem Bürger und Hause bestehet. Wann dieses vollendet ist, bleibt der Magistrat auf dem Rathhause beisammen und speiset daselbst des Abends. Womit dann die gewöhnlichen **Sessiones** für das Jahr beschlossen werden.

C. Ober-Gerichts-Ordnung,

nach der jüngsten Redaction vom Jahre 1757.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserl. Stadt Reval fügen jedermänniglich, insonderheit aber denenjenigen, welche vor Uns, in Unserm Ober-Gericht, zu **procediren**, und **litigiren** oder sonsten etwas zu **solicitiren** haben, hiemit gebührlich zu wißen, was Gestalt man, mit Misvergnügen und Verdruß, erfahren müssen, wie in und bey dem **Procediren** unterschiedliche **Abusus** und Unordnungen, sowohl in einem als andern Stücken, der vorigen Gerichts-Ordnung zuwider, eingeschlichen, insonderheit da viele nicht allein unserer beregten Gerichts-**Constitution**, wider deren Sinn und Meinung, einige widrige Deutelungen anzudrehen, sich unterstanden, besondern auch zu merklicher Verkleinerung des Gerichts und **Protrahirung** der werthen **Justitz** sich sowohl in Schriften als Worten sehr ungebührlich **comportiret**, und ungeachtet aller zu Recht ergangenen **Citationen**, oftmals entweder gantz **imparat**, mit liederlichen **Excusen** erschienen, oder wohl gar, sonder einige Entschuldigung auffen blieben, mithin also das Gericht und Gegentheil recht vermessentlich **eludiret**, wodurch wir dann genöthiget werden, Kraft Obrigkeitlichen Amts, sothane eine Zeithero eingerissene Unordnungen, mittelst **Renovir-** und **Supplirung** dieser löblichen Gesetze und Verfaßungen, bey Zeiten zu **corrigiren**, und also die

heilige **Justitz** in ihrem behörigen Gange und **Respect**, so viel möglich, zu conserviren. Wollen derowegen alle und jede Parten, vor Unserm Gerichte, geschworne **Advocatos** und **Procuratores**, wie Sie immer Namen haben mögen, welche hinführo in diesem Unsern **Foro** zu **procediren**, oder sonsten etwas zu **solicitiren** haben möchten, hiemit **semel pro semper** erinnert, und zugleich gantz ernstlich ermahnet haben, daß Sie dem Gerichte, als der vorgesetzten Obrigkeit, in allem den gebührenden **Respect** geben, und sonsten dieser **revidirten** und in allen **Clausulis approbirten** Ober-Gerichts-Ordnung (welche auch bey denen andern Neben- und Nieder-Gerichten deiser Stadt in allen daselbst **practicabeln Articuln** unverbrüchlich zu **observiren**) in allen gehorsamlich nachleben, inwidrigen aber ohn Ansehen der Personen ernster und in dieser Verfaßung **specificirten**, auch sonsten **pro Qualitate Delicti** zu **extendirenden** Straffe ohnfehlbar zu gewarten haben sollen.

1. Soll keiner in Part-Sachen gehöret werden, er habe sich denn Tages vorher in Person oder **per Mandatarium** beym Wort-habenden Herrn Bürgermeister als **Praesidi**, oder auch bey seinem Herrn Gefolgten, der dessen **Vices in praesidio** vertreten möchte, zeitlich angegeben, umb einen Vorstand oder **Citation** angehalten, und die **Citations-Gebühr** als 4 Copeck vor jegliche **Citation** dem Raths-Diener (welches auch allemahl in allen andern Gerichten die Gebühr seyn soll) würcklichen erleget. Und damit es wegen solcher **Citationen** hinführo weder Zögerung noch **Confusion**, wie vordem öfters geschehen, setzen möge; als sollen sothane **Citationes** bey keinem andern der Herren Bürgermeistere, als dem Herrn **Praesidi**, und der sonsten das Wort in dessen **Absence** haben möchte, ob dieselbe gleich einem oder andern Theil verwandt seyn möchten, gesuchet, auch von ihnen ohne **Affecten** und Ansehen der Personen nachgegeben werden.

2. Sollen nach diesem nicht mehr denn 15 Parten auf einen Gerichts-Tag, und zwar zu schleuniger Beförderung der Sachen sammt und sonders, **conjunctim**, vorgestattet, auch nach der Ordnung, wie sie aufgezeichnet, ohne einige **Passion** oder **Prerogativ publice** abgeruffen werden, es möchten dann einige Sachen, welche keinen Verschub leiden, nothwendig einige **Dispensation** erfordern.

3. Und damit das Gericht mit Vielheit der Parten nicht überhäuffet, noch die **litigirende** mit unnöthigen **Citations-Geldern graviret** werden, als sollen die Parteien, so in einer **Juridique** gehöret worden, den folgenden Gerichts-Tag **cessiren**, und nicht eher, denn in der zweyten **Juridique**, und also von 8 Tagen zu 8 Ta-

Digitized by Google

gen, ihre Gegentheile wiederumb citiren lassen: diejenigen aber, welche entweder wegen Verlauf der Zeit, oder auch sonsten anderer importanten public-Sachen und Intervenientien halber, auf selbigen Gerichts-Tag nicht sollten gehöret werden können, sollen, nach ergangener Citation, in der folgenden Session oben angeschlagen, und zu Vortragung ihrer Nothdurft vor andern admittiret werden.

4. Wegen der Appellation-Sachen verbleibet es bey dem alten, so daß selbige auf jeden Gerichts-Tag zu allererst expediret werden sollen; maßen dann zu solchem Ende des Nieder-Gerichts-Secretarius gehalten, wenn solche Appellation-Sachen im Ober-Gericht zu decidiren kommen, allemahl auf Erfordern in Person zu erscheinen, und in Absence der Parthen, da einig Dubium vorfallen würde, ausführliche Information ex actis samt denen Fundamentis, worauf das Gericht in judicando reflectiret, dem Rathe zu eröffnen; im Uebrigen auch zu Beschleunigung solcher Sachen, alle Acta prioris Instantiae ins Ober-Gericht originaliter, sonder einige Vergeltung, ausgenommen das Protocoll, so Appellant für die Gebühr auszunehmen schuldig, einzuliefern. Sonsten aber verbleibet es wegen Interponir-, Introducir- und Prosequirung der Appellationen, bey dem in Anno 1665 den 1. Sept. allhier zu Rathe publicirten Decreto, daß nemlich dieselbe intra decendium, und zwar von Zeit der in hiesigen Neben- und Unter-Gerichten gesprochenen Urtheilen stricte anzurechnen, interponiret, und wann derselben deferiret, nach Verfließung solcher 10tägigen Frist binnen folgenden 14 Tagen, entweder zu vollem Rathe, oder auch beym Worthabenden Herrn Bürgermeister, und nach Beschaffenheit bey dem Ihm folgenden Herrn Bürgermeister, nicht allein introduciret, sondern auch in solcher vierzehntägigen Frist, es mögen Ferien oder sonsten anderweitige Verhinderungen einfallen, oder nicht, offerendo appellatorium Libellum, in welchem unter Anschließung des Protocolli prioris Instantiae und des Testimonii Appellationis die Formalia justificiret, und quoad Materialia die etwanige Gravamina behörig deduciret werden müßen (maßen eine bloße Protestatio de Vigilantia nicht zu attendiren) dergestalt gebührlich prosequiret, auf dem widrigen manquirenden Fall aber die ergriffene Appellationes pro desert erkannt werden sollen. Da aber befunden würde, daß jemand frivole die Appellation ergriffen, so soll derselbe ob temerarium Litigium gar ernstlich gestraft werden.

5. Sollen die Parten sowohl zu Winter-, als Sommer-Zeit,

Digitized by Google

Morgens um 9 Uhr **praecise** aufm Rathhauße aufzuwarten schuldig seyn, und welche Parten nach der notirten Ordnung abgeruffen, und nicht alsofort zugegen seyn würden, sollen nicht allein bey der **Session**, ob sie gleich endlich sich einfinden möchten, nicht gehöret, sondern auch bey folgender **Juridique** ehe ihnen ihre Nothdurft zu **proponiren**, und weiter zu **agiren** vergönnet, 1 **spec.** Thlr. zu erlegen gehalten seyn; Es soll aber sothane Strafe nicht der **Principalis**, er möchte dann sonderlich daran schuldig zu seyn befunden werden, sondern der Sachwald, fals er einen hat, weilen derselbe vornehmlichen zu solcher Aufwartung bestellet, und dahero sich der **Citation** billig erkundigen sollen, alsofort büßen.

6. Damit auch die Richter durch Vielheit und Mannigfaltigkeit der Händel nicht irre gemachet, noch auch die Sachen an sich selbsten **protrahiret** und **confundiret** werden mögen; als sollen die Parten, **Advocati** und **Procuratores** nach gethaner **Proposition** oder Verlesung ihrer Schriften, die sie zu unterschreiben gehalten seyn sollen, als welche schon das Wort vor ihnen geredet, alsofort, ohne einig ferner **Recessiren**, **Disputiren**, oder Wortgezäncke, so dem Richter nur Verdruß, und denen Patten selbst oftmahls gefährliche Weiterung **causiren**, wiederum abtreten.

7. Auf denen **Producten** soll allemahl die **Rubric** so wohl, als auch weßen sie seyn, und wider welche sie gerichtet, deutlich gesetzet seyn, wie auch, da es für nöthig erachtet wird, öffentlich in Gegenwart der Parten verlesen und also denen **Actis** beygeleget werden.

8. Sollen nach dem alten alle Sachen **regulariter** schriftlich eingegeben und zum mündlichen **Proponiren** oder **Suppliciren** niemand **admittiret** werden, es möchten dann gar geringe Sachen seyn, und welche keinen **Process meritiren**, oder Aufschub leiden könnten, welche aber dawider handeln, sollen sothanes Verbrechen jedesmal mit 1 Rthlr. büßen.

9. Die Parten, **Advocati** und **Procuratores**, sollen aller **affectirten** Weitläuftigkeiten und muthwilligen Verlängerungen, sowohl in mündlichen **Propositionen**, als sonsten in **Scriptis** sich gänzlich bey 1 Thlr. Strafe enthalten, dagegen aber **simpliciter** bey der Haupt-Sache bleiben, keine undienliche Handlungen einmengen, und, so viel möglich, der Kürtze und Verständigkeit sich befleißigen; wannenhero denn auch kein Product weitläuftiger, als von einem oder höchst anderthalb Bogen, in sehr wichtigen Sachen aber allerhöchst von 2 ordentlichen Bogen, und keinem **Regal**-Papier, mit gebührlichen

Digitized by Google

Marginalien deutlich geschrieben seyn soll. Welche hiewider pecciren, sollen sowohl solchen Fehler mit 2 Rthlr. spec. büßen, als auch nichtsdestoweniger solche dieser Ordnung zuwider verfaßte Schriften wiederumb zurücknehmen, und ordinancemäßig einzurichten, gehalten seyn.

191 10. Damit auch die Parten, wie öfters geschehen, sich in denen Processen nicht selbst aufhalten, noch auch die Advocati und Procuratores einiger Uebereilung mit Fuge sich zu beschweren haben mögen, als soll auf eingegebene Klage erstlich in der zweyten Session, das ist, von einem Dienstag oder Freytag zum andern, excipiret, dann hierauf so ferner im gleichen Termino repliciret und so fort an duplicando verfahren werden: Welcher Advocatus, Procurator, oder Sachwald nun mit seinem Satze nicht allerdings in termino fertig, sondern leere Entschuldigungen machet, derselbe soll vor sothane Zögerung alsofort dem Gerichte 2 Rthlr. spec. büßen; daferne sichs aber befinden würde, daß er solches recht vorsetzlich thäte, um nur den Process zu verlängern und seinen Gegentheil zu circumduciren; soll er andern zum Exempel willkührlich gestraffet werden. Immittelst sollen beyderseitige Advocati beym Anfang der Rechts-Sache ihre Personen durch Producirung der Vollmachten zu legitimiren, und sonsten von ihren Principalen hinlängliche Information der Sachen einzunehmen, verpflichtet seyn, damit auf dem widrigen Falle dadurch keine Verzögerung erwachsen möge; allermaßen derjenige, welcher hiewieder handelt, jedesmahl in 2 Rthlr. spec. verfallen seyn soll.

11. Und weilen die vielfältige Sätze nicht weniger den Process prolongiren, als den Richter defatigiren; als soll nach diesem ultra Duplicam schriftlich zu verfahren, niemanden zugelassen werden. Solte aber dennoch in gar wichtigen, sehr weitläuftigen und intricaten Sachen die Nothdurft ein mehres beyzubringen erfordern, kann solches jedoch auf gerichtliche Erlaubniß schriftlich und zwar memorialiter loco Conferentiae oralis geschehen, wogegen beklagtem Theile das Gegen-Memorial gleichmäßig einzubringen offen gelassen wird. Sonsten aber sollen nach der Duplique und gehaltener mündlicher Conference oder verwilligten und eingelegten schriftlichen Memorialen loco Conferentiae keine anderweitige Supplicationes, schrift- oder mündliche Recessen, die Hauptsache betreffend, mehr angenommen, sondern die Sachen für geschlossen gehalten werden; und welcher hiewider pecciren wird, soll alsofort 2 Rthlr. spec. dem Gerichte büßen, und nichtsdestoweniger sothane seine Neben-Schriften wiederumb zurück-

Digitized by Google

zunehmen verpflichtet seyn; vor unserm Wayſen- und Nieder-Gericht aber soll, soviel möglich, nur **summariter** verfahren, auch wann schriftliche **Processen** müßen geführet werden, dieselbe auch **ultra Duplicam** sich eben mäßig nicht **extendiren**, noch anderer Gestalt als in **Articulo** 9. enthalten, eingerichtet seyn sollen.

12. Und damit die Canzeliſten mit dem Abschreiben nicht **graviret**, noch die Parten im **Process tardiret** werden; so soll ein jedes Part seinem Gegentheil vorm Gerichte alsofort **Copiam Producti**, sowohl von dem Satze, als allen **allegirten Documenten** und **Protocoll-Extracten** abgeben, im widrigen aber das **Product** nicht allein nicht angenommen, sondern auch der **Producent**, wegen solcher **Tardirung**, in 2 Rthlr. **sp.** Strafe verfallen seyn.

13. Wann auch befunden worden, daß im **Procediren** dadurch oftmahlen ziemliche Zögerungen **causiret**, daß das Gericht, derer letzten **in Protocollo** befindlichen Bescheiden unerinnerlich, nicht füglich noch sicher **resolviren** kan: als sollen die Parten gehalten seyn, sothane Abscheide oder **Resolutiones**, worauf sie sich beziehen würden, gerichtlich zu **produciren**, und dem Richter **Information** zu geben, in welchen **Terminis** die Sache jüngst verblieben, bey Strafe 1 Thlr. **spec.**, so oft solches versäumet wird.

14. Sonsten soll auch Beklagter alle seine **Exceptiones declinatorias, dilatiorias, et litis ingressum absque altiori indagine impedientes**, soviel er derselben hat, mit allen dazu gehörigen Beweißthümern, bey derselben Verlust, auf einmahl vortragen, und wann also die **praeparatoria** ausdisputiret, so dann **in primo Termino Litem contestiren** und zugleich alle **peremtoriſche Exceptiones**, soviel er hat und haben kan, sambt allen erforderlichen **Documenten** und **Probationen**, wie dem Kläger bey seiner Klage zu thun oblieget, auf einmahl vorbringen. Würde er aber, oder auch der Kläger, einander zu Gefährde einige **Documenten** und Beweißthümer bis zu denen Schluß-Schriften vorsetzlich hinterhalten, als denn sie nicht allein **ab Actis reficiret**, sondern auch, der dawider handelt, in 4 Rthlr. **spec.** Straffe verfallen seyn sollen; es wäre denn Sache, daß sie bey ihren Eyden erhalten könnten, dieselbe gefährund wissentlich nicht hinterhalten, sondern nach vorgebrachter Klage und **Exceptio** allererst bekommen zu haben.

15. Sollen die Parten sowohl als **Advocati** und **Procuratores** aller höhnischen **Personalien** und **injuriœsiſchen** Betastungen, wie auch aller schimpflichen und spitzigen Reden, Schmähungen und

Digitized by Google

beschwerlichen **Formalien**, so münd- als schriftlich, vorm Gerichte sich gänzlich enthalten, bey Eines Hochweisen Raths, **pro qualitate commissi et circumstantiarum**, willkührlicher Straffe, so oft **in hoc passu** pecciret wird; dannenhero auch der **Principal** sowohl, als insonderheit der **Concipient** einhalts Eines Hochw. Raths bereits **Ao. 1677 den 11. May.** ertheilter **Resolution** ihre Sätze und Einlagen eigenhändig allemahl zu **subscribiren** verpflichtet, auch da der **Concipient** solches verabsäumen würde, deßfalls jedesmahl, nicht allein **1 Rthlr. spec.** zu büßen, sondern auch sothane Schrift alsofort zurückzunehmen gehalten seyn soll.

16. Demnach sich auch einige Parten bishero gar freventlich unterstanden, ohne einige erhebliche **Motive** nur **pro lubitu** wieder einen und andern im Gerichte zu **excipiren**, und also die obrigkeitliche Personen nicht wenig in ihren Aemtern zu beschimpfen; als soll sich nach diesem keiner solches mehr unternehmen, bey 20 Rthlr **spec.** Straffe, es wäre denn Sache, daß er sothane **prægnante Rationes Recusationis**, welche in Rechten **fundiret**, und zu Erkänntniß des Gerichts stehet, beyzubringen hätte. Und soll dahero die **Oblatio ad Juramentum Perhorrescentiæ**, gleich es von einigen seithero vergebens **practiciret** werden wollen, als ein **contra Privilegia et Jurisdictionem hujus Civitatis e diametro** streitendes, hieselbst nie **recipirtes Inventum Juris Canonici** so wenig **contra Judicium ipsum**, als **contra Judices singulos** einige Statt finden, sondern vielmehr bey nachdrücklichster Straffe verboten seyn.

17. Dafern auch Ein Hochweiser Rath entweder **ante Litis Contestationem**, oder sonsten **pendente Processu** unter denen streitigen Parteyen eine **Commission**, entweder zur gütlichen **Composition**, oder genauerer Unterforschung der Sachen, anzuordnen, vor dienlich erachten würde; so sollen alsdenn die Parten bey 5 Rthlr. **spec.** Straffe sich gehorsamlich daselbsten zu **sistiren**, und ihre habende Nothdurft, jedoch sonder **Præjuditz** eines jeden Rechten, **Referaten** und **Jurisbeneficien**, ausführlich beyzubringen, gehalten seyn.

18. Als denn auch einige sich eine zeithero gelüsten laßen, auf ergangene **Citationes** ungehorsam auszubleiben, und also ihr Gegentheil nebst dem Gerichte höchst strafbar zu **eludiren**; so soll hinführo ein jedweder auf ergangene erste Vorladung, entweder in Person, oder, **pro qualitate causae, per Mandatarium** zu erscheinen gehalten seyn; Im widrigen aber zum erstenmahl, des Ausbleibens halber, mit **1 Rthlr. spec.**, zum andernmahl mit **2 Rthlr. spec.**, und zum drittenmahl mit **4 Rthlr. spec.** Straffe beleget, zum viertenmahl aber,

Digitized by Google

auf des gehorsamen Parts Ansuchen, die Sache **pro conclusa** angenommen und **in Contumaciam** verfahren werden, es möchten denn allerdings Ehehaften und in Rechten wohlgegründete **Motiven** der vorgewenten Zögerung beygebracht werden. Dieser **Articul** soll auch bey allen andern dieser Stadt Gerichten **stricte observiret**, die **annectirte** Straffen aber nur auf die Helfte daselbsten **exequiret** werden. Ehe und bevor aber alle **obspecificirte** Strafen, so im Ober-Gerichte fallen, würcklichen erleget, sollen die Bestrafte nicht gehöret, noch zum fernern Vortrag ihrer Sachen **admittiret** werden. Und daferne über Verhoffen einer oder ander die ihm aberkante **Poen** binnen 8 Tagen zu erlegen freventlich **difficultiren** würde, derselbe soll, ohne einige **Moderation**, in gedoppelte Strafe verfallen seyn, und bis er sie würcklich ausgekehret, entweder sofort **exequiret**, oder wohl gar nicht vom Gerichte gelaßen werden.

19. Damit auch die Straffällige die erkandte **Mulctam** oder Strafe ohnfehlbar erlegen, und desfalls nichts in Vergessenheit kommen möge; als soll der **Secretarius** im **Protocoll**, **in Margine** des Bescheides, ein **Signum mulctæ**, wie auch nach beschehener Zahlung ein **Signum Solutionis** allemahl setzen, der **Officialis** aber ein ordentlich **Protocoll** und **Register** von allen solchen Gerichts-Straffen zu halten schuldig seyn.

20. Denen armen Parteyen, und welche vom Gerichte dafür erkandt worden, sollen sowohl die **Secretarii** als **Canzellisten** mit Ausfertigung der benöthigten Schriften, Abscheiden und Urtheilen umsonst, als auch die Gerichtsdiener vergebens die **Citationes** und Gewerbe zu bestellen pflichtig seyn.

21. Alldieweilen auch die **Secretarii** der Stadt **Occasion** haben nicht allein zu der Canzelley und denen gerichtlichen Acten und **Protocollen** zu kommen, sondern auch, bey vorfallenden **Discursen**, eines oder andern Richters **Sentiment** von der Parten Sache zu vernehmen; als soll ihnen hiemit bey gar ernster Strafe des Raths ein vor allemahl unterfaget seyn, keinen Parten, sie wären ihnen dann so nahe verwandt, daß sie hiesiger Stadt **Statuten** und Rechten nach kein **Protocoll** in der Sache führen könten, hinführo mehr **consulendo**, noch **advocando**, sowenig in einem als andern Stadt-Gerichten, zu bedienen, weniger **directe vel indirecte** denenselben an die Hand zu gehen, oder auch, was sie in der Canzeley, oder sonsten im Gerichte, etwa ab und an, vernehmen oder **exploriren** möchten, durch sich oder andere einen Winck zu geben; maßen, wie durch Verschwiegenheit des Gerichts **Respect conserviret**, und der Parten

Digitized by Google

Gerechtigkeit ungekräncket bleibet, also im Gegentheil durch sothane **Propalation** und gefährliche Streiche, nicht allein das Gericht merklich verkleinert, sondern auch zu allerhand Ungelegenheit, Haß und Feindschaft, kein geringer Anlaß gegeben wird.

22. Auf diese **Leges** und dabey gesetzte Strafe, als auch was sonsten zur Ungebühr im Gerichte vorfallen möchte, soll der beeydigte **Officialis**, welchen Wir vor alle injuriöse Beschimpfungen, gefährliche Anfallungen, Gewalt und Anfeindungen, hiemit in Unsern sonderlichen Schutz und **Protection** kräftigster maßen auf- und annehmen, solche **pro qualitate attentatorum** ohne Ansehen der Personen, **exemplariter** zu **vindiciren**, gute Achtung haben, von denen Straf-Geldern eine eigene **Registratur** und **Protocoll**, wie vorgemeldet, richtig halten, und das **peccirende** Theil **in continenti ex officio**, jedoch mit aller Bescheidenheit und guten **Fundamentis** anklagen, im widrigen daferne das Gericht, deßen **Respect** er in allen zu beobachten pflichtig ist, verspüren würde, daß er entweder einen oder andern **favorisiren**, **conniviren** und **Studio** etwas verschweigen, oder auch aus Haß und **Rancor** einem oder andern zur Ungebühr zusetzen wolte, soll er selbsten sothanes Stillschweigen und **Passiones** mit so viel Geldes büßen, als sonsten vermöge dieser Ordnung das **peccirende** Theil zu erwarten gehabt. Da auch einige grobe Verbrechen, **injuriöse** Betastungen, Schlägereyen, gefährliche **Diffamationes** und dergleichen in der Stadt und deren **Territorio** vorgehen; soll er schuldig seyn, solche alsobald dem Magistrat anzuzeigen, und, auf erhaltenen Zulaß, die Verbrechere, wenn gleich kein Kläger vorhanden, **ex officio** zu belangen, Strafe zu **urgiren**, und also, zu Verhütung grober **Excessen**, sein Ambt fleisig und aufrichtig zu treiben.

Im Uebrigen verbleibet es bey alten löblichen Herkommen, Stadt **Statuten** und Verordnung gemeiner beschriebener Rechte. Zu mehrer Bekräftigung deßen allen ist diese Ober-Gerichts-**Ordonnance** mit der Stadt Insiegel und gewöhnlicher **Subscription** beglaubiget.

Publicatum den 4ten **Juli** 1757.

(L. S.) **Ad speciale mandatum Amplissimi Senatus majorem in fidem subscripsi**

Adrian Heinrich Frese,

Civitat. Reval. Secrs.

D. Waisen-Gerichts- und Vormünder-Ordnung,

nach der Redaction vom Jahre 1697.

Demnach nicht weniger Gottes ernstes Gebot, dann Beförderung gemeines Wohlstandes und Besten, ernstlich und höflich erheischet, und die Rechte fleißig und sorgfältig anordnen, daß Wittwen und Waisen, wie verlassenen Personen, zum getreulichsten und fleißigsten vorgestanden, ihre Güter mit Aufsicht verwaltet, und in allem ihr forderliches Bestes gesucht werde; aber leider! mehr dann zu viel in Erfahrung gebracht und befunden, welcher Gestalt mit armen Pupillen, Wittwen und Minderjährigen, durch deren Verwandte, Vormünder, Pfleger und Beysorger, vielmahl liederlich, übel, auch etwa untreulich gehauset; dannenhero, damit solche Personen, ihr Heil, Nahrung, Zucht und Unterhaltung, gute Aufsicht haben, und fleißig in Acht genommen werden möchten: so ist von denen lieben Vorfahren nicht nur das Waisen-Gericht verordnet, sondern auch eine löbliche Ordnung gemacht worden, wornach sowohl das Gericht, als Vormünder und **Curatores**, in zutragenden darin begriffenen Fällen sich zu richten haben. Weil aber solcher guter Ordnung von vielen, wie sich gebühret, nicht nachgelebet wird, so haben wir Bürgermeistere und Rath dieselbe, damit sich hinführo keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, im Druck ausfertigen zu lassen, vor nöthig befunden.

Titulus I.

Wie und welche zu Vormündern zu verordnen.

1. Wiewohl in gemeinen beschriebenen Rechten **disponiret** und versehen, daß unmündigen Kindern, so noch unter ihren verständigen Jahren, nemlich so es Knaben unter 14, Mägdlein aber unter 12 Jahren, ihres Alters sind, Vormünder gesetzt und gegeben, den Mehrjährigen aber keine **Tutores** oder **Curatores**, ausserhalb in gerichtlichen Sachen, können angedrungen werden: so befinden wir dennoch nicht, daß ein Jüngling unter fünf und zwantzig Jahren, oder eine Weibs-Person, wegen Standes Blödigkeit, weder ihnen selbst, noch ihren Gütern füglich vorstehen mögen.

2. Setzen und ordnen demnach, daß obgesetzten Personen innerhalb Monats-Zeit, nach Absterben ihrer Väter, hernach bemeldter Gestalt, Vormünder gesetzt und gegeben werden sollen.

3. Wo ein Vater vor seinem Ende seinen hinterlassenen Kindern durch ein Testament oder letzten Willen ehrbare und tüchtige Personen zu Vormündern verordnet, dieselbe sollen nicht allein zu solcher Vormundschafft gelassen, sondern auch auf verweigerenden Fall von uns dazu angehalten werden, es wäre dann, daß sie dessen aus ehehaften, erheblichen und rechtmäßigen Ursachen (wovon hernacher ferner Bericht) sich entschuldigen könten.

4. Wäre aber der Kinder Mutter durch ihres Mannes letzten Willen allein zur Vormundschaft geordnet, und sich deren unternehmen wolte, sollen nach Bestätigung des Testaments zweene des Verstorbenen und ihrer nechsten Freunde zu Mit-Vormündern geordnet werden, und dieser unser Vormünder-Ordnung sich in allen gemäß verhalten.

5. Da auch eine Mutter ihren Wittwen-Stuhl zu verrucken, und anderweit sich zu verheyrathen nicht vermeint, auch zu Verwaltung ihrer selbst eigenen und Kinder Güter tauglich wäre, und dieselbe ihr zuzulassen, und in den gesambten Gütern zu bleiben gebührlich anhalten würde, sollen zweene ihrer Kinder nächeste Freunde zu Mit-Vormündern und Verwaltern ihr zugeordnet und von unserm Rathe bestätiget werden.

6. Weil auch ein Vater nach Rechte seiner natürlichen und ehrlichen Kinder rechter Vorsteher und deren Güter Verwalter jederzeit, biß zu ihrem vollkommenen Alter oder Aussteuren, bleibet, und jedoch gemeldter seiner Kinder Güter zu beschweren, zu verpfänden, noch zu veräussern, oder sonsten den Kindern zu Nachtheil in eigen Nutz zu wenden nicht bemächtiget ist; Als soll der Vater, nach Absterben der Mutter, inmassen er genugsam qualificiret, solches Rechtes geniessen und zur Verwaltung der Güter gestattet werden, mit zugesetzter Cautel, daß von ihm die Kinder fleißig und getreulich versorget, und da er zur andern Ehe schreiten würde, zuforderst durch einen öffentlichen Ausspruch nach Stadts Gebrauch abgetheilet werden.

7. Wann aber die Eltern ohne dergleichen Disposition absterben, oder die Mutter zur Verwaltung der Vormundschafft nicht zuzulassen, wollen wir auf Ansuchen der hinterlassenen Wittwen, Verwandten, Freunde, oder wo dasselbe verbliebe, für Uns selbst ex officio den nachgelassenen Kindern, so viel deren minderjährig, nach Absterben derer Eltern, alsobald innerhalb der nechsten Monats Zeit aus ihrer

Digitized by Google

Vater und Mutter nechsten Freunden, so darzu tauglich sind, oder im Fall unter der Freundschaft hiezu qualificirte Personen nicht vorhanden, oder aus erheblichen Ursachen zu Verwaltung der Vormundschaft nicht zuzulassen wären, zweene Fremde zu Vormündere, und in beschwerlichen Erbschaften, zweene Beysorger zu fleißiger Aufsicht verordnen.

8. In Verordnung der Vormünder soll allewege mit Fleiß darauf gesehen und Acht gegeben werden, daß die Verordnete eines ehrbaren, aufrichtigen und guten Wandels sind, welches mehr als Reichthum zu achten, daß sie ihnen selbst und ihrer Haußhaltung wohl vorstehen, und sich nicht selbst zur Vormundschafft eingewickelt und gedrungen.

9. Es soll kein Frembder, so dieser Stadt **Jurisdiction** und Bothmäßigkeit nicht unterworffen, zu unmündiger Kinder oder Witwen Vormundschaft gestattet werden, er wäre dann mit Erbe und unbeweglichen Gütern bey uns gesessen, und sich durch offentliche Handstreckunge des **Beneficii incompetentiae** verzeihen, und wegen vorstehender Vormundschafft bey Uns Recht zu geben und zu nehmen verheissen und anloben wolte.

Titulus II.

Von Entschuldigung der Vormünder.

1. Vormundschafften werden nach beschriebenen Rechten **inter publica munera** gesetzt, dannenhero diejenige, so zu Vormündern gezogen und geordnet, dieselbe anzunehmen und zu tragen schuldig seyn. Jedoch, da ein geordneter Vormund mit beharrlicher Leibes-Schwachheit, hohem schweren Alter, oder sonsten dreyen mühesahmen Vormundschaften beladen wäre, wie auch grosse gefährliche Rechtfertigung wider die Pupillen hätte, und sich dessen bey unsern Waise-Herren für der **Confirmation** beklagen würde, soll er hierinnen gehöret, und, nach geführtem Beweiß, der angemutheten Vormundschafft von Uns erlassen werden.

Titulus III.

Von Confirmation und Caution der Vormünder.

1. Welche Vormünder nun vorerzehlter Gestalt geordnet, sollen sich einiger **Administration** oder Verwaltung nicht unternehmen, sie haben dann zuforderst bey denen Wäisen-Herren sich angegeben, und ob sie etwa schuldig oder Forderung zu den Kindern haben, oder zu

Digitized by Google

haben vermeinen, desgleichen ob sie jederzeit derselben zu gelten und zu bezahlen willig, angezeigt, und ferner nachfolgendes Rathstages, von Uns bestätigen und confirmiren lassen.

2. Alle Vormünder, wie auch Beysorger, sollen nach geschehener Confirmation in continenti mit Handstreckung an Eydes statt, daß sie ihren Pflege-Kindern getreulich und ehrbarlich vorstehen, deren Güter mit fleißiger Obsicht verwalten, und nichts zu ihrem eigen Nutz kehren oder wenden wollen, angeloben.

Titulus IV.

Von den Inventariis.

1. Confirmirte Vormünder sollen in den ersten acht Tagen durch des Waisen-Gerichts Secretarium alle des Verstorbenen Verlassenschafft, Schulden und Gegenschulden, fleißig cum beneficio L. fin. C. de jure deliberandi inventiren, die Handels-Bücher, Register und Aufzeichniß mit Fleiß ersehen, und von allem einen Ueberschlag, ob den Kindern nützlich seyn wolte, ihre väter- und mütterliche Erbschafft anzunehmen, oder sich deren zu verzeihen, machen lassen, und sollen bey Verfertigung solches Inventarii, da es die Sache erforderte, des Verstorbenen hinterlassene Wittwe, auch Kinder so des Alters seyn, und Haußgesinde, von denen Waisen-Herren bey Eydes Pflicht angehalten werden, nichts zu verschweigen, sondern alles, so ihnen von solcher Verlassenschafft, es sey Gewinn oder an Schulden, wissend ist, getreulich zu offenbahren.

2. Von berührtem Inventario soll den verordneten Vormündern eine gleichlautende Abschrift überreicht und zugestellet, und ebenmäßig von dem Secretario in das Waisen-Buch verzeichnet werden.

3. Wo aber zu Zeiten sterbender Läufft, oder ander einfallender merklichen Verhinderung halber, solch Inventiren alsobald füglich nicht könte fürgenommen werden, welches doch nach aller Möglichkeit nicht verzogen werden soll, so sollen nichts wenigers Kisten und Kasten, samt den Gemächern, darinnen die Fahrnüß, wohl verwahret, beschlossen, und von unsern dazu Verordneten verpitschieret, und die Schlüssel biß zur bequehmern Zeit unsern Waisen-Herren zugestellet werden.

Digitized by Google

Titulus V.

Vom Ampt und Verwaltung der Vormünder.

1. Erstlich sollen alle Vormünder ihre Pflege-Kinder zu wahrer Gottesfurcht, Christlichen Tugenden, ehrbaren Sitten, desgleichen in ehrlichen Uebungen, zum Studiren, Kauffhandlungen oder Handwercken, nach Qualification Standes und Gelegenheit der Kinder, und Erkäntniß unserer Waisen-Herren, mit nothwendiger Unterhaltung fleißig erziehen lassen, und durch scharffe Aufsicht dieselbe von Faulheit und Müßiggang abhalten.

2. Da auch die Pflege-Kinder ihre mannbahre Jahre erreichet, und zur Verheyrathung tauglich und geneigt, sollen die geordnete Vormündere nebenst den Beysorgern gute Aufsicht haben, damit sie nicht hinterlistig verführet noch verkuppelt, sondern mit gutem Rath und Vorbetrachtung ihrer nechsten Freunde zur Ehren wohl und bedächtlich verheyrathet, fürnemlich hierinnen von den Vormündern ihr selbst, oder der Ihrigen eigennutziges Eindringen und Vortheil bey ernster Straffe verhütet, und keinesweges gebrauchet werden.

3. Imgleichen sollen sie ihre Pflege-Kinder mit Klage und Antwort gerichtlich oder ausserhalb Gerichts schützen und vertreten, und da die Sache ein Ansehnliches antreffe, oder zu grosser Weitläuftigkeit sich anlassen würde, bey den Waisen-Herren Raths pflegen, und ohne deren Zulaß in gefährlichen Rechts-Zwist, bey Erstattung angewendter Expensen und Schaden, nicht einlassen.

4. Die Verwaltung der Güter soll zum getreulichsten und fleißigsten von Vormündern geschehen, und fürnehmlich dahin gereichen, daß nicht alleine Abgang und Schade verhütet, besondern Besserung und Vortheil befördert werde.

5. Und da demnach erweißlich, daß wegen der angemasseten Erbschafft, die Unmündigen etwa zu zahlen und auszukehren schuldig, sollen solche beweißliche Schulden ohne fernere Unkosten und aufwachsenden Schaden aufs füglichste, entweder durch Gegenschulden, baare Bezahlung oder Alienation geringer Wahren, nach Erkäntniß Unserer Waisen-Herren, bezahlt, und zuforderst die verderblichen Güter und Wahren, so mit Schaden gehalten, billiges, rechtmäßiges Kauffes veräussert werden.

6. Behausungen aber, Gärten, Holtzräume und dergleichen unbewegliche Güter, wie auch silberne und güldene Geschmeide, und was

Digitized by Google

sonsten köstliche Sachen, sollen die Vormündere eigenes Gefallens zu veräussern, vielweniger an sich zu bringen, keinesweges bemächtiget seyn, besondern da je die Gelegenheit der Unmündigen erheischen würde, oberzehlter Güter eines oder mehr zu veräussern, sollen die Waisen-Herren ersuchet, ihres Raths gepflogen und zu ihrer Bewilligung und **Cognition** die **Alienation** fürgenommen werden.

7. Wo nun angezogener Güter sich zu begeben nicht rathsam, sollen die Vormünder dieselbe getreulich verwahren, in guter Dachung, wesentlichem Bau unterhalten, und mit nothwendiger Besserung dahin richten, daß den Kindern hierdurch einigerley Schade nicht erwachsen möge.

8. Hinwiederum sollen alle ausstehende Schulden, welche nicht zu genugsahmer Versicherunge und Nutz der Unmündigen angeleget, die Vormünder aufs forderlichste eintreiben, und nebst anderer freyer Bahrschafft, so in der Erbschafft befunden, an gewisse Jahr-Rente zu genugsahmer **Caution** bestätigen, da je aber aus Mangel angezogener **Caution** und Versicherunge dieses verbleiben müste, soll solches zeitlich den Waisen-Herren angezeiget, und hierinnen ihre Beforderung ersuchet werden.

9. Würde sich auch befinden, daß ein Vormünder seinen Pfleg-Kindern ungebührlich vorstünde, und deren Güter unfleißig, nachtheilig und betrüglich verwaltet, und sonsten dieser unser Ordnung nicht gehorsahmlichen nachlebete, soll der Mit-Vormund solches unsern Waisen-Herren zeitig anmelden, und welche des Verdachts schuldig befunden, nebst gebührlicher Strafe durch Uns abgesetzt, und an seiner statt ein ander verordnet werden.

Titulus VI.

Von Rechnung der Vormundschafft.

1. Alle Vormünder sollen vermittelst Eydes ihrer Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung, vermöge des aufgerichteten **Inventarii**, für unsern Waisen-Herren jedes Jahr zwischen **Advent** und Weyhnachten-Tag, gebührliche Rechnung thun, und den Schluß derselben vom **Secretario** zu Buche verzeichnen lassen.

2. Was in gethaner Rechnung die Vormünder schuldig bleiben, soll von ihnen **in continenti** ohne Verzug bezahlet, und den Kindern zu Nutz, nach Gutachten unser Waisen-Herren, bestattet werden.

3. Da auch von ausstehenden Schulden oder deren Rente zu gebührlicher Zeit nichts einkommen, und bey den Schuldenern hinter-

Digitized by Google

stellig und in **Recess** verblieben, soll zu jeder Zeit der Rechnunge solches den Waisen-Herren angezeiget, und ihrer Beforderung, wie auch sonsten in allen andern fürfallenden Sachen, gesuchet werden.

Titulus VII.

Von Endunge der Vormundschafft.

1. Wann die Vormundschafft der anbefohlenen Pupillen halber ihre Endschafft erreichet, und denselben die Verwaltung ihrer Nahrung, Haab und Güter zu Handen gestellet und gefolgt werden soll, sollen solches unsere Waisen-Herren nach Gelegenheit und Verstand der Jünglinge, da sie nemlich fünf und zwantzig Jahr erreichet, oder sonsten zur gebührlichen Verheyrathung und eigen Haußhaltung kommen, oder in andere Wege zu Verwaltung des Ihrigen tauglich befunden, ihrem Gutachten nach zum Besten fürnehmen und erkennen.

2. Und da aus angezogenen Ursachen die Erlassung der Vormundschafft könte zugelassen werden, sollen alle vorige Jahres-Rechnungen nebst der letzten in Anwesend der Jünglinge und ihrer zweyen nechsten Freunde fleißig übersehen, alle Einnahmen, Ausgaben, angewandte Kosten, Schulden und Gegenschulden überschlagen, **summirt** und endlich durch Beschluß gegen einander abgezogen werden.

3. Was aus zugelegter Rechnung sich erfindet, daß die Vormünder weiter und mehres in Zeit ihrer **Administration** eingenommen, denn hinwieder ausgegeben hätten, das sollen sie den Pfleg-Kindern neben Einräumung der liegenden und fahrenden Haab und Güter innerhalb 4 Monats Zeit zu liefern und zuzustellen schuldig seyn. Hiergegen, da die Vormünder vor ihre Pfleg-Kinder mehr ausgeleget, denn eingenommen, und also in Rechnung Ausgabe die Einnahme überträffe, soll ihnen dasselbe von denen Pfleg-Kindern auch wieder in benandter Zeit erstattet werden.

4. Trüge sichs aber zu, daß die Pfleg-Kinder oder anwesende Freunde an der Rechnung oder Lieferung der Güter Mangel spühreten, und dafür hielten, als solten die Vormünder nicht alles, wie sichs gebühret, in Rechnung gebracht, oder sonsten in Verwaltung der Vormundschafft zur Ungebühr sich verhalten haben, sollen sie innerhalb den nechsten 14 Tage diese ihre Zuspruche nebenst Schein und Beweiß durch ein klärliches **Libell** unsern Waisen-Herren fürtragen, und zu deren Erkänntnisse die Sache an unsern Rath gelangen, und innerhalb Jahres erörtern lassen.

Digitized by Google

5. Wann aber in allen Richtigkeit befunden, und die Waisen-Herren nicht weniger, dann die Pfleg-Kinder nebst ihren Freunden, in allen ein Genügen tragen, sollen die Vormünder dessen von den Waisen-Herren ein Beweiß und **Quittung** und folgendes Rathstages in Anwesenheit ihrer Pfleg-Kinder und deren Freunde sich durch Uns der Verwaltung zu entledigen begehren.

Titulus VIII.

Von **Obligation** der Vormünder.

1. Weiln der Vormünder selbst eigene Güter und Nahrung den Pfleg-Kindern, derselben Unterhalt und in Verwaltung habender Haab und Güter wegen, vermöge Rechts, ausdrücklich **verobligiret** und verpfändet seyn, so sollen, wenn ein Vormünder in seiner Jahres- oder Beschluß-Rechnung seinen Pfleg-Kindern ichts schuldig verblieben, und in Bezahlung oder sonsten sich säumig erzeigen würde, aus desselben säumigen Vormunds-Gütern und Nahrung den Pfleg-Kindern solche Mängel forderlichst erstattet und vollkömmlich erleget werden.

2. Imgleichen seyn die Vormünder, wie auch deren Erben, ihrer Verwaltung halber einer für den andern und **in solidum** **verobligiret**, dannenhero den Pfleg-Kindern wider einen alleine, oder die sämmtliche Vormünder, wegen zugefügten Schadens gerichtlich zu verfahren zugelassen; es wäre denn, daß aus Bewilligung unseres Raths erheblicher Ursachen halber die Verwaltung der Vormundschafft getheilet, und ein jeder besonder zu seinem Theil der Verwaltung gestattet würde.

Beschluß.

Welches wir alles und jedes tragenden Ampts halber billig anordnen und demselben allen Vormündern, nicht allein künftigen, besondern auch dabevor verordneten bey Vermeydung höhester Unserer Straffe aufferleget und befehlen wollen.

Anhang.

Demnach ein Wohl-Edl. und Hochw. Rath mit Leidwesen vernehmen müssen, daß das den 24. **Febr.** des 1685sten Jahres zu männliches, insonderheit aller **Curatoren** und **Tutoren** Wissenschafft **publicirtes**, und den 4. **Aug.** vorigen Jahres wiederholtes **Placat**, wegen jährlicher Abstattung ihrer Vormundschaffts-Rechnungen vor

Digitized by Google

denen verordneten Waisen-Herren so wenig gefruchtet, daß viele Vormünder und **Curatores** die darinnen angefügte Warnung aus den Augen gesetzet, und sich biß hierzu mit ihren Rechnungen dergestalt nicht eingefunden, als will ein Wohl-Edl. und Hochw. Rath hierdurch nochmahlen allen und jeden Vormündern und **Curatoren** ohn Unterscheid ernstlich angedeutet haben, daß ein jeder derselben von sich selbst sich der ihnen obliegenden Pflicht erinnere, und vermöge der **publicirten** Waisen-Gerichts-Ordnung mit seiner Rechnung solchergestalt fertig halte, daß er dieselbe zur bestimmten Zeit, nemlich zwischen dem ersten **Advent** und Weyhenachten, jährlich der Gebühr nach abstatten, und den Schluß derselben vom **Secretario** zu Buche verzeichnen lassen könne. Und damit diese zu derer Unmündigen und Minderjährigen Wohlfahrt abzielende heilsame Verordnung nicht, wie bißher, noch ferner hindan gesetzet, sondern ein jeder zu seiner und der Seinigen selbst eigenen Sicherheit derselben genau nachzuleben, aufgemuntert werde; so wird hiedurch allen Vormündern und **Curatoren** ohne Unterscheid obrigkeitlich auferleget, daß sie zwischen hier und **Michaelis** bey dem Waisen-Gerichts-**Secretario** sich angeben sollen, bey welchem Sterbhause, von wem und zu welcher Zeit sie zu Vormündern oder **Curatoren** gesetzet worden, damit das verordnete Waisen-Gericht nach eingehohlter solcher Wissenschafft, gegen die zu Ablegung der jährlichen Rechnung bestimmte Zeit, selbige nach gerade vorbescheiden und alles zum **Effect** bringen lassen könne. Wobey dann auch diejenige, die hinführo auf einigerley Weise zu einer Vormundschafft gelangen, angewiesen werden, daß sie, sobald sie eine Vormundschafft antreten, sich beym Waisen-Gerichts-**Secretario** angeben sollen, damit ihre Nahmen dem Vormünder-Buch einverleibet, und sie auch zu Ablegung der jährlichen Rechnung vorgefordert werden können. Derjenige nun, der dieses verabsäumen, und sich von denen bereits **constituirten** Vormündern, wann er zur Stelle, nicht zwischen hier und **Michaelis**, von denen aber die inskünftige **constituiret** werden möchten, nicht alsofort, wie obgedacht, anmelden und in dem Vormünder-Buch einzeichnen lassen wird, soll ohn Ansehen der Persohn, als ein verdächtiger Vormund, **removiret**, ein anderer in seine Stelle verordnet, und er noch über dem mit 2000 Rthlr. Straffe beleget werden, wornach sich ein jeder zu richten und für Schimpf, Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. **Publicatum in Senatu** den 5. **Junii, Anno** 1694.

Bürgermeister und Rath
der Kayserl. Stadt Reval.

Digitized by Google

E. Consistorial-Ordnung.

Nachdem die ewige Göttliche Majestät in diesen letzt gefährlichen, betrübten und bösen Zeiten, zu wahrer rechtschaffener Erkänntniß seines heiligen Wortes, unsere Stadt und Gemeine aus unaussprechlicher Väterlicher Güte und Barmherzigkeit beruffen, und biß anhero wider aller Gewaltiger des Teuffels und feindlicher benachbarten Macht und Zusatz, dabey gnädigst durch seinen starcken Arm erhalten hat, wir auch, als von Gott geordnete **Patronen** und Vorsteher, solchen theuren Schatz Gottes hoch und würdig zu ehren, und mit fleißiger Aufsicht für innerlicher Zerrüttung, Zweyspalt, Gezäncke, Aergerniße, Mißbrauch, Verachtung und Lästerung, in Krafft unsres obliegenden von Gott anbefohlenen Amts zu schützen uns schuldig erkennen.

Und dann mehr als Stadt-kundig, daß die wahre Erkenntniß Gottes, rechtschaffener Gottesdienst, heilsamer Gebrauch und **Ceremonien**, Christlicher Gehorsam und Wandel, friedfertige, gleichstimmige Einhelligkeit in Kirchen und Schulen, ohne Bestellung und Verwaltung eines gewißen und beständigen Kirchen-Gerichts nicht könne befördert und erhalten werden; Immaßen auch der Herr **Christus** diese Gerichte selbst geordnet, und dieselbe nicht weniger in der ersten Kirchen Neuen **Testaments** bey den Juden Zweiffels ohne im löblichen üblichen Gebrauch gewesen.

Alß haben wir nicht unterlaßen, solche hochwichtige Sachen, daran unser und unserer Gemeine ewiges Heyl und Seeligkeit, zeitlicher Wohlstandt, Fried und Einigkeit gelegen, Gott zu Ehren und Heiligung seines theuren Nahmens, zu Beförderung und Bestätigung unseres angeordneten Kirchen-Gerichts, nachfolgende Christliche **Consistorial**-Ordnung, durch einhellige Beliebung zu **publiciren**, der ungezweiffelten Hoffnung, der Allmächtige, wie ein Stiffter aller Weißheit und Güte, werde diese unsere rechtmäßige Ambts-Verwaltung, zur Erbauung seiner Christlichen Gemeine, äußerlicher Zucht und Ehrbarkeit gnädigst fortsetzen.

Und gebiethen demnach allen und jeden unserer Gemeine, unsern verordneten Kirchen-Räthen, wie von Gott gesetzte Vorsteher und **Inspectores** seiner Christlichen Versammlung zu Ehren, ihnen in

ihrer Ambts-Verwaltung willig zu gehorsamen, und dieser unserer Ordnung, in zutragenden darinnen begriffenen Fällen, sich gemäß zu verhalten, und unweigerlich nachzukommen und leben, so lieb einen jeden sey, Gottes Gnade, Benedeyung und Segen zu erlangen, und hergegen den Zorn Gottes, so über die Verächter gehen wird, und unsere Straffe zu entfliehen.

Caput primum.

Von Bestellung des Kirchen-Gerichts und Ambt der Kirchen-Räthe.

1. Alle Kirchen-Gerichte müßen fürnemlich beyde mit Geist- und Weltliches Standes, tugendhaften, Gottesfürchtigen, verständigen und ehrbaren Personen besetzet werden, damit nicht weniger Streit der Lehre, denn äußerliches, sündliches, ärgerliches Leben und andere Kirchen-Beschwerde reiflich erwogen und rechtmäßig verurtheilet werden. Derohalben wir dann unsern Stadt-Syndicum, die zween Ueber Kasten-Herren und beyde Pastoren der Teutschen Gemeine, so jederzeit seyn werden, auch zu und neben ihnen einen unsers Raths, als Herr Johann Hünerjäger, und zweyen Prediger, **M. Henricum Vestringium et Dn. Georgium Feindt**, zu Kirchen-Richter und **Consistorialen** hiemit **legitime** setzen und anordnen, und soll ihnen zu nothwendiger **Expedition** der Kirchen-Geschäffte unser Stadt-**Secretarius adjungiret** werden.

Caput secundum.

Vom Ambt der Kirchen-Räthe.

1. Der Kirchen-Räthe Ambt soll seyn, fürnehmlich gute Aufsicht und **Inspection in Doctrinalibus** und **Ceremonialibus** zu haben, und zu befördern, daß die Christliche Gemeine in wahrer Erkänntniß Gottes, vermöge des unverfälschten Gottes Wortes, **summarischen** Begriffs der Christlichen Augsburgischen **Confession, Anno** 1530 übergeben, einträchtiglich, treulich und fleißig möge gelehret, die liebe Jugend in aller Gottesfurcht, Christlichen Tugend und Künsten erzogen, in den äußerlichen **Ceremonien** und Gottesdiensten gebührliche **Reverentz** und ordentliche Gleichförmigkeit, unsern Christlichen löblichen Kirchen-Gebräuchen nach, gehalten, wie denn auch alle Aergernüße und Uebelthat nicht weniger bey Lehrern, als Zuhörern

Digitized by Google

verhütet und abgeschaffet werden. Auf daß nun dieses ihr Ambt fruchtbarlich fortgesetzet und befördert werde, sollen obgemeldte unsere **Consistoriales** alle Monat aufs wenigste einen Tag, nemlich den Mittwochen, oder welcher am gelegensten seyn wird, in der **Sacristey** zusammen kommen, und obberührte Sachen fortsetzen, auch in allen und jeden dieses **Consistorii** vorfallenden Sachen, nach dem reinen Gottes Wort, den Kayserlichen Rechten und unserer Stadt bewehrten üblichen **Statuten** und Gebräuchen, ohne Ansehen der Persohn, Gunst oder Gaben, nach allem ihrem Vermögen gleich richten, und die geheime **Consilia** des **Consistorii** nicht eröffnen.

2. Imgleichen soll der **Secretarius** die **Acta** und Schrifften, so eingeleget, lesen, alle Handlung ordentlich **protocolliren** und an gebührende Oerter verwahren, die **Vota** fleißig zu mercken, ohne Vorwißen derer **Consistorialen** den Parten oder sonsten Jemanden anders nichts zustellen, und auf endlichen Beschluß des **Consistorii** die Urtheile verfaßen, alles und jedes bey Gehorsam, so ein Christ der Kirchen Gottes schuldig ist, und ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit.

Caput tertium.

Von Sachen, so für das Kirchen-Gericht gehören.

1. Beydes muß man wißen, daß große und weite Unterscheide seyn zwischen weltlichen Gerichten und Straffen und Kirchen-Gericht und Straffen. Und demnach, was nicht Kirchen oder Kirchen-Persohnen belangen, in keinem Wege in die **Consistoria** könne gezogen, wie auch im wenigsten der weltlichen Obrigkeit zum **Praejudicio** oder Nachtheil ihres Ambts gehandelt werden.

2. Es gehören aber für das Kirchen-Gericht erstlich aller Streit und **Disputation** der Lehre, und sollen dieselben nach der Richtschnur Göttlichen Wortes unsere **Consistoriales** entscheiden, und die Irrenden mit Sanfftmuth abführen und zu gewinnen Fleiß anwenden, wider die Halsstarrigen aber die Schärffe ihres Ambts gebrauchen.

Imgleichen, da in den Christlichen **Ceremonien**, Gesängen, **Lectionibus**, Festen, Kleidung der Priester, Kirchen-Zier und Todten-Begräbniße eine Unordnung oder Veränderung einrise.

3. Weiter sollen für dieses **Consistorium** gehören, die Irrungen so sich zwischen **Pastoren**, **Diaconen** und Schuldienern unter sich selbst zutragen und von ihnen selbst nicht könten verglichen werden;

Digitized by Google

Oder so Jemand wider ihr Ambt zu klagen hätte, erheblicher Ursachen halber.

4. Alle Sachen, so Kirchen, Hospitalen und Schulen, Güter, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Vocatio, Ambt und Enturlaubung betreffend, und sollen dieselbe Unterrichts- und nicht Jurisdictions-weise, vermöge folgendes Processes, gehandelt werden.

5. Oeffentliche Epicurische Gotteslästerung, Göttliches Wortes, der heiligen Sacramenten und Ministerii, Zauberey, Wicken, Wahrsagen und dergleichen abergläubische Teuffels-Geschmeise, nebst denen, welche sich Raths bey ihnen erholen, ungehorsame Kinder, welche Vater und Mutter schlagen, pochen, schmähen, oder verächtlich halten, große gefährliche Zwiste, Gezänck und Wüterichte, Uneinigkeit unter Eheleuten, auch sonsten ärgerlicher, beharrlicher, unversöhnlicher Haß und Neidt. Oeffentlicher Ehebruch, Hurerey, Blutschande und andere Unzüchtigkeit, welche von der weltlichen Obrigkeit mit Leibesstraffe nicht verfolget. Epicurisch schlämmisch Gesäuffe, Fraß und andere offenbare Laster, wodurch die Gemeine Gottes geärgert.

6. Und wiewohl die Ehe-Sachen an ihnen selber bürgerliche Sachen, und dem weltlichen Gericht angehörig seyn, so ist jedoch aus vielen erheblichen Ursachen nützlich erachtet, alle streitige Ehe-Händel, Irrungen und Gebrechen, wie sich dieselben eräugnen und zutragen möchten, durch unsere Kirchen-Räthe zu entscheiden.

Caput quartum.

Von Gewalt und Jurisdiction des Consistorii.

1. Nachdem hiebevor die Päpstliche Bischöffe nicht weniger alle geistliche und weltliche Sachen an die Kirchen-Gerichte gezogen, alß in Executione Sententiarum weltlicher Jurisdiction und Gewalt sich angemaßet; dannenhero auch große Zerrüttung und Irrthum in der Christlichen Gemeine entstanden, und die Päpstliche Gotteslästerliche Antichristische Hoheit erwachsen. Luth. in praefat. ad tract. de Coniug. Und aber Christus selber in seinem heiligen Ambt aller weltlichen Macht sich entäußert, deren auch zu entschlagen, und der geistlichen Gewalt sich allein zu gebrauchen, seinen Jüngern anbefohlen; Alß wollen wir, daß in obgesetzten Consistorial-Sachen unsere Kirchen-Räthe aller weltlichen, und uns durch Gottes Einsatz angehörigen Jurisdiction sich entschlagen, und nach Ordnung, Macht und Ge-

walt der Schlüßel, so **Christus** der heiligen Kirche gegeben und beföhlen, mit ernster Vermahnung und Warnung, Einrede, Bedrohung, **Suspension**, mit unserm Vorwißen mit der **Excommunication**, wider die halsstarrige und ärgerliche Lästerer und Uebelthäter verfahren, und alles zum Unterricht der Irrenden gewießen, und Erbauung der Christlichen Gemeine anordnen und befördern.

2. Sonsten sollen auch die Parten, so zur Ungebühr und freventlich sich für dem Kirchen-Gerichte verhalten, von uns auf Anhalten des **Consistorii** an die Wette oder Stadt-Gerichte nach Verbrechen verwiesen, und **per Brachium seculare** gestraffet werden.

Caput quintum.

Von dem Proceß des Consistorii.

1. Alle Sachen, so Anfangs an das **Consistorium** gelangen, sollen dem **Syndico** angezeiget, und von ihme als von uns geordneten **Directore** ferner den **Consistorialen** durch einen Zettel vorgetragen, wie auch in folgendem **Consilio Consistorii proponiret** werden.

2. In Streit- und Part-Sachen ordnen wir hiemit, daß zu schleuniger Beförderung und **Expedition** der Recht schwebenden Sachen **summarie** und dergestalt **procediret** werde, daß erstlich anstatt der Klage, Klägern eine **articulirte Supplication** zu übergeben, oder mündlich seine **Action per Articulos** zu **intentiren**, und darauf schrift- oder mündliche Beweise zu führen, zugelassen sey, worauf der Beklagte alsobald oder **ad proximam Juridicam** ebenmäßig **per Articulos** zu antworten schuldig. Nach angebrachten und eröffneten Beweisung soll keinem Theile ferner schriftlich zu handeln, sondern allein **summarie** der Gezeugen Aussage zu wiederholen und **Exceptiones** wider geführte Zeugnise mündlich einzuwenden und endlich zu beschließen zugelaßen seyn.

3. Kirchen-, Schulen- und **Hospital-Güter** und Gebäude sollen von denen, so dazu geordnet, **administriret**, und die Rechnung nach alten Gebrauch ohne **Inspection** unserer **Consistorialen** ordentlich eingenommen werden. Da aber durch genugsame Benachrichtigung und Kundschaft, große gefährliche Nachläßigkeit oder Untreue bey den verordneten **Curatorn** obgesetzter Güter scheinlich erspüret, sollen unsere **Consistoriales** solches unserm Rathe fürtragen, und dieselbige zuförderst ihres Ambts zu erinnern und zu größerm Fleiß und Treue zu

Digitized by Google

vermahnen, zu fernerm beharrlichen Unfleiß oder Untreue ihres Ambtes zu entsetzen, und sonsten gebührlich zu straffen, anlangen.

4. In Kirchen- und Schul-Diener **Vocation** sollen die von uns vocirte Personen dem **Consistorio præsentiret**, und daselbst wegen ihres Lebens, Sitten, Lehren und Geschicklichkeit **examiniret**, und was diesfalls befunden, folgendes Raths-Tages in unserm Rath eingeworben werden.

5. Da wir auch aus erheblichen bittlichen Ursachen obernandten Kirchen- oder Schul-Dienern einen seines Dienstes entsetzen wolten, soll solches zuvor durch Unsern **Syndicum** dem **Consistorio** fürgetragen, und daselbst ferner in unserm Nahmen die **Remotion** vorgenommen werden.

6. In Streit der Lehre, Bezüchtigung ärgerlichen Lebens, Erneuerung der **Ceremonien** und anderen Sachen, so **immediate** vor das **Consistorium** gehörig, sollen unsere **Consistoriales ex officio** die Verbrechere **citiren**, und die Sachen, nach eingenommener genugsamen Kundschafft und Benachrichtigung, aus Gottes Wort, Unsern Christlichen, löblichen Kirchen-Gebräuchen, Kayserlichen Rechten und üblichen **Statuten** erörtern, und wider die Halsstarrigen, nach Gelegenheit des Verbrechens mit der **Suspension**, und zu unserer Erkänntnüß der **Excommunication**, ordentlich verfahren.

7. Ohne Erkänntnüß und Zulaß des **Consistorii** soll keiner von unsern Predigern sich unterfangen, **specialiter** und Nahmkündig Jemand in der Gemeine zu verdammen, sondern muß in geheimen Sünden, welche nicht-gantz **notoria** und kundbahr, der Befehl **Christi** gehalten, und der Sünder in geheim vom Prediger auf das treulichste und väterlichste unterrichtet und ermahnet werden, und da die Ermahnung mit Erkenntnüß des Verbrechens von Beschuldigten angenommen, Beßerung verheißen, die **Absolution** und das heilige Nachtmahl begehret würde, soll der Prediger dieselbe dem Bußfertigen willig mittheilen, und die geheime Sünde heimlich laßen bleiben und Niemand auf Erden vermelden, den Unbußfertigen aber in zweyer oder dreyer Zeugen Gegenwart mehrmals ermahnen, und in seiner fernern Halsstarrigkeit, die Sache ans **Consistorium** gelangen laßen.

8. In öffentlichen ärgerlichen Sünden soll der Prediger nebst seiner Strafe und Vermahnung dem **Consistorio** solche offenbare Sünden anmelden, und wann das **Consistorium** dieselbe vor kundbar, öffentlich und unverneinlich hält und erkennet, auch davon urtheilen, daß die gantze Kirche dadurch geärgert wird; So soll alsdann der

Digitized by Google

Prediger auch öffentlich denselben offenbaren Sünder vermahnen, mit Gottes Worte straffen, und zu keinem Gebrauch der **Sacramenten** gestatten. Immaßen nun der Sünder sich erkennet, die Vermahnung zur Buße annimmet, oder in Todes Nöthen um Verzeihung seiner Sünden und die Absolution mit herzlichem Begehren des hochwürdigen **Sacraments** bittet, soll weiter keine Kirchen-Strafe vorgenommen, besondern den bußfertigen Sündern ohne fernere **Satisfaction** die **Absolution** mitgetheilet werden.

9. Bey welchen aber die Ermahnung und angezogene Mittel keine statt findet, besondern in ihren Sünden trotzig und ruchloß fortfahren, dieselben sollen unsere **Consistorialen** zu sich fordern und abermahls mit Bedrohung der **Excommunication**, so ihme denn soll vorgehalten werden, zur Buße, Reue und Leid ihrer Sünden und Abbitte ihres ärgerlichen Lebens ermahnen, und wann befunden wird, daß auch diese Ermahnung trotziglich verachtet wird, und also unsere Kirchen-Räthe in ihrem treuhertzigen Amte verspottet würden, soll solches in unsern Rath eingeworben, daselbst reiflich erwogen und fernet durch eine öffentliche **Sententz** des **Consistorii** die **Excommunication** fortgesetzet werden.

Caput sextum.

Von Ehe-Sachen.

1. Nachdem der Ehestandt von Gott dem Allmächtigen selbst nicht allein zur Erbauung und **Propagation** des menschlichen Geschlechts, sondern zur Versammlung seiner Christlichen Gemeine und Ausbreitung seines heiligen Nahmens eingesetzet, und mit vielen schönen **Epithetis** gezieret; und demnach die höchste und nothwendigste Verbindnüße und Gemeinschafft zwischen den Menschen ist, die je billig erbarlich mit großem Vorbedacht und zeitigem Rath beschehen und fürgenommen werden soll. Und aber in diesen bösen, ärgerlichen Zeiten hieran große Leichtfertigkeit und schädliche Aergernüße an vielen befunden wird.

Alß ordnen und wollen wir, daß hinführo die Ehe in unserer Stadt anders nicht, denn ehrbarlich, vermittelst vorhergehender ehrlicher Werbung an die Eltern, nächsten Verwandten, Freunde, Vormündere, oder so es Dienst-Gesinde wäre, ihren Herrschafften, geschehen, alle heimliche Winckel-Ehen verbothen, und die ungehorsame muthwillige Verbindnüße, so wider der Eltern oder Vormünder Bewilligung ge-

pflogen, von unsern **Consistorialen** für unkräfftig gehalten und erkennet werden.

2. Dieweiln aber auch die Eltern, Vormünder und so an der Eltern Statt seyn, ihrer Gewalt zu Zeiten mißbrauchen, und Eigennutzens halber ihre Kinder an ehrlichen gleichmäßigen Heyrathen verhindern, welches denn mehr eine Tyranney, denn öffentlicher Gewalt zu achten.

3. Darum sollen unsere **Consistoriales** solche Eltern für sich bescheiden, die Ursache ihres **Dissens** oder Verweigerung erwegen, und da dieselbe nichtig befunden, vorgenommener Halsstarrigkeit abzustehen, ermahnen; Sonsten sollen die Kinder in ehrlichen Verheyrathen ihrer Eltern Rath und Wohlmeynung zu folgen, oder vor dem Ehegelübde die Ursache ihres Widerwillens bey unserm **Consistorio** anzumelden schuldig seyn.

Caput septimum.

Von verbotheuen und unzuläßigen Ehen.

1. Wiewohl der Ehestand an sich selbst von Gott eingesetzet, ein ehrlicher, löblicher und Christlicher Stand ist, so wird doch derselbige vielen Personen, von wegen ihrer nahen Verwandtnüß, der Sipschafft, Magschafft, und andern mehr ehehafften Ursachen in den Göttlichen, Natürlichen und Kayserlichen Rechten gäntzlich verbothen, da doch sonsten andern unverwandten Personen, sich ehelich zu bestatten erlaubet ist.

2. Welche Rechte denn auch in unserer Stadt wir festiglich wollen gehalten haben, sonderlich aber ist denen Personen, so in auf- und absteigenden **Linien** gesipt und verwandt seyn, zusammen zu heyrathen verbothen; dieweil die aufsteigenden **Linien** alle für Eltern und die absteigenden **Linien** für Söhne und Töchter gehalten werden.

3. Desgleichen auch in den Seiten-**Linien** sollen auch die Personen, so im ersten, andern und dritten **Grad** der Sipschafft und Blut-Verwandtschafft gleicher oder ungleicher **Linien** einander verwandt seyn, als Geschwistere, deren Kinder und Geschwistere Kindes Kinder, sich keinesweges zusammen ehelich verpflichten und verheyrathen.

4. So viel aber die Mag- und Schwiegerschafft belangen thut, laßen wir es bey Göttlichen, Kayserlichen Rechten und unsern **Statuten** in diesen Fällen das Zusammen-Heyrathen verbleiben.

*

5. Es sollen auch unsers **Consistorii** Verordnete **Commissarii** in denen verbothenen **Gradibus** Unterscheid halten, und diejenigen, so wider Gottes und natürliches Geboth geschloßen, durch öffentliche **Sententz** entscheiden werden.

6. Welche aber innerhalb denselben in weltlichen Rechten verbothenen **Gradibus** albereit gefreyet hätten, und in der Ehe bey einander stiefen, oder aber nach Zusagung der Ehe einander die Ehepflicht geleistet und beschlaffen hätten, dieselben soßen größeren Unrath zu verhüthen, um menschlicher Verboth Willen, nicht wiederum von einander geschieden, sondern durch uns nach Verbrechen gestraffet werden.

Caput octavum.

Von denen, die sich mit zweyen verloben, und die Uneinigkeit zwischen Ehe-Leuten anrichten.

1. Weiln der Ehestand zweyer Eheleute, Manns und Weibes, eine Zusammenführung und Beywohnung ist; auch demnach zu jeder Zeit, Altes und Neues **Testaments**, die Verbündnüße, so zugleich unter vielen gepflogen, sündig und sträflich gehalten, und aber zu Zeiten sich zuträgt, daß Verlobte und ehelich Vertrauete aus leichtfertigen Gemüth anderweit sich einlaßen, in Meinung des Erstern Gelübdes dadurch ledig zu werden; Alß wollen wir, daß solche zu Vollziehung der ersten gepflogenen Verlöbniße verurtheilt, und da sie sonsten fleischlich beygewohnet, als Ehebrecher gehalten werden.

2. Welche Eheleute auch aus Anreitzung des Satans und böser unruhiger Leute, großen Neidt, Zorn, Haß und andern Unwillen gegen einander tragen, und keine eheliche Beywohnung thun, dieselben sollen unsere **Consistoriales** für sich beschelden, zur gebührlichen Buße und Christlichen Verzeihung ermahnen, die Hertzen versöhnen, und möglichen Fleiß anwenden, damit dieser Gottseelige Standt nicht getrennet und gelästert, den Ehegenoßen und Kindern keine Ursach zu eigenem Verderben, auch dem Nächsten kein Aergerniß gegeben werde.

Caput nonum.

Von Ehescheiden.

1. Wiewohl der Ehestandt im Anfang also von Gott eingesetzet und verordnet worden, daß er zwischen Mann und Weib in steter unaufhörlicher Bande der Seelen, Leibes und Gutes seyn soll; So

wird jedoch derselbe durch Ehebruch zertrennet und geschieden; Immaßen Christus selbst dieses Laster als eine Ursache des Ehescheidens verdammet; Derohalben da ein Ehebrüchiger flüchtig und zur Straffe nicht gebracht werden möchte, und aber der unschuldige Ehegenosse zur Versöhnung nicht zu bringen, sondern sich zu entscheiden begehren würde, so soll unser **Consistorium** den Beschuldigten durch eine rechte Ladung citiren, zwey oder drey Monat Frist geben, und klagendes Theil das fürgewandte **Adulterium**, so viel sich gebühret, am Tag bringen, darthun und ausführen, und den Beschuldigten gebührliche **Defensiones** und Schutz-Rede dagegen vergönnen.

2. Und da der Ehebruch ausführlich gemacht, oder aber das beklagte Theil ungehorsamlich außen bliebe, und keine erhebliche Einrede hätte, und des klagenden Theils Unschuld zu vermercken, so soll das **Consistorium**, nach Betrachtung der Personen Gelegenheit, Verursachung des Ehebruchs, zu Verhütung weiterer Sünde und Schande ein Scheide-Urtheil geben, und den unschuldigen Theil sich mit einem andern zu verheyrathen erlauben.

3. Dieweilen auch etzliche Männer so verrücket und aller menschlichen Sinnen beraubet seyn, daß sie aus lautern Muthwillen, Leichtfertigkeit heimlich weglauffen, Weib und Kind hülf- und trostlos sitzen, denselben auch gar nichts entbiethen, und also wider alle Billigkeit erbärmlich verderben laßen, wodurch der Ehestand verunehret, gelästert, und wider die Einsetzung Gottes die eheliche Hülffe und Beywohnung unter Ehegatten nicht geleistet wird.

4. Ob nun wohl die Kayserlichen Rechte hierinnen die Ursachen des Abwesens (wie denn allewege zu thun nütz und gut ist) unterscheiden, und nach Gelegenheit solcher Ursachen den Heimverlaßenen Frist und Zeit benennen, so seyn jedoch dieselbe, wie auch das Anliegen, Angst und Noth der Hinterlaßenen ungleich, daß an gewiße und gesetzte Zeit, dieses zu verbinden schwer ist; Soll derowegen solches in Ermäßigung des richterlichen Ambts gesetzet seyn, und da befindlich, daß aus Muthwillen das abwesende Theil der ehelichen Pflicht und Verwandtniß sich entziehet, sollen unsere **Consistoriales**, nach Erwägung aller Umstände, solche zu zweyen unterschiedlichen mahlen citiren und einfordern, und im Fall es ferner im Ungehorsam und Muthwillen verharren würde, das hinterlaßene Theil auch zu keiner Gedult zu ermahnen wäre, die Ehescheidung zulaßen, welches ebenmäßig mit denen, so öffentlich verlobet, soll gehalten werden.

Digitized by Google

Caput decimum.

Wenn einer eine für Jungfrau nehme, so vorhin von einem andern geschwächet ist.

1. Nachdem wir alle wißen, daß Gottes ernster Wille ist, daß der Ehestand möchte erhalten und Unzucht verhütet werden, denn Er als ein ewiger Gott wahrhaftig über alle Unzucht zürnet und dieselbe ernstlich straffet, darum soll in Ehe-Gerichten forthin diese Ordnung in diesen Fällen gehalten werden.

2. Erstlich so die That nicht bekannt oder erwiesen ist, so ist unzweiflich und offenbar, daß der Mann nicht mag ledig gesprochen werden, sondern denselben vielmehr gebothen werden, in dieser Ehe zu bleiben, und darinnen Christlich zu leben, und sich und seine Hausfrauen nicht zu Schanden zu machen.

3. Zum andern, so die That bekandt oder bewiesen ist, als ob sie schwanger gewesen vor der Zeit. Hier soll abermalen der Richter die Versöhnung suchen, die Frau soll um Gotteswillen um Verzeihung bitten, und sich zu allem Gehorsam entbieten, und soll der Mann erinnert werden, daß man auch solcher Weiber schonen soll, denn sie können hernächer nicht wieder zu Ehren kommen.

4. So aber der Mann hart ist, und will dem Weibe nicht Gnade erzeigen, auf vorgeschehene gütliche Erinnerung, und begehret endlich, daß man ihn ledig spreche, soll der Richter zuvor auch diese Vorsichtigkeit üben, nemlich der Mann und das Weib sollen gefraget werden, ob der Mann das Weib auch hernach berühret habe, nachdem er gewust habe, daß sie zuvorn von einem andern beschlaffen sey, und so man solches befindet, daß er sie auch berühret hat, so soll man sie nicht scheiden, denn er hat nach diesem Wißen in sie gewilliget, und kan **Errorem** nicht allegiren.

5. Die andere Fürsichtigkeit ist, daß man das Weib heimlich frage, ob der Thäter sie auch nach dem Verlöbniße berühret habe, und so dieses geschehen, so kan der Richter den Mann ledig sprechen, als **in causa adulterii**, und ist des Richters Gewißen sicherer.

6. Wenn aber der Mann nach allen diesen **Processen** darauf beharret, daß er allendlich begehret, man soll ihn ledig sprechen, und hat das Weib nicht berühret, nach der Zeit, da er innen worden, daß sie zuvorn von einem andern beschlaffen gewesen, mag ihn das **Consistorium** im Nahmen Gottes ledig sprechen.

Digitized by Google

Caput undecimum.

Von Publication derer Urtheile.

1. Wann die verordneten Consistorialen die gefaßten Urtheile zu publiciren bedacht seyn, sollen beyde Parten ad audiendam sententiam gerichtlich citiret werden, die Urtheile und Abscheide aber soll man schrifftlich faßen, und in öffentlicher Audientz ablesen. Wo aber Jemand meinet, daß er durch des Consistorii Urtheil beschweret wäre, soll auf sein Begehren und Unkosten die Revisio actorum secundarie von dem Consistorio, nebenst denen, so wir hierzu verordnen wollen, fürgenommen werden, und was alsdann für Recht erkannt, davon soll nicht appelliret werden.

F. Polizeireglement und Instruction des Stadtgerichts vom 24. September 1800.

Punkte.

So wie selbige, bey der von Allerhöchst Seiner Kayserlichen Majestät erfolgten Allergnädigsten Approbation des angeordneten Stadtgerichts, und mit Genehmigung des Herrn Generalmajoren, Militairgouverneuren und Ritters, Fürsten von Gortschakow, Erlauchten, von dem Magistrate dieser Kayserlichen Stadt Reval, entworfen und zur Beförderung der Polizeyverwaltung festgesetzet worden:

1. (Daß) so wie bereits geschehen, auch in Zukunft jeder Zeit drei Polizeycommissairs von dem Magistrate angestellt werden, von denen einer in der Stadt, zwey aber in der Vorstadt ihre Pflichten zu verwalten haben.

2. Diese Polizeycommissairs sind unmittelbar den Befehlen des Herrn Gerichtsvogts subordinirt, und haben sich genau nach der denenselben ertheilten schriftlichen Instruction zu richten, ihre Berichte immerfort des Morgens zu früher Tageszeit dem Herrn Gerichtsvogt zu erstatten, und dürfen sich durchaus keine mehrere Gewalt anmaßen,

Digitized by Google

als in ihrer Instruction enthalten ist, noch bey irgend einer Gelegenheit, es sey denn auf Befehl Höherer Personen, den Herrn Gerichtsvogt vorbeygehen.

3. Es soll von dem Magistrat ein Stadtgericht verordnet werden, in welchem der jedesmalige zweyte Untervogt und Rathsherr den Vorsitz haben soll. Zu selbigem Gerichte wird ein Polizeyinspector ernannt. Diese beide Personen behandeln mit demjenigen Polizeycommissairen, der ein Vergehen oder sonstigen Vorfall entdeckt hat und anzeigt, die vorseyende Sache; In andern Fällen werden die daselbst vorkommenden Sachen von erstgenannten Personen behandelt.

4. Vor diesem Stadtgerichte gehören, mit Ausschließung der Criminalsachen, aller Arten von Sachen, insbesondere aber auch leichte Vergehungen und geringe Schuldforderungen, welche die Einwohner in der Stadt und Vorstadt betreffen, und in so ferne selbige der Stadt-Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Alle und jede Beklagte müßen sich vor das Gerichte stellen; jedoch mit Beobachtung der schuldigen Ehrerbietung gegen Standes-Personen.

5. Bey diesem Stadtgerichte wird alles mündlich verabhandelt, und so wie bisher in allen solchen Sachen keine **Advocati** zugelassen oder einige Gebühren genommen werden dürfen, so soll auch solches hinführo durchaus nicht statt haben. Der Gang der daselbst vorkommenden Sachen soll der möglichst kürzeste seyn, die Sache selbst durch persönliche und mündliche Zeugnisse und Ueberführung auseinandergesetzt, und in leichten Vergehungen, so wie bei geringen Schuldforderungen, ohne Aufenthalt entschieden und der Schuldige bestraft werden. Die Vollziehung der Strafe aber, so wie die executivische Beitreibung einer Schuldforderung, wird dem Herrn Gerichtsvogt übertragen. In wichtigeren Vorfällen, und wenn selbige nicht daselbst abgethan werden können, so wie in allen contradictorischen Sachen, werden die Parten an die Behörden verwiesen.

6. Da in Wechselsachen nach denen hier recipirten und Allerhöchst bestätigten Rechten kein schriftliches Verfahren statt hat, sondern auf mündliche Klage und persönliche Erscheinung, nach erfolgter Recognition, der Beklagte binnen drei Tagen von dem Magistrate oder dem Niedergerichte zur Zahlung nach den Worten des Gesetzes anzuhalten ist, so soll auch hinführo in Absicht der Wechselsachen pünktlich dem gemäß verfahren werden.

7. Das Stadtgericht soll ein Journal führen, worin alle daselbst vorgefallene Sachen und die erfolgten Entscheidungen genau ein-

Digitized by Google

zutragen und die verabredeten oder angesetzten Zahlungstermine zu bemerken sind. Wenn aber Parten über vorgefallene Irrungen und Dispütes übereingekommen sind, so sollen die interessirenden Theile ein Instrument unter sich errichten und im Gerichte unterschreiben, auch ein Exemplar dem Gerichte zur Nachricht lassen.

8. Das Stadtgericht soll zur Vermeidung aller Mißbräuche die eingehenden Strafgelder genau zu Buche führen und der allgemeinen Stadtverwaltung monatlich gegen einen Empfangschein abliefern.

9. Wird Jemand mehr als dreimal ein und derselben Vergehungen wegen angeklagt, so soll er zur exemplarischen Bestrafung dem Gerichte übergeben werden.

10. Von diesem Stadtgerichte finden keine **Appellationes** oder **Provocationes** statt. In wichtigen und critischen Fällen werden die Beschlüsse dem jedesmaligen Herrn Militairgouverneuren zur Bestätigung durch den Herrn Gerichtsvogt vorgelegt, so wie derselbe auch verbunden ist, in allen solchen Fällen, und im Fall eines sich ereigneten Criminalverbrechens, dem jedesmaligen Herrn Militairgouverneuren Bericht darüber zu erstatten. Alle öffentliche Bestrafungungen müssen zuvor dem Herrn Militairgouverneuren angezeigt werden.

11. Dem Herrn Gerichtsvogt ist nicht benommen, in außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen, bei leichten Vergehungen, Widersetzlikeit der Domestiken und dergl., dem Klagenden hülfreiche Hand zu leisten, und die Beklagten und Ungehorsamen auf der Stelle mit angemessener Leibesstrafe zu belegen.

12. Sollte irgend Jemand Ursache haben, sich über das Stadtgericht wegen Zögerung und Aufenthalt in seiner Pflichtverwaltung Beschwerde zu führen, so soll er solches durch den Worthabenden Herrn Bürgermeister beim Magistrate anzeigen, woselbst solche Beschwerde ohne alle Weitläuftigkeit und auf mündliche Relation behandelt und dem Klagenden rechtliche Genugthuung werden soll. Wenn aber der Magistrat den Klagenden nicht zufrieden stellt, so hat derselbe sich an den Herrn Militairgouverneuren mit seiner Beschwerde zu wenden.

13. Der Herr Generalmajor, Militairgouverneur und Ritter, Fürst von Gortschakow, Erlauchten, haben befohlen: Daß die Polizeycommissaires sich in allen Fällen mit ihren Anzeigen zuerst an das Stadtgericht wenden und weder ihnen noch sonst Jemanden gestattet seyn solle, das Stadtgericht vorbeyzugehen; gleich auch Niemand sich in solchen Sachen mischen darf, sondern es sollen solche zuerst beym Stadtgerichte anhängig gemacht, untersucht und abgemacht werden.

Digitized by Google

14. Die Verlegungskammer ist für die genaue Erfüllung der in Absicht der Quartiere für das Militär von Sr. Fürstl. Durchlauchten oder dem Herrn Kriegs-Gouverneuren an den Magistrat erlassenen und demselben mitzutheilenden Aufträge, durchaus verantwortlich.

15. Wenn Jemanden die Erlaubniß, auf einem publiken Stadtplatze zu bauen, von dem Magistrate ertheilt worden, so soll derjenige, vor Ausführung seines Plans, sich zuvor bei dem Herrn Kriegs-Gouverneuren melden und um Hochdesselben Einwilligung ansuchen.

Reval Rathhaus, den 24. September 1800.

Bürgermeister und Rath
der Kaiserl. Stadt Reval.

G. Canzlei-Ordnung.

---

1. Erstlich soll unser Stadt-**Secretarius** zu jedem Gerichtstage zeitig zu Rathe erscheinen, auch täglich, außer Sonn- und einfallenden Feiertagen, nach gehaltener Früh-Meße und eine Stunde nach geendigter Vesper gegenwärtig seyn, alles das, so zu Rathe verhandelt oder gerichtlich einkommt, schrift- oder mündlich vorgetragen oder **tractiret** wird, getreulich und fleißig aufschreiben, auf die **producirte** Briefe, Urkunden und **Documenta**, so zu Rathe eingebracht werden, auf welchem Tage oder von wem die einkommen, auswendig darauf verzeichnen, dieselbe beym Gerichte bewahren, und Niemand davon Copeyen ohne Erlaubniß des **præsidirenden** Herrn Bürgermeisters zustellen.

2. Insonderheit aber soll unser **Secretarius** in Part-Sachen bey einer jeden Sache ein besonderes richtig und gewißes **Protocoll** halten, darinnen zu befinden, was von beyden Parteien mündlich und schriftlich vor- und eingebracht, und wie weit in der Sache verfahren und von Anfange darin gehandelt und erkant worden, und, so oft in der Sache zu verabscheiden, daßelbe zu Rathe verlesen.

Digitized by Google

3. In Stadt-Sachen soll gleichfals ein besonderes **Protocoll** gehalten, und darin umständlich, was **referiret, proponiret** und verabscheidet wird, fleisig und getreulich von dem **Secretario** verzeichnet werden.

4. Es sollen auch beyde **Protocollen** wöchentlich vom **Secretario** ins Reine gesetzt und aufs leserlichste so immer möglich geschrieben und alle Sonnabend unserm **Syndico** mit dem Original zu **conferiren** überreichet werden, worinnen sich auch gedachter unser **Secretarius** alles fernern **Radirens**, Beßerns und alles Änderns, darob einiger Verdacht entstehen möchte, enthalten soll.

5. Soll unser **Secretarius** keinen **Procuratoren** oder Parten, noch Jemand anders, wes Standes er sey, über angezogene **Protocolla** nicht gestatten, sondern so Jemand etwas aus den **Protocollen** vonnöthen seyn würde, soll derselbe die Ursachen dem Herrn Bürgermeister an Worte zuerst anmelden und zu beßen Zulaß solches Copeyweise beym **Secretario** ausnehmen.

6. Welcher auch Abschriften der einkommenden **Producten** oder Schriften, **Processen** und andern Briefen, wie auch **Extracten** aus der Stadt-Büchern und **Protocollen** auszunehmen zugelaßen, selbige soll unser **Secretarius** so viel möglich und also befördern, daß sie sich keines Aufenthalts zu beklagen haben.

7. Zudem soll unser **Secretarius** nach geendigtem Raths-Tage jederzeit aus seinem **Protocoll** derjenigen Sachen und **Acta** darinnen gehandelt worden, förderlichst **compiliren** und in denen zum Beschleid oder **definitive** geschloßen, dieselben unserm **Syndico ad referendum** überreichen.

8. Gedachter unser **Syndicus** soll die **Acta** und Handelung mit Fleiß durchsehen, und mit Anmerkung unserer Stadt **Statuten**, rechtlichen ehrbaren Gewohnheiten, der gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, wie auch des heiligen Reichs **Constitution** in Rechten erwegen, seine **Relation** und Gutachten in Schriften verfaßen, und nach Befindung derselben das Urtheil verfertigen, auch welche Zeit er zu dem **Referiren** gefaßet sey, dem Herrn Bürgermeister am Worte anzeigen, der dann einen besondern **Referir-Tag** machen, und dazu allein die Mitbürgermeister, **Syndicum** und **Secretarium** fordern soll.

9. Und wenn nun also unter gedachten Herren Bürgermeistern und **Syndico** der **Relation** halber Unterredung geschehen, soll solche

Digitized by Google

benebst dem Urtheil dem gantzen Rathe folgenden Raths-Tages mit den **Fundamentis referiret** werden, und wann abgefaßtes Urtheil von uns sämtlich **per vota approbiret** oder **reformiret**, die Gerichts-Thür eröfnet und den Parten **publiciret** werden.

10. Da auch einer oder mehr unsers Raths an der **Relation** einigen Zweifel hätten, soll ihnen nicht allein frey stehen, sich deßhalben beym **Syndico** zu erfragen, sondern sie auch verpflichtet seyn, da sie etwas weiter dann **referiret** befunden, solches im Rathe in ihren **Votis** anzuzeigen.

11. Es soll auch unser **Secretarius** alle Wege bey **Referirung** der **Acten** auf die Umfrage des **praesidirenden** Herrn Bürgermeisters gute Achtung haben, auch einer jeden Person des Raths Meinung mit Vermerckung ihrer Namen und der Ursachen, daraus sie ihr Urtheil und Meinung faßten, mit gutem getreuen Fleiß in die Feder bringen und aufschreiben, und solches alles bey seinem gethanen Gelübde und Eid ewiglichen in guter Geheimde haben und Niemanden offenbahren.

12. Alle einkommende Königl. und andere Briefe sollen jederzeit ehester Gelegenheit nach Beschaffenheit der Sachen vom **praesidirenden** Herrn Bürgermeister zu Rathe **insinuiret**, und was darauf verabscheidet, vom **Secretario** fleißig **protocolliret** werden; und da dieselben Antwort bedürfen, solches soll vom **Secretario** aus dem **Protocoll concipiret** und ferner zu verfertigen, unserm **Syndico** zugestellet werden.

II. Schragen der Gerichtsdiener vom Jahre 1764.

Demnach die hiesigen Rathsdiener in einer demüthigsten Unterlegung und Bitte geziemend zu erkennen gegeben, wie sie, nach dem löblichen Beyspiel ihrer Vorgänger, entschloßen wären, zum Besten ihrer nachbleibenden Wittwen und Kinder eine Caßa anzulegen, und in der Absicht, eine Zunft unter sich aufzurichten und dabei eine

Digitized by Google

gewiße Ordnung und Schragen festzusetzen, mit der gehorsamsten Bitte, dieses ihr Vorhaben, samt dem entworfenen Schragen obrigkeitlich zu bestätigen, und dann dergleichen Anstalten und Gesellschaften, welche auf die Versorgung der Witwen und Waisen abzielen, christlich und löblich sind und alle mögliche Beförderung verdienen: Als hat Ein HochEdler und Hochweiser Rath dieser Kayserl. Stadt Reval ihrem Gesuche zu willfahren kein Bedenken getragen, und daher dem Stadt-Haußschließer, Wachtmeistern und denen sämtlichen übrigen Rathsdienern nachstehenden Schragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, selbigen, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, zu ändern, zu beßern, zu mindern und zu mehren, aus Amts-Obrigkeitlicher Macht hiemit ertheilen wollen.

1. Es wird denen hiesigen Rathsdienern erlaubet, eine Amts-Lade für sich und ihre Nachkommen aufzurichten, welche allemal in des Stadt-Haußschließers, als jederzeitigen Aeltermanns, Behausung stehen, und wozu besagter Aeltermann einen, und die zwei ältesten Rathsdiener, als Beysitzer, auch jeder einen Schlüßel in Verwahr haben sollen.

2. Ein jeder von den gegenwärtigen Rathsdienern, als Stiftern dieser Ordnung, ist zufolge der freiwillig unter sich gemachten Beliebung verbunden, zum Anfange und zur Aufrichtung dieser Lade Vier Rubel einzulegen.

3. Alle Jahr soll vier Mahl Quartal gehalten werden; da dann ein jeder Mitbruder Zwanzig Kopeken in die Lade legen, und dabey ehrbar erscheinen und sich betragen muß.

4. Es soll keiner aus dieser Zunft sich zum Leichentragen bey andern, die nicht zu dieser Zunft gehören, gebrauchen laßen, es sey dann, daß diejenigen, die zu dieser Zunft nicht gehören, sich bey der Gesellschaft eingefunden und was gewißes in die Lade gegeben haben.

5. Wann Ein HochEdler und Hochweiser Rath einen neuen Haußschließer, Wachtmeister oder Rathsdiener erwählet, so sind dieselben schuldig, in diese Zunft zu treten, und zum Antrit Acht Rubel in die Lade einzulegen, und sich nach gegenwärtiger Ordnung in allen zu richten.

6. Unter sämtlichen Zunftgenoßen soll eine brüderliche Liebe und Einigkeit gehalten werden. Der sich aber unterstehen wird, bey der Lade einem andern mit unhöflichen Worten zu begegnen, derselbe soll, nach Befinden der Sache, bey öffentlicher Lade mit einem Rubel an Gelde, welches in die Lade fällt, gestraft werden. Vergehet sich einer

Digitized by Google

hingegen noch gröber, so muß es beym Gerichte untersucht und abgethan werden.

7. Wann die Zunft oder Brüderschaft zusammen berufen wird, und einer nicht zu der bestimmten Zeit, wann die Lade eröfnet wird, sich einfindet, im Fall er nicht durch seine Dienst-Affairen daran behindert worden, so muß er dafür Vierzig Kopeken an die Lade büßen.

8. Stirbt einer aus dieser Brüderschaft und hinterläßt eine Witwe, dieselbe soll, so lange sie Witwe bleibt, jährlich Acht Rubel aus der Lade zu genießen haben. Stirbt auch die Witwe und läst unmündige Kinder nach sich, die noch nicht das 15te Jahr zurückgelegt haben, so haben diese zusammen bis ins 15te Jahr ihres Alters das Recht ihrer Mutter in Ansehung der jährlichen 8 Rubel zu genießen.

9. Eben so soll es auch gehalten werden, wann einer aus der Gesellschaft bey seinem Absterben zwar keine Witwe, doch unmündige Kinder unter 15 Jahren hinterläßt, daß diese alsdann zusammen bis ins 15te Jahr ihres Alters jährlich die einer Wittwe ausgesetzte 8 Rubel aus der Lade genießen sollen.

10. Würde einer aus dieser Gesellschaft, seiner üblen Aufführung wegen, von Einem HochEdlen und Hochweisen Rathe seines Dienstes entsetzet, so verliehrt er und die Seinigen alles Recht an dieser Laden-Gerechtigkeit und haben daraus nichts zu hoffen.

11. Wann in der Lade ein Capital von Fünfzig Rubel beysammen seyn wird, so soll es, zum Besten derer an der Laden-Gerechtigkeit Theil nehmenden Witwen, gegen gnugsame Sicherheit auf Zinsen ausgegeben werden.

12. Sollte einer aus dieser Zunft oder Gesellschaft in eine schwere Krankheit verfallen, und derselbe keine Angehörigen hätte, die ihn pflegen und aufwarten könten, so müßen die andern Mitbrüder sich angelegen seyn laßen, bey dem Kranken eine Wärterin zu bestellen, die demselben in seiner Krankheit beystehe, ihn pflege und bey ihm wache. Stirbt ein Mitbruder aber, so soll die Brüderschaft schuldig seyn, der nachgelassenen Witwe in allen Fällen treulich beyzustehen, und sie in keinem Stücke zu kränken; auch den verstorbenen Körper zur Erde zu verschaffen, und bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister um die gewöhnliche Beysteuer der Zwölf Reichsthaler à 80 Kop., welche aus der Allgemeinen Stadt-Verwaltung den verstorbenen Rathsbedienten zur Beerdigung pflegt bestanden zu werden, geziemend zu bitten.

Digitized by Google

13. Keiner von denen, die zu dieser Gesellschaft gehören, soll sich unterstehen, nach Absterben eines Mitbruders, dessen nachbleibende Witwe vor Ablauf des halben Jahres, welches ihr vermöge Eines HochEdlen und Hochweisen Raths **Resolution** gegönnet wird, aus ihrer Wohnung zu setzen.

14. Wann einer aus der Gesellschaft von demjenigen, was vor der öffentlichen Lade vorgefallen, eine üble Nachrede auszubringen sich unterstehen würde, derselbe soll mit Strafe angesehen werden.

15. Alle einkommende Gelder sollen zu keiner andern Absicht, als wozu sie gewidmet worden, verwendet werden; zu welchem Ende dann ein ordentliches Buch gehalten, darin die Einnahme und Ausgabe richtig verzeichnet, und solches Buch alle drei Jahr zu der Zeit, wann die Schragen-**Confirmation** derer übrigen Aemter vorgehet, denen verordneten Herren Cämmerern zum Durchsehen vorgeleget werden muß.

16. Endlich sollen diese vorstehende Schragen bey jeder Quartal der Gesellschaft öffentlich verlesen werden, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Urkundlich ist vorstehender Schragen mit dieser Stadt Insiegel bestärket und unter des Stadt **Secretarii** gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget worden. Gegeben in Reval, den 25sten Tag des Mohnats May, im Jahr **Ein** Tausend Sieben Hundert Vier und Sechszig.

I. Revidirte Advocaten- und Procuratoren-Ordnung vom Jahre 1687.

1. Es soll Niemandt in dieser Stadt zu der **Advocatur** oder **Procuratur admittiret** werden, er sey dann eines ehrbaren Wandels, der Rechten und gerichtlichen **Processen** wohl erfahren und von E. Hochweisen Rath ordentlich darzu bestätiget.

2. Und damit nicht ein jedweder, wie bißhero geschehen, sich **promiscue** des **Advocirens** vor unseren Gerichten gebrauchen, und

Digitized by Google

also einer dem andern die Nahrung nehmen möge; als sollen vor diesmahl nur die Acht Personhnen, welche neulich angenommen, darzu gebrauchet und dabey geschützet werden. Wie dann auch unsern Stadt- und andern Gerichts-**Secretarien**, wegen vieler bißher verspürten Zögerungen und Gefährlichkeiten, so dabey vorgehen können, hinführo die **Advocatur** vor denen Stadt-Gerichten nicht mehr zugegeben werden kan; vor frembde Gerichte aber ist ihnen, jedoch so viel ohne Versäumniß ihrer **ordinairen** Ambts-Geschäffte geschehen kan, dieselbe allerdings unverbothen.

3. Auf daß auch die **Advocaten** ihres Ambtes desto beßer abwarten mögen, alß sollen jederzeit drey geschworne **Procuratores** ihnen **adjungiret** werden, welche ihrer und keiner andern **Advocaten** Satz-Schrifften in deren Abwesenheit einbringen, auch sonsten vor unsern andern Gerichten in denen Sachen, so daselbst mündlich **tractiret**, oder nur **per supplicas** gesuchet werden, denen Parten mit bedienet seyn mögen, im übrigen aber denen **Advocatis ordinariis** in ihren Beruff durchaus keinen Eingriff thun sollen, bey Strafe 4 Rthlr.

4. Selbige unsere **Advocati** und **Procuratores ordinarii** sollen, wo sie nicht durch erweißliche besondere Ehehafft daran behindert werden, allemahl selbsten in Persohn, sonsten aber **per substitutos** vor unsere Gerichte aufzuwarten gehalten seyn.

5. Wie sie dann auch, so oft sie deßen ersucht, männiglichen ohne alles Verweigern und Ansehen des Gegentheils Persohn zu dienen und zu rathen pflichtig seyn; da aber einer auf Ersuchen der Parten ohne erhebliche Ursachen (so in Erkänntnüße des Gerichts stehen soll) zu dienen sich weigern würde, soll er deshalben in ernstliche Strafe gezogen werden.

6. Wann denen armen Parten (welche sich ihres Armuths beklagen, dabeneben das **Juramentum paupertatis** schweren, und die Erstattung der Unkosten bey Erlangung beßeren Vermögens, im Fall ihnen **pro qualitate causae per Sententiam** nichts würde zuerkannt werden, gerichtlich verheißen werden) auf ihr Ansuchen ein **Advocatus** oder Sachwaldt vom Gerichte zugeordnet wird, denenselben sollen die **Advocati** und **Procuratores** bey Verlust der **Advocatur** umbsonst, und zwar mit eben solcher Treue und Fleiß, als ihren andern Parten, von welchen Sie ein ordentliches **Salarium** genießen, zu dienen schuldig seyn, jedoch dergestalt, daß, damit nicht einer in solchen Fällen allemahl allein **graviret** werde, einer nach den andern **per vices** solche Sachen an sich nehmen solle; welches auch

Digitized by Google

von denen Parten zu verstehen, welchen der Rath sonsten ex officio einen adjungiren würde, daß sie sich nehmlichen deßen, jedoch pro competenti salario, zu dienen eben wenig verwegern mögen.

7. Dagegen soll, wie oben erwehnet, außer solcher unserer geschwornen Gerichts-Advocaten und Procuratoren, sonsten Niemanden, Er sey auch, wer Er wolle, für unsern Gerichten zu advociren, zu procuriren, oder sonsten anderer Gestalt zu negotiiren zugelaßen seyn, es wolte dann einer in seiner selbst eigenen, oder sonsten Vormundschafft-Sachen agiren, da er dann, wann etwa einiger Verdacht entstünde, daß Er selbst, oder auch sein Advocatus ordinarius die Suppliquen oder Satz-Schrifften nicht gemacht, bey seinem Eyde den Autorem solchen Satzes zu denominiren schuldig, auch daneben, da er anderer Advocaten und Procuratoren Bedienungen sich gebraucht zu haben, betroffen werden sollte, in 4 Rthlr. Strafe verfallen, auch das Product nichts desto weniger alsofort cassiret seyn solle; Gestalt dann solchen ferner zufolge kein Procurator sich unterstehen soll, eines andern, als der ordinariorum Advocatorum ihre Sätze, oder auch, welche ein Part in seiner eigenen Sache selbst concipiret haben möchte, gerichtlich vorzutragen, bey Strafe 5 Rthlr.

8. In Wittiben Sachen sollen allemahl zweene deren nähesten Freunde zu kriegische Vormündere, und ein Advocat in Gegenwart des Gegentheils für unsern Rath bestellet und gerichtlich verzeichnet werden.

9. Ein jeder Advocat, wann er eine Sache annehmen, oder sich darin bestellen laßen will, soll bey seinem Eyde mit Fleiß der Sachen Grund und Umstände erfragen, und, da er vermercket, daß in Rechten nichts zu erhalten, solches anzeigen, und die Parten entweder von unnützlichen Gezäncken abzustehen, oder auch zu gütlichen Handlung und Vertragen sincere rathen und ermahnen.

10. Es soll auch kein Advocatus oder Procurator eine Sache für Gericht bringen, er sey dann zuvor von denen Parten selbst coram Actis, oder da dieselben abwesend wären, durch schrifftliche Vollmacht zum gnugsamen gevollmächtigten Anwalde cum omnibus necessariis clausulis atque requisitis constituiret, und vom Gerichte in Gegenwart des dazu citirten Gegentheils confirmiret und bestätiget, bey Poen 2 Rthlr.

11. Wann nun ein Advocatus oder Anwaldt solchergestalt eine Sache vor den Rathe oder Nieder-Gerichte annimmt, und sich bestellen läßet, soll er vollenkommen Bericht von seinen Principalen

Digitized by Google

einnehmen, und mit sorgfältigem Fleiße alle **circumstantias causae** erkundigen, damit er auf alle Gerichts-Tage in **absens** derselben **idonee compariren** und handeln könne, und also nicht nöthig sey, um fernere **Information** einzuholen, neue Fristen oder **Dilationes** zu bitten, und also die **Justitz** zu **protrahiren**, bey **4** Rthlr. Strafe, so oft solches geschiehet.

12. Sie sollen auch bey Strafe des Raths, wann sie **procediren** wollen, bey Zeiten, damit die **Justitz** nicht **tardiret** werde, durch den **Secretarium** alle ihre behelfliche Nothdürfftigkeiten aus denen **Protocollis** und andern Stadt-Büchern vor die Gebühr aufsuchen laßen.

13. Wie sie dann auch ferner sich dieser Stadt **Statuten, Recessen** und der **revidirten Gerichts-Ordnung** allerdings gemäß verhalten, und wißentlich dawider nichts **tentiren** sollen, bey ernster **Animadversion** des Gerichts.

14. Vor allen Dingen sollen die **Advocaten** und andere Parten sich hüten und wohl vorsehen, daß sie die **merita causae in articulo executionis de novo**, weder **directè** noch **obliquè moviren**, und auf die Bahn bringen, bey Strafe 10 Rthlr.

15. Alle **Producten** sollen sowohl mit der **Advocaten** als der **Principalen** Nahmen eigenhändig unterschrieben, im widrigen Fall aber dieselbe nicht allein nicht angenommen, sondern auch der **Producent** wegen solcher Zögerung zugleich mit **1** Rthlr. Strafe beleget werden.

16. Die **Advocaten** und **Procuratores** sollen in **Recessiren** und Vortragen gegen das Gericht und deßen Personen, aller Ehrerbietung und **Respects**, daneben auch gegen ihre Wider-Parten alles Glimpfs, Bescheidenheit und Wahrheit sich befleißigen, wie auch nicht weniger aller **injurieusischen** Worten, schmähhafften **Formalien**, höhnischen Betastungen und Anstachelns, als auch sonsten alles unnützen Geschwätzes sich gänzlich enthalten, bey willkürlicher ernsten Strafe **pro qualitate delicti et circumstantiarum** zu ermäßigen, und deren also befundene Schriften und **Producten** zu ihrer Gefahr zu verwerfen. Dabeneben sie auch die mündliche Vorträge in möglichster Kürtze fein deutlich ohne alle Umschweiffe und zur Sachen nichts dienende **Ceremonien** dergestalt thun sollen, daß dem Gericht kein Verdruß geschehe, auch sonsten der **Secretarius** dieselbe wohl einnehmen und **accurate protocolliren** könne.

17. Imgleichen sollen die **Advocaten** und Vorsprache bey

Digitized by Google

allen Gerichts-Tagen zeitig zur Stelle seyn, und ihre anbetraute Sachen nicht **perfunctorie** und überhin, sondern mit allem Fleiße, **Dexteritaet** und Nutzen ihrer **Principalen proponiren**, nicht aber mit unnöthigen Frist-Bittungen oder vergeblichen Ausflüchten dieselbe vorsetzlich aufhalten, bey Strafe 3 Rthlr. so oft hiewieder gehandelt wird.

18. Da einer aber, fürfallenden rechtlichen Ehehafft halber, zu verreisen gedrungen, oder mit Leibes Schwachheit beladen, oder auch sonsten in andere Wege dem Gerichte persöhnlich beyzuwohnen verhindert würde, soll Er, damit die Ihm **committirte** Sachen keine Behinderung leiden, nichts desto weniger einen andern mit vollenkommener Vollmacht und gäntzlicher **Information** an seine Stelle **substituiren**, und die **Producten** allemahl vollständig einreichen laßen, damit also die werthe **Justitz** ihren unbehinderten Lauff haben möge, bey Poen 6 Rthlr., so oft solches **negligiret** wird.

19. Deßen soll sich kein **Advocatus** oder **Procurator**, so sich in einer Sache **subarriren** laßen, oder sonst darinnen zu **advociren** und zu **procuriren** einmahl angenommen und bevollmächtiget, sich derselben ohne redliche Ursachen und Erkänntnuß des Gerichts, oder auch Enturlaubung seines **Principalen** entschlagen, sondern biß zu endlicher Erörterung derselben in beyden hiesigen **Instantien** beständig verharren. Imgleichen auch kein **Advocatus** oder **Procurator**, der einer Part Grund und Heimlichkeit erfahren, sich wider dieselbe in selbiger Sache so wenig **consulendo** als **advocando** zu dienen annehmen, noch gebrauchen laßen solle, bey unverzüglicher Strafe der allgemeinen Rechte.

20. Allen Schaden, so durch der **Advocaten** oder **Procuratoren Negligence**, Unfleiß und Fahrläßigkeit denen Parten in ihren Rechten zugefüget wird, sollen gedachte **Advocati und Procuratores**, nach Erkänntnuß des Gerichts, ihren **Clienten** zu erstatten pflichtig seyn; wie sie dann auch so wenig solchen erstatteten Schaden, als die ihnen **pro qualitate negocii** sonsten aberkannten Strafen ihren Parten anzurechnen sich unterstehen sollen; fals solches geschehen zu seyn erwiesen würde, sollen sie nicht allein solches denen Parten doppelt **refundiren**, sondern auch mit willkührlicher Strafe beleget werden.

21. Kein **Procurator** oder gevollmächtigter **Advocatus** soll für seiner Parten Sache oder Schuld im Gerichte sich verbürgen, noch sonsten einige **Actiones**, Forderungen oder Handschrifften einiger Gestalt an sich ziehen, und darauf im Gerichte verfahren, bey Verlust der ihm gegönneten **Advocatur** oder **Procuratur**.

Digitized by Google

22. Letztlichen sollen die **Advocati** sowohl in allen ihren Satz-Schrifften, alß mündlichen **Recessen** den schuldigen **Respect**, so einer Obrigkeit und Richter gebühret, allemahl in Acht nehmen, auch zu Verlängerung der Sachen keine gefährliche **Dilationes** suchen, noch ihre **Principalen** darinnen böslich **informiren** oder **instigiren**, bey willkührlicher ernsten Strafe, am allerwenigsten aber in denen **Querelen**, so vielleicht an das Königl. **General-Gouvernement pro re nata** gedeyen möchten, den **Magistrat** zur Ungebühr zu **perstringiren** sich unterstehen, bey Verlust der **Advocatur**, so ihnen in der Stadt vergönnet worden.

Anhang.

1. Von der Advocaten und Procuratoren Salario oder Besoldung, als auch anderweitigem Verhältnüß.

1. Alle geschworne **Advocati** und **Procuratores**, so lange sie keine bürgerliche Nahrung allhie treiben, sondern nur bloß allein von ihrer **Advocatur** leben, sollen, vermöge ihres von Einem Hochweisen Rath in ao. 1666 den 12. August erhaltenen **Privilegii** von von allen Stadts-Pflichten, alß Steuer, Schloß, Walle und Wacht, und also **ab ordinariis et extraordinariis oneribus**, befreyet seyn; von ihren Wohnungen und eigenen liegenden Gründen aber müßen sie, was zur Zeit der **Contribution** und Einquartierung darauf gesetzet wird, ihren Nachbaren in allem sich gleich bezeigen.

2. Vor jedwede Sache soll durchgehends dem **Advocaten** Zwei und einem **Procuratori** ein Rthlr. **pro Arrha** gegeben werden, so in das **Salarium** nicht berechnet wird.

3. In einem schrifftlichen **Process** und **disputirlichen** Fall, so gerichtlich **agiret** wird, soll dem **Advocato** sowohl von Klägern, als Beklagten, den gewinnenden oder verliehrenden Theil, biß auf 1000 Rthlr. vor jedwedes zuerkanntes 100 4 Rthlr., vor jedwede übrige Hundert aber biß auf 2000 Rthlr. 2 von Hundert, dann ferner von jedweden 100 Rthlr. biß auf 3000 Rthlr. 1 von Hundert, und nachdem von jedweden Hundert biß auf 4000 Rthlr. $\frac{1}{2}$ von Hundert, letztlichen aber von jedweden Hundert biß auf 5000 Rthlr. nicht mehr

Digitized by Google

als ¼ Rthlr. von Hundert, von allen übrigen Summen aber dann ferner nichts gegeben werden.

4. Solte ein Part eine übermäßig große Rechnung gemachet, und gegen dem Advocato solches zu beweisen versprochen haben, nachmahls aber entweder nichts oder gar wenig per Sententiam erhalten, soll auf solchen Fall das Salarium dergestalt gerichtlich moderiret werden, daß dennoch des Advocati angewandte Mühe und Arbeit der Billigkeit nach compensiret werde.

5. Das halbe Salarium gebühret dem Advocato, wann der letzte Satz eingegeben, die übrige Helffte aber, so bald das Urtheil publiciret ist: deßen bleibet der Advocatus nichts desto weniger auch verbunden, ohne fernern Entgeld, alles, was zur Erlangung der Execution gerichtlich zu suchen vonnöthen seyn möchte, unsäumig zu verrichten; vor die Arbeit aber in secunda instantia muß absonderliche Erstattung nach des Raths Ermäßigung geschehen.

6. Würde die Sache auf keine Geld-Summa gerichtet und in scriptis agiret seyn, der Advocat aber könte wegen seines Salarii mit dem Principal sich nicht vergleichen, so soll deswegen nach der Sachen Wichtigkeit und des Advocaten angewandten Fleiß und Treue gerichtlich erkannt werden, dabey es auch verbleiben und zumahlen darüber das Part nicht graviret werden soll.

7. In denen Sachen, so die Advocaten oder Procuratores vor denen andern Gerichten, oder auch, pro re nata, vor E. Hochweisen Rathe mündlich agiren, soll dem Advocaten vor jedesmahl, daß er vor Gericht erschienen, Ein halb Rthlr., dem Procuratori aber ¼ Rthlr. gegeben werden, worunter aber ein simplex petitum nicht zu verstehen, als wovor jenen nicht mehr als ¼ Rthr., diesen aber nur ½ Reichs-Ohrt zukömbt. Hätten sie aber wegen Vielheit der Sachen oder dergleichen Behinderung nicht vorkommen können, gebühret ihnen jedesmahl davor 8 Wrstck., diesen aber 4 Wrstck. Im Uebrigen aber sollen 6 Wrstck. der Procuratorum ihr beständiges Salarium seyn, so oft sie mit der Advocaten Producten vor dem Rathe und denen andern Gerichten aufgewartet, sie mögen gehört seyn worden, oder nicht, jedoch, daß dieses nicht denen Parten, sondern denen Advocaten, als vor welchen sie aufgewartet, zur Last komme.

8. Ueber gesetzte Gebühr sollen die Advocaten und Procuratores das Part weder directe noch indirecte beschweren, sondern sich an solchem Salario begnügen laßen; würde Klage desfalls entstehen, sollen sie ihres in der Sachen gebührenden Salarii verlustig

Digitized by Google

und dazu in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn. Und daferne sich auch befinden sollte, daß über obige Verordnung einer mit denen Parten **obligationes** und Verschreibungen aufrichten, oder auch andere verbothene Dinge, wie die Nahmen haben mögen, **practiciren** würde, so sollen nicht allein alle solche **Pacta** hiemit gänzlichen **cassiret**, sondern auch der **Advocatus** oder **Procurator** deswegen der **Advocatur** entsetzet werden.

9. Vor eine **Supplication** in Gerichts-Sachen, so etwas Wichtiges und der Sachen Umstandt in sich begreifft, soll dem **Advocato** Ein Rthlr., vor eine gemeine **Supplication** oder Bewahrungs-Schrifft aber nur ½ Rthlr. gegeben werden. Im Uebrigen sollen die **Principales** insgemein denen **Advocatis** und **Procuratoribus** ihren gebührenden Soldt, vermöge dieser Ordnung, allemahl richtig zu erlegen, **per viam arresti, nec non paratae executionis** angehalten werden. Wornach sich ein jeder vor unsern Gerichten zu **reguliren** und hierinnen angedeutete Strafe und **Correctiones** zu hüten hat. **Publicatum anno 1687.**

2. Der Advocaten und Procuratoren Eid.

Ich **N. N.** gelobe und schwehre zu Gott dem Allmächtigen, nachdem ich von E. HochEdlen und Hochweisen Rathe der Stadt Reval vor einen **Advocaten** derer Stadt-Gerichte bin auf- und angenommen worden, daß ich will Ihro Kayserl. Majestät, wie auch E. Hochweisen Rathe hieselbst, als meiner lieben Obrigkeit, Zeit meines **Advocaten**-Dienstes gehorsam seyn, des Gerichts **Autoritaet** in allen billigen Sachen in Acht nehmen, mich der **publicirten** Gerichts-Ordnung in allen **Articuln** nach höchstem Fleiß mit Worten, Wercken und Gebehrden gemäß verhalten, mich aufrichtiger Sachen befleißigen, unrechtmäßige Sachen nicht wißentlichen annehmen, noch in Rechten vertreten, meiner Part angenommene Sachen, nach meinem besten Verstande, meinen Parten zu gute mit Fleiß fürbringen und handlen, und darein wißentlichen keinerlei Falsch oder Unrecht gebrauchen, zu Verlängerung der Sachen keinen gefährlichen Aufschub und **Dilation** suchen, auch unrechtmäßige **Appellationes** und **Querelen** zuwidern der Stadt-**Privilegien** und Schwächung des Raths **Authoritaet** nicht vorsetzlich **interponiren**, noch meinen **Principalen** zu suchen und zu **interponiren** unterweisen, vielweniger will ich meines Parts Heimlichkeit und Behelff zu deßelben Schaden dem Gegentheil gefährlicherweise offenbaren, noch mich der angenommenen

Sachen ohne redliche Ursachen und gerichtlich Erkänntniß entbrechen, besondern biß zum Ende des Rechten getreulich dienen, und mit dem verordneten **Salario**, oder was mir gerichtlich zuerkandt wird, friedlich seyn, und darüber zur Ungebühr das Part nicht beschweren*). Alles getreulich und ohne Gefehrde. So wahr mir **Gott** helffe und sein heiliges **Evangelium**!

K. Concurs-Ordnungen.

1. Raths-Constitution vom 12. März 1706.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Stadt geben allen vor unserm Gerichte **litigirenden** Parten hiedurch zu vernehmen, daß bey den vielfältigen vorkommenden Concurs-Sachen wir erfahren müßen, daß viele **Creditores** dadurch an ihren Capitalien zu kurtz gekommen und dieselben gar verliehren, weilen die **privilegirte** und ältere **Creditores** ihre **Intressen** immer auflaufen laßen, und dieselbe ihnen, wenn es zum Concurs gekommen, nach der bisherigen **Praxi** zusamt dem Capital völlig gut gethan worden. Weilen aber hiedurch nicht nur der **Credit** bey der Stadt vermindert und mancher abgeschrecket wird, seinem in Noth steckenden Nächsten etwas vorzustrecken, sondern auch den **Debitoren** es selber zuträglich, wenn sie nicht durch die immer anwachsende **Intressen** mit Schulden überhäuft werden, so sollen hinführo, wenn jemand **a dato** dieser **Constitution** die ihm gebührende **Intressen** auflaufen läst, keinem **privilegirten Creditori**, er sey wer er wolle, nicht mehr als eines Jahres Renten, gleichwie es die dieser Stadt **privilegirte** Lübische Rechte ausdrücklich **statuiren**, **in concursu** zugethan werden. Und damit dieserwegen unmündige Kinder an dem Ihrigen nicht mögen verkürtzt werden, wenn einer ihrer vorgesetzten Vormünder ihr Capital bey sich behalten, die Intressen nicht jährlich entrichten und in solchen Zustand gerathen

*) Im Procuratoren-Eide wird hier noch eingeschaltet: „Imgleichen auch keiner anderer, als der **ordinariorum Advoctorum** Sätze und Schrifften vor Gericht bringen, noch denenselben mit Verfertigung einiger Sätze und Schriften in ihrem Ambte vorgreiffen."

Digitized by Google

ſolte, daß wider ihn ein Concurs **decretiret** werden möchte: als wird demjenigen, der zugleich Mitvormund iſt, obliegen, dahin zu trachten, daß ſein Neben-Vormund alle Jahr wegen der **Intressen** von dem bey ſich habenden Capital Richtigkeit treffe, wo er nicht nachmahls ſelber dafür haften und den Schaden erſetzen will. Jedoch iſt obiges nicht von denen **Intressen**, die bißher ſchon aufgelaufen ſind, ſondern nur von denen **a dato** anwachſenden zu verſtehen.

2. Weilen auch beym Königl. Stockholmſchen Hofgerichte in einer Concurs-Sache das alhier nach der bißherigen **Praxi** ausgeſprochene Urtheil in Anſehung der **Hypothecarien** ſolchergeſtalt geändert worden, daß dieſelben, wann des Schuldners Vermögen zu ihrer aller völligen Befriedigung nicht zureicht, zuvörderſt nur ihre Capitalien zu genießen haben ſollen. Und wann auch die Habſeeligkeit eines in Schulden vertieften Mannes nicht zureichend, daß aller **Hypothecarien** Capitalien können entrichtet werden, ſie alsdann und zwar ein jeder von ihren Capitalien **proportionaliter** etwas mißen ſollen, und einige **Creditores** dahero Anlaß nehmen, wenn nach der vorigen Weiſe ein Concurs-Urtheil **publiciret** wird, und ſie ſo weit **luciret** worden, daß ſie zu ihrer Befriedigung keine Hoffnung haben können, die **Appellation** zu ergreifen, wodurch dieſer guten Stadt Einwohner nicht nur in Unluſt und Unkoſten geſetzet, ſondern auch durch die Länge der Zeit, ſo alsdann darauf gehet, die unter den Concurs gerathene Häuſer ſich zu der **Creditorum** Schaden mehr und mehr vermindern, und uns ſonderlich bey jetzigen ſchweren Zeiten, da die Concurs-Sachen ſich häufen, oblieget, dergleichen Weitläuftigkeiten möglichſt zu verhüten, es auch billiger, daß viele etwas, denn einer alles mißе: als ſoll hinführo in Concurs-Sachen alſo geſprochen werden.

3. Weil es auch die Erfahrung bezeuget, wann ein Concurs-Urtheil **publiciret** worden, daß alsdann unter den **Creditoren**, die zu ihrer Bezahlung ſich Hoffnung machen können, zuweilen mehr **Disputen** entſtehen, als vorm Urtheil geweſen, und ſolches meiſtentheils daher rühret, weil wegen des gantzen Vermögens vorher keine Richtigkeit gemacht und die liegenden Gründe nicht zu einem gewißen Preiſe geſetzt worden; als ſoll auch hinführo, ehe ein Concurs-Urtheil in folgenden **Sessionen publiciret** wird, vorhero ein richtiges **Inventarium** oder **Specification** von des Schuldners gantzer Haabſeligkeit an beweg- und unbeweglichen Gütern eingeliefert, alles zum gewißen Preiß geſchlagen, und darnach denen **Creditoren**, die zu ihrer Bezahlung einiger Maaſen gelangen können, ein **Quantum** zuerkant werden.

Digitized by Google

4. Und weilen auch die bißher übliche öffentliche Vergewißerung der Gelder auf Häuser aus der Ursache in dieser schlechten Zeit nicht hat vor sich gehen können, weil dadurch mancher leichtlich um seinen **Credit** und folglich um seine zeitliche Wohlfarth kan gebracht werden; hingegen die Gerechtigkeit erfordert, daß keinem diese Mittel benommen werden, für sein Recht zu wachen und sich des Seinigen, so er bey andern ausstehen hat, zu versichern; als soll von vorstehenden **Michaelis** an einem jeden zugelaßen seyn, daß er seine an jemand habende Anforderung auf Ostern und Michaelis in verschloßenen Thüren möge **protocolliren** laßen, und soll derselbe, der also seine von dem **Debitore** zugestandene Schuld in der Stadt Hauptbuche wird **protocolliren** laßen, eben daßelbe Vorzugs-Recht zu genießen haben, welches bißher denen **in concursu** zugelegt worden, die ihre Gelder öffentlich auf Häuser haben vergewißern laßen. Wie nun dieses zu jedermanns **Notice publiciren** zu laßen vor gut angesehen worden: also hat sich ein jeder darnach zu richten. **Publicatum** auf dem Rathhause, den 12. **Martii** 1706.

Majorem in fidem subsr.

Johannes zur Höge.
Civit. Reval. Secr.

2. Des Rathes bestätigte Verordnung wegen böslicher und leichtsinniger Bankrotte, vom 1. März 1810.

Um dem immer mehr Ueberhand nehmenden leichtsinnigen Bankrottiren nach Möglichkeit vorzubeugen, und damit solches nicht zur Hintergehung rechtlicher Gläubiger bewerkstelliget werden könne, hat der Rath dieser Kaiserl. Gouvernements-Stadt, in Erwägung, daß in Anleitung der Königlich Schwedischen Resolution vom 28. May 1687, § 4, und nach den Grundsätzen des hieselbst subsidiarisch geltenden gemeinen Rechtes, ein Bankrotteur das **beneficium cessionis bonorum** überhaupt nur alsdann erhalten und dadurch den Personal-Verhaft meiden kann, wenn er unverschuldeten Vermögens-Verfall darthut, und was er annoch besitzt, demnächst, nach eidlicher Specification, seinen Creditoren abtritt — so wie, daß der § 273, 3ter Punkt der Russisch Kaiserlichen Polizeiordnung vorschreibt: Wer Bankrott macht, soll inhaftirt und dem Gericht übergeben werden — daß jedoch, zufolge des 167sten, 168sten und 169sten Punktes der Allerhöchsten Instruction für die Gesetz-Commission vom Jahre 1767 Verhaft und Gefängniß,

Digitized by Google

von einander unterschieden sind, indem Letzteres als Strafe, Ersterer aber nur als sichere Bewahrung der Person eines Angeklagten, bis zur Gewißheit seiner Schuld oder Unschuld, die im letzten Falle dem unschuldig Befundenen zu keiner Kränkung seiner Ehre gereichen darf, anzusehen ist — und endlich, daß dem Richter insbesondere die Pflicht obliegt, den Zulaß fingirter Forderungen im Concurse, zum Nachtheile rechtlicher Gläubiger, zu verhindern, folgende, in der Zukunft in allen Concursfällen, mit Beibehaltung der hieselbst für das Verfahren im Concurse, in Gemäßheit des statutarischen Lübeckschen Rechts, geltenden Anordnungen, auf das Genaueste zu beobachtende Regeln festgesetzt:

1. Ein jeder unter des Rathes Jurisdiction stehende Einwohner, welcher Insolvenz declariret, oder dessen Zahlungsfähigkeit anderweitig offenbar wird, dergestalt, daß über sein Vermögen der Concurs eröffnet werden muß, soll, ohne daß solches überhaupt als Strafe oder Ehrenkränkung angesehen werden kann, sondern vielmehr in nothwendiger Folge des declarirten Bankrotts, bis zur Entscheidung über selbigen, sogleich in Verhaft genommen werden, und sofern sich erweiset, daß ihm dadurch alle Mittel der Subsistenz abgeschnitten worden, ex aerario publico den nothwendigen Unterhalt empfangen, — und kann von diesem auf die offenbar gewordene Insolvenz als Sicherheits-Maaßregel nothwendig eintretenden Personal-Verhafte, keine Ausnahme irgend einer Art Stat finden.

2. Derjenige Bankrotteur, welcher eine genaue Uebersicht seines Activ- und Passiv-Vermögens aufzugeben und zugleich durch gehörig geführte, gesetzliche Handlungs-Bücher und dergleichen Urkunden, die sich ohne Weiteres beprüfen lassen, oder durch andere zu Recht beständige Beweise, unverschuldeten Vermögens-Verfall sofort darzuthun im Stande ist, kann, nach geschehener Beprüfung erwähnter Beweise, durch förmliches Erkenntniß des Rathes von dem über ihn verhängten Personal-Verhafte dergestalt befreiet werden, daß die nähere Untersuchung des Fallissements mit ihren gesetzlichen Folgen demselben vorbehalten und er bis zur Beendigung derselben unter polizeiliche Aufsicht gestellt bleibt.

3. Gegen einen jeden Bankrotteur wird eine officielle genaue Untersuchung seines Fallissements veranstaltet, und zwar dergestalt, daß nach Ablauf des Convocations-Proclams seiner sämmtlichen Creditoren, der öffentliche Ankläger von dem Rathe beauftragt wird, den Gemeinschuldner, in Anleitung der sich ergebenden Umstände, als Bankrotteur zu belangen, worauf es dem Letztern obliegt, entweder selbst oder durch

Digitized by Google

einen ihm beizulegenden officiellen Rechtsbeistand, den Beweis seines unverschuldeten Vermögensverfalles zu führen, und sich gegen den Ausspruch der Gesetze, wegen leichtsinniger oder böslicher Bankrotteure zu schützen. Wenn dieser Beweis nicht vollkommen geführt werden kann und vielmehr das Gegentheil dargethan wird, so erfolgt die gesetzliche Bestrafung des Schuldigen unter den für Untersuchungs-Sachen überhaupt geltenden Bestimmungen.

4. Diese als nothwendige Folge eines jeden Bankrotts eintretende officielle Untersuchung der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Handlungen des Bankrotteurs, die das Fallissement herbeiführten, wird auf dem gewöhnlichen Wege des accusatorischen Processes geleitet, jedoch wird der Rath, nach Befinden der Umstände, auch den inquisitorischen Proceß anordnen.

5. Da durch einen nach ausgebrochenem Concurse, und wenn das gewöhnliche Convocations-Proclam der Creditoren abgelaufen, zwischen sämmtlichen Gläubigern des Gemeinschuldners abgeschlossen Vergleich, das Concursverfahren von selbst aufhört, so cessiret auch in diesem Falle die fernere Vollziehung der obigen Bestimmungen, wenn bis dahin keine offenbare Betrügereien oder andere gesetzwidrige Handlungen des Bankrotteurs, die in Rücksicht der öffentlichen Satisfaction gesetzlicher Beahndung unterzogen werden müssen, zu des Rathes Wissenschaft gekommen sind, und kann daher unter solchen Umständen der etwa abgeschlossene Vergleich den Fortgang der gesetzlichen Untersuchung nicht hemmen.

6. Zur Vermeidung dessen, daß die Bankrotteurs und deren Hausgenossen nicht vor der Insolvenz-Erklärung und ehe die erforderlichen gerichtlichen Sicherheits-Maaßregeln in deren Vermögen getroffen werden können, einen Theil desselben, zur Benachtheiligung der sämmtlichen Creditoren, für sich, oder zur Begünstigung einzelner Gläubiger, bei Seite bringen, müssen sowohl der Bankrotteur als dessen Hausgenossen, sobald die gerichtliche Inventur des den Creditoren abgetretenen Vermögens gelegt worden, einen körperlichen Eid darüber ablegen, daß mit ihrem Wissen und Willen von diesem Vermögen nichts verheimlichet und auf die Seite gebracht, oder demselben auf irgend eine Art und Weise zum Nachtheil der Gläubiger irgend etwas entzogen worden.

7. Zu Vermeidung dessen, daß zu der Masse nicht fingirte Forderungen zum Nachtheile rechtlicher Gläubiger zugelassen werden, wird festgesetzt, daß diejenigen Privat-Creditoren, die in Rücksicht der privilegirten Natur ihrer Ansprüche, in Gemäßheit richterlicher Decrete, ve-

Digitized by Google

Beendigung des Concurses gegen Reversalien, oder vermöge des allendlichen Classifications-Urtheiles, zur Perception kommen, ehe sie ihre angemeldeten Forderungen ganz oder zum Theil ausbezahlt erhalten, bei Gericht eidlich die Natur der Forderungen erhärten müssen, und daß selbige **in datis et summis** völlig richtig sind, auch darauf weder baar, noch durch Abrechnung, Transporte, Anweisung und dergleichen irgend etwas bezahlt worden, — und können anderweitige Beweise der Forderungen, seien sie welche sie wollen, von dieser Eidesleistung nicht befreien.

8. Im Falle eines nach Ausbruche des Concurses zwischen den sämmtlichen Creditoren des Gemeinschuldners abgeschlossenen Vergleichs, bleibt es den Gläubigern überlassen, auf die im 7ten Punkte bestimmte Eidesleistung gerichtlich anzutragen, und muß selbige alsdann vor Berichtigung der vergleichsmäßigen Antheile aus der Masse erfolgen.

Indem der Rath dieser Kaiserlichen Gouvernements-Stadt obige, Hochobrigkeitlich genehmigte Bestimmungen zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung bekannt macht, kann derselbe zugleich die Hoffnung nicht unterdrücken, daß die schmerzliche Erfahrung der letzten Jahre, durch welche strengere und die hieselbst geltenden, auf alte Treu und Glauben gegründeten Ordnungen, ergänzende Maaßregeln nothwendig herbeigeführt worden, die Bürger und Einwohner Revals von selbst auf dasjenige aufmerksam machen und zurückführen wird, was Noth thut, damit das Beste dieser Stadt wahrhaft gefördert und ihr wankender Credit aufrecht erhalten werden möge!

Reval Rathhaus, den 1. März 1819.

In fidem subscr.

H. Tidebohl,
Civit. Reval. Synd. et Secr.

L. Erneuerte Verordnung wegen Kindermords vom 28. März 1726.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserl. Stadt Reval geben hiemit zu vernehmen, daß gleich wie die Sünden insgemein in dieser

letzten bösen Zeit der Welt von Tage zu Tage zunehmen, Wir Uns auch befürchten müßen, daß der Kinder-Mord sich nun, wie zuvor, herfür thun möchte, welcher zwar, wenn die Missethäter gegriffen und die That so klar und offenbahr, daß man an deßen Beschaffenheit nicht zu zweiffeln, nicht sonder harte Leibes-Straffe gebührend geahndet wird. Nachdem aber sothane Personen, die dergleichen Mißethat begehen, nimmer, oder gar selten den Mord bekennen oder zugestehen wollen, sondern vorgeben, die Frucht sey entweder unzeitig gewesen, oder vor oder stracks nach der Gebuhrt, aus allerhand andern Ursachen, sonder deren Verwahrlosung, gestorben. So haben wir, damit unsere Gerichts-Verwesere auff sothanen Fall sicher gehen, und weder alzu gelinde, noch alzu strenge in sothanen zweiffelhafften und dunckelen Sachen verfahren mögen, für gut befunden, den vorigen Befehl wegen des Kinder Mords sothanen leichtfertigen Weibes-Personen zur Nachricht und Warnung zu verneuern, wie wir denn auch denselben nach Inhalt des vorigen Kinder-Mords-Placats hiemit verkündigen und andeuten, daß das Weib, so dergestalt, durch unzuläßige Vermischung sich schwanger befindet, solches für der Gebuhrt keinen offenbahret, bey der Gebuhrt selbst alleine zu seyn suchet, und nach der Gebuhrt selbige verbirget, einer solchen ihr Vorgeben, daß die Frucht todtbahr zur Welt gekommen, oder unvollkommen gewesen, nichts helffen solle, insonderheit, wann die Frucht, so bald sie gebohren, nicht stracks von ihr beygeschaffet, sondern auff ein oder andere Manier, so daß man an der Frucht selbst, ob sie vollenkommen, oder nicht, mercklich prüfen könne, an die Seite gebracht worden. Und damit solches desto besser allen kund, und keiner hierin die Unwissenheit vorzuschützen haben möge, so soll dieses Placat zwey oder dreymahl des Jahres, gleichwie vorhin geschehen, öffentlich von der Cantzel abgelesen werden. Wornach sich denn unsere Gerichts-Verwesere richten und damit dieses Laster gebührend gestraffet, und selben nach Müglichkeit vorgekommen, auch Gottes Zorn, der wegen sothanen groben Missethaten Stadt und Land treffen kan, versöhnet und gelindert werden möge, so sollen dergleichen leichtfertige und arge Weibes-Personen, nach Inhalt des vorigen Placats, und dem Rechte selbst, zum Tode und Feuer verurtheilet werden, welches auch so viel sicherer und mit desto freiern Gewißen geschehen kan, als ein jeder solches voraus gewust, oder wißen können, und sich gleichwohl unterstanden, dawider zu handeln. Wornach sich ein jeder zu richten. **Datum Reval** den 28. **Martii Ao.** 1726.

Bürgermeister und Rath
der Kaiserl. Stadt Reval.

Digitized by Google

III. Gericht des Rathes über das gerichtliche Verfahren bei dem Rathe und den Niedergerichten, vom 8. November 1784.

Die Art und Weise der Tractirung der gerichtlichen Sachen ist theils nach Beschaffenheit der Sachen selbst, theils nach Beschaffenheit der Gerichte, wo selbige tractirt werden, verschieden, indem in dem letztern Anbetracht bey einigen Stadt-Gerichten, nach Verschiedenheit der Sachen sowohl **processu ordinario** als **summario**, sowohl schriftlich als mündlich, bey andern hergegen bloß **processu summario** theils schriftlich, theils mündlich, und endlich bey einigen nur summarisch und mündlich verfahren wird. Diese verschiedene Einrichtung hat im Grunde von der Natur und Beschaffenheit derjenigen Sachen, die in jedem der verordneten Stadt-Gerichte behandelt werden, ihren Ursprung genommen.

Nach der Haupt-Abtheilung der Privat-Sachen sind diese entweder peinliche oder bürgerliche Sachen. Betreffend also

I. Die peinlichen Sachen,

so werden selbige entweder **processu inquisitorio**, als welches gewöhnlich geschieht, oder auch **processu accusatorio**, welcher hierselbst zwar Statt findet, allein selten vorfällt, tractiret.

A. In processu inquisitorio

wird hieselbst in folgender natürlichen Ordnung verfahren:

1. Wenn ein **Crimen** auf irgend eine Weise denunciret, kund oder ruchtbar wird, so muß sogleich das Stadt-Niedergericht, als verordneter **Index inquirens ordinarius**, auf Anordnung des Magistrats oder des präsidirenden Bürgermeisters eine generelle Untersuchung des denuncirten oder kund oder ruchtbar gewordenen **delicti** und der dabei vorgefallenen Umstände, und zwar, wenn es zur Erforschung der Wahrheit etwas beytragen kann, **in loco** anstellen.

2. Bey dieser General-Untersuchung sucht das Gericht das

corpus delicti in Gewißheit zu ſetzen, und zieht, wenn es einen Todesfall betrifft, zu dieſer Handlung mit den beeidigten Stadt-**Physicum** und den beeidigten Stadt-**Chirurgum**, welche den Körper in Gegenwart des Gerichts genau beſichtigen und ſeciren. Von demjenigen, ſo bey der Beſichtigung und der **Section** des Körpers befunden worden und ſich ergeben hat, liefert der Stadt-**Physicus** ein **attestatum** mit ſeinem beigefügten **iudicio de causa mortis ad acta.**

3. Hört das Gericht diejenigen Perſonen ſummariſch und unbeeidigt ab, die von dem begangenen Verbrechen oder denenjenigen Umſtänden Wiſſenſchaft haben können, die in deſſen Beſtimmung und Ausforſchung des Thäters, wenn derſelbe unbekant ſeyn ſolte, einigen Einfluß haben könten.

4. Nach den bey dieſer General-Unterſuchung ſich hervorgethanen Umſtänden wird nach dem Thäter geforſchet, und wenn jemand durch ſtarcke **indicia**, oder durch Zeugen-Außage graviret wird, die Strafe aber an Leib und Leben gehet, derſelbe gefänglich eingezogen und darauf, ausgenommen die zu dem hieſigen **Corps** der Ritterſchaft gehörige und die in wircklichen Dienſten ſtehende **Militaire**-Perſonen, welche an den Herrn Gouverneuren abgeliefert werden, **generaliter** verhört.

5. Bey nächſter Sitzung des Magiſtrats wird das beym Niedergericht gehaltene **Protocollum Inquisitionis generalis** nebſt dem **attestato medico**, wenn nach Beſchaffenheit der Sache eines **ad acta** gekommen, dem Magiſtrate vorgetragen, und wenn der Thäter bey der General-Inquiſition das begangene Verbrechen eingeſtanden hat, oder wenn jemand die wider ihn des kundbar gewordenen Verbrechens halber abhandene **indicia** und Zeugen-Außage nicht abzulehnen vermag, das **corpus delicti** aber gewiß iſt, ſo wird vom Magiſtrate auf die wider denjenigen, der als Thäter oder Theilnehmer eingeſtändlich oder verdächtig iſt, anzuſtellende Special-Inquiſition erkant und deßen Vernehmung dem Niedergerichte aufgetragen.

6. Bey dieſem Erkentniß werden alle diejenigen Umſtände, die einer, dem Anſcheine nach, zur Special-Inquiſition gravirten Perſon zu deren Abwendung zu Statten kommen können, richterlichen Amtes halber in Erwägung gezogen. Will aber eine dergeſtalt gravirte Perſon eine Defenſion **pro avertenda inquisitione speciali** führen, und zeiget ſolches dem Gerichte an, ſo wird ihr dieſe Defenſion geſtattet, auch ihr dazu, wenn ſie es verlangt, einer von denen bey

Digitized by Google

der Stadt in Eid und Pflicht stehenden **Advocatis**, und zwar, wenn sie aus besonderem Zutrauen einen von denenselben namentlich in Vorschlag bringt, dieser als Defensor zugelegt.

7. Diesem verordneten **defensori** wird dasjenige zur Perlustration mitgetheilet, so sich bey der General-Inquisition ergeben hat, auch danächst ein Termin zur Einbringung der Defension vorgelegt. Ist die Defensions-Schrift eingegangen, so werden die in selbiger zur Abwendung der Special-Inquisition angebrachten Gründe vom Magistrate in Erwägung gezogen und darauf erfolget die Entscheidung **ratione inquisitionis specialis.**

8. Gehet diese vor sich, so wird der Inquisit, nach vorhergängiger ernstlicher Anermahnung zum Geständniß der Wahrheit, über die abseiten des Gerichts aus demjenigen, so sich bey der General-Inquisiton ergeben hat, abgefaßte **articulos inquisitionales** auch durch seine Außage etwan veranlaßte **additionales** bey dem Stadt-Niedergerichte in Gegenwart zweier Stadt-Bürger abgehört.

9. Bey diesem Special-Verhör muß das Stadt-Niedergericht nicht nur auf das, was zur Erforschung der Wahrheit dienen kan, sorgfältig Acht geben, erfordernden Falles auch hernach, wenn solches durch **Inquisiti** Antworten veranlasset oder sonst bey der Sache nöthig geworden, von andern Orten Nachrichten einziehen und Local-Untersuchungen und nähere Beaugenscheinigungen vornehmen, sondern auch zugleich **ex officio** auf alle Umstände, die zur Defension des **Inquisiti** oder zur Milderung der Strafe gereichen können, mit höchstem Fleiße mercken.

10. Dieses Special-Verhör **ad articulos inquisitionales** wird nach Ablauf kurzer Zwischenzeit **secunda et tertia vice** wiederholet, und wann bey selbigem des **Inquisiti** Außagen von demjenigen, so er bey dem ersten Special-Verhör ausgesagt hat, wesentlich verschieden sind, diese Verschiedenheit nicht nur bemercket, sondern auch **Inquisito** unter Vorhaltung seiner in seinen Außsagen begangenen Widersprüche ernstlich zugeredet, daß er die Wahrheit gestehen möchte.

11. Sind mehrere Personen wegen eines Verbrechens unter der Inquisition, so wird jeder von ihnen **ad articulos inquisitionales separatim** vernommen, und wann sie in ihren Außagen differiren, so werden sie mit einander confrontiret.

12. Sind in Anleitung der General-Inquisition, auch deßen, so sich bei dem Verhör des **Inquisiten** über die Inquisitional-Artickeln ergeben hat, Personen vorhanden, die von dem begangenen Verbrechen,

Digitized by Google

den dabey vorgefallenen, den Inquisiten entweder gravirenden oder auch zu dessen Vertheidigung gereichenden Umständen, Wissenschaft haben, so werden diese Personen über vom Niedergerichte abgefaßte Beweiß-Artickeln eidlich abgehört, auch nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn ihre Aussagen von des **Inquisiti ad articulos inquisitionales** geschehenen Aussagen differiren, in Absicht dieser Differention mit dem Inquisiten confrontiret.

13. Nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände wird auch die geistliche Admonition dermaaßen adhibiret, daß durch einen Prediger, und zwar des Inquisiten Beichtvater, wenn dieser hieselbst zugegen ist, dem Inquisiten vor dem letzten Verhör das Gewissen geschärft und derselbe zum Geständniß der Wahrheit anermahnet, nach Beschehung dessen aber der Inquisit **denuo** im Gericht befraget wird.

14. Wenn nach der geschlossenen Inquisition der Inquisit eine Haupt-Defension entweder zu gäntzlicher Ablehnung des Verbrechens und Entkräftung des obhandenen Beweises, oder zur Milderung der Strafe führen will, und dieses dem Gericht zu erkennen giebt, so wird ihm solches gestattet, in Absicht der Person des ihm zuzulegenden **Defensoris** aber dergestalt verfahren, wie oben **sub Nr. 6** bemercket worden.

15. Nach eingezogener Haupt-Defension, wenn der Inquisit eine führen wollen und solches dem Gericht angezeiget hat, im widrigen Fall aber ohne dieselbe, liefert das Niedergericht die Journale und die Acten der gesamten Inquisition, benebst der Haupt-Defension, wenn eine vorhanden, dem Magistrate ein, welcher sodann alles sorgfältig durchgehet, untersucht und ponderiret, und auf den Fall, wenn er etwa befindet, daß ein oder anderer Umstand noch näher zu untersuchen wäre, die Sache zu selbiger Untersuchung an das Niedergericht zurückremittiret, auf den Fall aber, wenn dergleichen nicht anzutreffen, die Sache entweder **definitive** aburtheilet, oder die Acten mit seinem Gutachten dem Gouvernements-Magistrat peinlicher Sachen einsendet, in beiden Fällen aber alle diejenigen Umstände obrigkeitlichen Amtes halber mit erwäget und erörtert, welche dem Inquisiten zur Ablehnung des Verbrechens, Entkräftung des wider ihn obhandenen Beweises oder Verdachts, oder zur Milderung der Strafe zu Statten kommen können.

16. Sind die Untersuchungs-Journale und Acten mit dem Gutachten des Magistrats an den Gouvernements-Magistrat peinlicher Sachen abgesandt, und ist folgends die endliche Entscheidung des Gerichtshofes peinlicher Sachen erfolget, so gehet die Execution auf der

Digitized by Google

Statthalterschafts-Regierung an diesen Stadt-Magistrat erfolgten Befehl und darauf vom Magistrat an das Niedergericht ergangenen Remiß, unter der Direction und Aufsicht des Niedergerichts, in welchem alsdann der Herrenvogt, welcher gewöhnlich vorher Gerichtsvogt gewesen ist, das **Praesidium** führt, vor sich.

B. In processu accusatorio.

In diesem Proceß, welcher obbemerckter Maaßen hieselbst zwar Statt findet, aber wenig gebräuchlich ist, vertrit der Stadt-**Officialis** oder Anwald, nach richterlicher Erkentniß, die Stelle des Klägers, da dann die Sache nach der Form des zu erörternden **processus ordinarii** tractiret wird, jedoch mit dem Unterschiede, daß, wenn der Beklagte mit rechtlichen **indiciis** oder durch Zeugen-Außage graviret ist, und die Strafe an Leib und Leben gehet, derselbe gefänglich eingezogen wird.

Sollte auch jemand, dem auf eine nähere Art daran gelegen ist, daß ein begangenes Verbrechen gestrafet werde, die Pflichten eines Anklägers zu übernehmen sich erbieten, so wird er, wenn er weder **civiliter** noch **moraliter** daran verhindert ist, als Ankläger admittiret, nur muß er nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände **de lite prosequenda, sumtibus litis, damnis et iniuriis** caviren.

III. Die bürgerlichen Sachen

betreffend, so ist obbemerckter Maaßen die Art und Weise der Tractirung derselben theils nach Beschaffenheit der Sachen, theils nach Verschiedenheit der Gerichte, wo sie tractiret werden, verschieden.

A. Bey dem Magistrate dieser Stadt.

Die daselbst anhängig werdende bürgerliche Sachen sind entweder von der Stadt Untergerichten **per appellationem** dahin devolviret worden, oder sie werden bey dem Magistrate als in der ersten Instanz anhängig, und darnach ist die Art der Tractirung der Sachen verschieden.

a) In den von der Stadt Untergerichten an den Magistrat devolvirten Appellations-Sachen ist die Art der Tractirung derselben folgende:

1. Der Appellant muß in dem von dem Unterrichter bey Nachebung der Appellation nach Vorschrift der Gerichts-Constitution an-

gesetzten termino introducendae ac iustificandae Appellationis eine schriftliche Iustificationem Appellationis cum testimonialibus zusamt den Journalen der ersten Instanz entweder zu Rathe, oder, fals eben kein Gerichtstag seyn solte, bey dem präsidirenden Bürgermeister im Hause, sub poena desertionis, in duplo einreichen, wohergegen die acta prioris instantiae von der dortigen Canzeley originaliter in die Raths-Canzeley eingeliefert werden.

2. Die Copie der Iustificationis Appellationis nimmt der Appellat, wann die Introduction und Justification der Appellation zu Rathe unter einem Anschlage erfolget, entgegen, andernfalls wird selbige ihm zu Einbringung seiner Exceptionis Appellationis oder Refutationis Iustificationis Appellationis zugestellet.

3. Ist diese eingeliefert worden, so erfolget die mündliche Conference, bey welcher Appellant entweder selbst oder durch einen zur Sache gehörig legitimirten Gevollmächtigten dasjenige mündlich anträgt, so er ad Exceptionem Appellationis zu erwiedern hat, und appellatisches Theil selbst oder durch einen legitimirten Gevollmächtigten auf diesen mündlichen Antrag dasjenige gleichfalls mündlich anträgt, so es zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame für nöthig erachtet.

4. Ist die Sache weitläuftig, so übergiebet Appellant, jedoch auf vorher dazu erbetene und erhaltene Erlaubniß des Magistrats, statt der mündlichen Conference ein Memorial, auf welchen Fall dem Appellaten sodann das Gegen-Memoriale loco conferentiae freistehet.

5. Wenn die Appellations-Sache solchergestalt entweder durch die mündliche Conference oder durch ein stat derselben eingereichtes Mee und Gegenmemorial geschlossen ist, so wird selbige vom Magistrate abgeurtheilt, wobey diejenigen Rathsglieder, die in der ersten Instanz als Richter in selbiger Sache gesessen haben, abtreten oder sich entfernen. Endlich wird

6. iuxta conclusum das Urtheil abgefaßt, und wann es vom Magistrate revidiret und approbiret worden, denen vorgeladenen Parten publiciret.

b) Die bey dem Magistrate tanquam in prima instantia anhängig werdende Sachen, wohin alle Angelegenheiten der Gilden und Zünfte, alle Erbschafts- und Testaments-Sachen, alle Concurs-Sachen, Arrest-Sachen, alle Privat-Ansprüche wider Personen des Magistrats und der Priesterschaft, die Professoren des Gymnasii, und

Digitized by Google

die Aelterleute der großen oder Kaufmanns-Gilde und andere Sachen mehr gehören, werden, ihrer verschiedenen Beschaffenheit nach, entweder **processu ordinario** oder **processu summario** tractiret. Die Art der Behandlung

aa) in processu ordinario,

welcher **regulariter**, und wann nicht gewisse Sachen, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, vermöge Vorschrift der Rechte die Behandlung **processu summario** erfordern, Statt findet, ist folgende:

1. Auf Ansuchen des Klägers ergehet die Citation oder Ladung an den Beklagten. Diese ist entweder

α. **extraordinaria verbalis vel edictalis seu publica**, welche Statt findet, wann der Aufenthalt des Beklagten, oder, wenn ihrer mehrere sind, eines derselben nicht bekannt ist. In diesem Fall wird die Edictal-Ladung, in welcher in allen und jeden Fällen, da sie erlassen wird, ein sechsmonatlicher Termin, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch ein längerer, angesetzt wird, hieselbst an dem gewöhnlichen öffentlichen Orte angeschlagen, auch durch Extracte aus selbiger, welche sowohl in den hiesigen Kirchen der Deutschen Gemeine verlesen, als auch den hieselbst, in St. Petersburg und in Riga in den Druck kommenden öffentlichen Blättern, auch wohl nach Erforderniß der Umstände in auswärtigen Zeitungen eingerücket werden, bekannt gemacht.

β. **ordinaria**, welche Stat findet, wenn der Ort des Aufenthalts des Beklagten bekant ist. Diese geschiehet, wenn die einzuladende Person hieselbst gegenwärtig ist, gewöhnlich mündlich durch den Gerichtsdiener, obgleich sie auch auf den Fall auf Verlangen des Klägers schriftlich ausgefertiget wird. Soll aber eine abwesende Person citiret werden, so geschiehet dies allemahl schriftlich, und zwar dermaaßen, daß, wenn sie unter einer andern Gerichtsgrenze wohnt, der Richter des Ortes ihres Aufenthalts wegen Veranstaltung der Insinuation der Citation zur Hilfe Rechtens requiriret wird. In Ansehung des in diesen Fällen zu präfigirenden **termini** aber, wird auf die Entlegenheit des Ortes des **Citandi** Aufenthalts Rücksicht genommen.

2. In dem präfigirten Termine, oder wenn der Beklagte mündlich citiret worden, unter einem von Seiten des Klägers Tages vorher bey dem präsidirenden Bürgermeister erbetenen Anschlage, als wozu

Digitized by Google

Beklagter citiret worden, übergiebt der Kläger entweder selbst oder durch einen gnugsam legimitirten Gevollmächtigten seine Klage oder den Libell **in duplo**, wovon der Beklagte sogleich die Copie erhält. Diesem Libell muß der Kläger alle Documente und Urkunden, deren er zum Beweiß seiner Klage sich zu bedienen gesonnen ist, beylegen.

3. Nach acht Tagen ist Beklagter auf die Klage zu verfahren, und zwar, fals er **exceptiones declinatorias, dilatorias et litis ingressum absque altiori indagine impedientes** hat, selbige, so viel er derselben hat, mit allen dazu gehörigen Beweißthümern bey derselben Verlust auf einmahl vorzutragen und seine Exceptions-Schrift **in duplo** zu überreichen verbunden.

4. Hat der Beklagte dergleichen **exceptiones** vorgetragen, so verfährt der Kläger auf die Exceptions-Schrift **elidendo.**

5. Die **Elisio** des Klägers perlustriret der Beklagte in der Canzeley, und träget sodann unter dem nächsten Anschlage dasjenige, so er **ad elisivam** beyzubringen hat, mündlich an, worauf der Kläger sogleich mündlich antwortet. Ist aber die Sache weitläuftig, so kan der Beklagte stat des mündlichen Antrages auf vorher von dem Magistrate erbetene und erhaltene Erlaubniß ein Memorial übergeben; auf welchen Fall aber dem Kläger frei steht, ein Gegen-Memorial stat des mündlichen Antrages zu übergeben.

6. Wenn solchergestalt das exceptivische Verfahren geschlossen ist, so wird über die **exceptiones** verabscheidet, da selbige denn, ihrer Beschaffenheit nach, entweder verworfen oder beybehalten, oder auch **ratione exceptionum litis ingressum impedientium,** wenn selbige nicht dermaaßen liquid, wie von Beklagtem behauptet worden, zum Hauptverfahren verwiesen werden.

7. Sind die **exceptiones litis ingressum impedientes** als gegründet beybehalten worden, so endiget der ganze Proceß sich dadurch. Sind sie aber in dem Abscheide verworfen oder zum Hauptverfahren verwiesen, sind ferner die **exceptiones dilatoriae** entweder verworfen, oder, wenn sie beybehalten worden, von dem Kläger nach Vorschrift des Abscheides abgeholfen worden, so ist alsdann

8. der Beklagte directe zu antworten, und **litem** zu contestiren und zugleich alle seine peremtorische **exceptiones,** so viel er derselben hat, samt allen Documenten und Probationen auf einmahl vorzubringen verbunden.

9. Will der Kläger oder Beklagte einen Beweiß durch Zeugen

Digitized by Google

führen, so muß er, bey Verlust desselben, innerhalb 14 Tagen nach eingegangener Litiscontestation seine Be- oder Gegenbeweis-Artickeln einreichen und seine Zeugen benennen. Hat er sich mehrere Artickeln oder Zeugen in den eingereichten Be- oder Gegenbeweis-Artickeln vorbehalten, so stehet ihm solches, so lange das Zeugen-Verhör nicht eröffnet ist, frei. Jedoch kann auf Ansuchen des andern Theils oder auch **ex officio** vom Magistrate ein **terminus praeclusivus** zur Einbringung des reservirten Additional-Beweises, um etwanigen Verschlepp der Sache zu verhüten, vorgeleget werden.

10. Will der Beklagte zu seinem Gegenbeweis sich der Eidesdelation über ein oder andere Umstände bedienen, und hat er selbiges nicht in der Litiscontestation gethan, so kan er in dem erwähnten **termino probatorio** in der Absicht **positiones** überreichen. Wohergegen der Kläger, fals er sich der Eidesdelation bedienen will, selbige schon in der Klage auf den Leugnungs-Fall verrichten muß.

11. Ist von der einen oder andern Seite ein Beweiß oder Gegenbeweiß durch eingereichte Beweiß-Artickeln oder benante Zeugen angetreten, oder ist dieses von beyden Theilen geschehen, so haben die Parten sich zu erklären, ob sie wider Artickel oder Zeugen zu excipiren haben, oder ob sie in die Abhörung **simpliciter** oder auch **salvis exceptionibus** consentiren. In letzterem Fall wird auf die Abhörung der Zeugen über die Artickeln entweder **simpliciter** oder mit Vorbehalt der künftig auszuführenden Exceptionen verabscheidet, und gehet darauf selbige nach Beschaffenheit der Umstände entweder beym Magistrate, oder auf den Remiß des Magistrats beym Niedergericht, oder auch, auf Requisition des Magistrats, bey anderweitiger Gerichtsbarkeit, über die Artickeln und von dem andern Theile eingereichte **Interrogatoria**, wenn diese vorher vom Magistrat beprüft und zulässig befunden worden, nach vorhergängiger, in Gegenwart der Parten, **praevia admonitione de vitando periurio**, geschehenen Vereidigung der Zeugen und nach darauf erfolgter Entfernung der Parten, und zwar, wenn mehrere Zeugen abzuhören sind, in Absicht eines jeden derselben **separatim**, vor sich.

12. Ist aber der eine oder der andere von den Parten wider die Artickeln oder wider die Zeugen seines Gegners zu excipiren gesonnen, so muß er unter dem nächsten Anschlage nach eingereichten Artickeln seine Exceptions-Schrift einreichen.

13. Auf diese verfährt das andere Theil **elidendo**, worauf ferner von beyden Theilen in eben derselben Art, wie oben **sub** Nr. 5.

Digitized by Google

in diesem Abschnit bemercket worden, dieses exceptivische Verfahren mündlich oder schriftlich geschlossen wird.

14. In dem hierauf erfolgenden Abscheide des Magistrats werden die Artickel oder Zeugen, wider welche ercipiret worden, auf den Fall, wenn sie offenbahr und gäntzlich unzulässig sind, verworfen, andern Falls aber **salvis exceptionibus** beybehalten. In dem letztern Falle wird **ratione** der Abhörung der Zeugen eben so, wie oben **sub** Nr. 11 bemercket worden, verfahren.

15. Nach absolvirtem Zeugen-Verhör wird selbiges auf Ansuchen der Parten eröfnet und denenselben ausgefertiget, da denn nach erhaltenem Zeugen-Verhör, oder, wenn von keiner Seite ein Beweiß oder Gegenbeweiß durch Zeugen angetreten worden, nach eingegangener Litisconteſtation unter dem nächsten Anschlage

16. der Kläger seine **Replicam in duplo** einzureichen verbunden ist. Dieser dürfen keine neue **Documenta** oder Urkunden beygeleget werden, und wenn so was geschehen, so werden selbige nicht nur **ab actis** rejiciret, sondern der Kläger ist auch in 4 Rthlr. Strafe verfallen, es wäre denn Sache, daß er bey seinem Eide erhalten könte, dieselben nicht gefähr- und wissentlich hinterhalten, sondern nach vorgebrachter Klage allererst bekommen zu haben.

17. Auf die Replik ist Beklagter seine **Duplicam** unter dem nächsten Anschlage einzureichen verbunden, und gilt von den selbiger etwan beygelegten neuen Documenten und Urkunden eben das, so unter nächst vorstehender Nummer bemercket worden, mit dem Unterscheide, daß der Beklagte in dem bemerckten Falle eidlich erhalten muß, nach vorgebrachter Litisconteſtation oder Exception allererst die Urkunden bekommen zu haben.

18. Nach eingegangener Duplik perlustriret Kläger selbige in der Canzeley und bringet darauf unter dem Anschlage zur mündlichen **Conference** dasjenige mündlich bey, so er **ad Duplicam** zu erinnern hat, worauf der Beklagte sodann gleichfals mündlich antwortet. Ist aber die Sache weitläuftig, so verfahren Parten, auf vorher erbetene und erhaltene Erlaubniß des Magistrats, stat der mündlichen **Conference** durch ein Me- und Gegen-Memorial und schließen solchergestalt die Sachen. Bey dem Schluß der Sache werden die Original-Documente, wenn solches nicht vorher geschehen ist, auch Expensen-**Designationes** eingereicht.

19. Nach gäntzlich geschlossener Sache nimmt der Magistrat selbige zur Aburtheilung vor, und concludiret nach vollständiger Ver-

Digitized by Google

leſung der Acten und entweder ſchrift- oder mündlich geſchehener Relation zum Urtheile. Worauf

20. das Urtheil **iuxta conclusum** abgefaßt und nach vorhergängigem Vortrag und erfolgter Approbation denen vorgeladenen Parten öffentlich publiciret und ſodann ſchriftlich denenſelben ausgefertiget wird.

bb) in processu summario,

welcher von dem **processu ordinario** darin unterſchieden iſt, daß in dem ſummariſchen Proceß nur die Haupt- und weſentlichen Stücke des Proceſſes, nehmlich Vorladung, Klage, die auch nur aus einer kurtzen Erzehlung der Geſchichte nebſt angehengter Bitte beſtehen kan, Antwort, Beweiß und Gegen-Beweiß, oder Beſcheinigung und Gegen-Beſcheinigung, und ſchließliches und gegenſchließliches Verfahren, beobachtet werden.

Dieſer Proceß findet in Abſicht derjenigen Sachen Stat, denen die Geſetze das Vorrecht der ſummariſchen Behandlung zulegen. Abſonderliche Arten deſſelben ſind unter andern

a. der Arreſt-Proceß,

welcher folgendergeſtalt tractiret wird:

1. Der Arreſt auf Perſonen ſowohl als auf Sachen wird vom Magiſtrate, oder außerhalb der Sitzung deſſelben von dem präſidirenden Bürgermeiſter mit der Wirckung verhenget, daß im erſten Falle die Perſon ohne richterliche Erlaubniß oder vor Relaxirung des Arreſtes ſich aus Stadtgerichtsbarkeit nicht wegbegeben darf, in dem letztern Falle aber die Sachen, die mit Arreſt beleget worden, worunter auch Activforderungen, oder bey dieſen oder jenen ſtehende Baarſchaften ſeyn können, biß zu erfolgender Relaxirung des Arreſtes bey derjenigen Perſon, bey der ſie ſich befinden und arreſtirt ſind, zur Sicherheit des Arreſt-Impetranten ſtehen bleiben müſſen. Die Gerichtsvögte aber können nicht auf Perſonen, ſondern bloß auf ſolche Güter, welche beym Niedergerichte ſtreitig geworden, Arreſt verhengen.

2. Es kan wider niemanden, der mit liegenden Gründen unter Stadtsgerichtsbarkeit angeſeſſen iſt, einer Forderung halber ein Arreſt verhenget werden.

3. Ehe der geſuchte Arreſt nachgegeben werden kan, muß der Impetrant ſeine Forderung, derentwegen er den Arreſt ſuchet, beſcheinigen. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird der Arreſt **periculo petentis**

Digitized by Google

nachgegeben und angelegt, solches aber dem **Arrestato** auch auf den Fall, wenn der Arrest auf Sachen geleget worden, kund gethan.

4. Der angelegte Arrest muß von dem Impetranten und Arrestanten von 14 Tagen zu 14 Tagen zweimahl renoviret, und dann innerhalb 14 Tagen nach der letzten Renovation schriftlich justificiret werden. Manquirt derselbe hierin, so erlischt der angelegte Arrest von selbst.

5. Ist wider eine Person der Arrest verhenget worden, oder ist derjenige, wider den der Arrest auf Sachen geleget worden, hieselbst zugegen, so wird ihm die **iustificatio arresti** zur Beybringung seiner etwanigen Exception communiciret. Ist derjenige aber, dessen Sachen mit Arrest beleget sind, hieselbst nicht gegenwärtig, gleichwohl sein Aufenthalt bekant, so wird der angelegte Arrest ihm schriftlich notificiret, die **iustificatio arresti cum termino**, zur Einbringung seiner etwanigen Exceptionen, communiciret, dieses alles dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich aufhält, zugesandt, und derselbe um Veranstaltung dessen Insinuation an den Arrestaten und um Ertheilung der Nachricht von der Beschehung dessen zur Hülfe Rechtens requiriret.

6. Ist aber der Aufenthalt desjenigen, auf dessen Sachen ein Arrest angeleget worden, nicht bekant, so ergehet an ihn eine Edictalladung **cum termino præfixo** von sechs Monaten, in welchem er erscheinen und **copiam iustificationis arresti** in Empfang nehmen, auch in der Sache, rechtlicher Ordnung nach, weiter verfahren soll. Diese Edictalladung wird nicht nur hieselbst **loco publico ac consueto** affigiret, sondern auch deren Inhalt in eben der Art öffentlich bekant gemacht, wie oben unter dem Abschnit **II.** von bürgerlichen Sachen, die nähere Abtheilung **A.** bey dem Magistrate dieser Stadt und zwar unter der Abtheilung **b.** von den daselbst **in prima instantia** anhängig werdenden Sachen unter dem Abschnit ***aa*) in processu ordinario**, besonders deren 1sten Nummer von der Ladung und zwar **sub *a.*** von der Edictalladung bemercket worden.

7. Erscheinet derjenige, auf dessen Sachen der Arrest angeleget worden, in dem **per citationem edictalem**, oder auch durch die an ihn erlassene, und auf Anordnung seiner Obrigkeit ihm, in Anleitung der geschehenen Requisition, insinuirte Privatladung vorgelegten **termino** nicht, so wird in der Sache geurtheilet, dem **Arrestanti**, Inhalts der dahin gerichteten, der Ladung inserirten **clausulae comminatoriae**, seine Forderung adjudiciret und aus den arrestirten Sachen, nach vorhergängigem öffentlichen Verkauf derselben, oder aus der arrestirten Activforderung, oder auch aus den arrestirten Baarschaften

Digitized by Google

verabfolget; auf den Fall aber, wenn selbige dazu nicht hinreichen solten, dem **Arrestanti** sein weiteres Recht offen gelassen, dahergegen aber auf den andern Fall, und wann aus den arrestirten und öffentlich verkauften Sachen ein mehreres geworden, als die Arrest-Forderung ausmacht, der Ueberschuß für Rechnung des **Arrestati ad depositum iudiciale** genommen wird.

8. Erscheinet aber derjenige, auf dessen Sachen, Activforderungen oder Baarschaften ein Arrest angeleget worden, in dem präfigirten **termino**, so verfährt derselbe eben so, wie der gegenwärtige **Arrestatus**, auf die **iustificationem arresti excipiendo.**

9. Will einer oder der andere von den Parten einen Be- oder Gegenbeweiß, Bescheinigung oder Gegenbescheinigung, durch Zeugen führen, so ist darin die Verfahrungsart eben dieselbe, welche bey dem **processu ordinario** unter der 9ten und folgenden Nummern beschrieben worden.

10. Nach absolvirtem Be- oder Gegenbeweiß, Be- oder Gegenbescheinigung **per testes**, oder wenn selbiger von keinem Theile angetreten worden, nach wider die **iustificationem arresti** eingegangener Exceptions-Schrift wird von dem **Arrestante** auf diese schließlich und

11. darauf von dem **Arrestato** gegenschließlich verfahren, nach Beschehung dessen denn und zugleich eingelieferten Originalien

12. die Sache von dem Magistrate abgeurtheilet und das **iuxta conclusum** abgefaßte Urtheil, nach vorhergängigem dessen Vortrag und erfolgter Approbation, den vorgeladenen Parten publiciret wird. Uebrigens kann

13. ein jeglicher Arrest und Besatzung sowohl gleich anfänglich, als auch zu jeder Zeit des Processes, Bürgen genießen, und ist derjenige, der den Arrest impetriret hat, die Bürgen, so sie gnugsam sind, anzunehmen schuldig, da denn die Relaxirung des Arrestes sogleich erfolget. Wobey

14. noch dieses zu bemercken, daß, wenn Sachen oder Effecten eines hiesigen Edelmannes unter Stadt Gerichtsbarkeit mit Arrest beleget werden sollen, der Impetrant darüber den Befehl aus der Statthalterschafts-Regierung an den Magistrat bewircken muß.

β. Der Concurs-Proceß,

welcher folgende Verfahrungsart hat.

1. Wird die Insolvenz einer noch lebenden Person, oder des Sterbehauses eines Verstorbenen entweder durch den sich ereignenden

Digitized by Google

confluxum Creditorum, oder dessen eigene Anzeige oder Aufgabe und Uebertragung seines besitzlichen Vermögens an seine sämmtlichen Gläubiger offenbahr, so wird vom Magistrate sogleich die **obsignatio iudicialis** des besitzlichen Vermögens, die Convocation seiner sämtlichen Gläubiger, durch eine Edictalladung, in welcher ein sechsmonatlicher Termin angesetzt und in Absicht deren Bekantmachung eben so, wie bey dem **processu ordinario** (s. oben S. 308 **lit. α.**) bemercket worden, verfahren wird, die Bestellung eines **curatoris bonorum**, oder auch zweier, dazu die kundbaren oder von dem **Debitore** anzuzeigenden **Creditores** die Personen in Vorschlag zu bringen haben, die Inventur des gesamten Vermögens und dessen öffentlicher Verkauf angeordnet. Welche Anordnungen in dem Fall der Insolvenz eines Sterbehauses, vor dessen Kundwerdung, auf Ansuchen der Erben zur Erforschung des Zustandes der Verlassenschaft, jedoch mit Ausschließung der Bestellung eines **Curatoris bonorum**, gewöhnlich schon vorhergegangen sind und eben dadurch die Insolvenz kund geworden ist.

2. Die **fluctuante proclamatis seu citationis edictalis termino** eingehenden Angaben und **iustificationes** der Forderungen werden von dem Stadt- oder Raths-Secretairen registriret.

3. Elapso citationis edictalis termino wird diese auf Ansuchen des **Curatoris bonorum** refigirt und die gehaltene Registratur ausgefertiget.

4. Wenn die **Creditores** sich nicht unter einander gütlich vergleichen, so wird auf Ansuchen des **Curatoris bonorum** zur gerichtlichen Behandlung selbiger Credit-Sache vom Magistrate eine Commission aus Magistrats-Gliedern verordnet.

5. Vor diese Commission bringen die **Creditores** einen von den bey der Stadt in Eid und Pflicht stehenden **Advocatis** als **Contradictorem** in Vorschlag, und zeigen zugleich an, was sie demselben **pro honorario** bestanden und ausgemacht haben.

6. Diesem von den Creditoren vorgeschlagenen **Contradictori** werden sodann die von den Creditoren bey Ueberreichung ihrer Angaben und Justificationen übergebenen Copeien derselben von der Commission zugestellet, und es ist sodann desselben Pflicht, in seinen einzureichenden schriftlichen Contradictionen oder Anmerckungen dasjenige, so er wider eine jede von den registrirten Forderungen anzumercken hat, gehörig beyzubringen und auszuführen.

7. Hierauf reicht der **Contradictor** seine Anmerckungen und **impugnationes** der registrirten Forderungen, bey deren Anfertigung

Digitized by Google

er die erforderlichen Nachrichten, nach Beschaffenheit der Umstände, aus des **Debitoris** Handlungs-Büchern und Annotationen, von demselben, wenn er noch am Leben ist, oder aus dessen Sterbhause, oder von dem **Curatore bonorum**, oder wo er selbige nur sonst erlangen kan, einzieht, bey der Commission **in duplo** ein, von denen jedem **Creditori** diejenige, die seine Forderung angehet, von der Commission zu fernerem Verfahren zugestellet wird.

8. Findet ein oder der andere **Creditor**, oder auch der **Contradictor** sich genöthiget, einen Beweiß oder Gegenbeweiß, Bescheinigung oder Gegenbescheinigung durch Zeugen anzutreten, so wird darin dergestalt verfahren, wie oben bey dem **prosessu ordinario sub** Nr. 9 **et seq.** bemercket worden.

9. Nach dessen Behandlung, oder wenn ein dergleichen Be- oder Gegen-Beweiß, Be- oder Gegen-Bescheinigung nicht angetreten worden, verfähret jeder **Creditor ad contradictiones** schließlich entweder schrift- oder mündlich, in welchem letzteren Fall der **Contradictor** auch entweder sogleich mündlich schließt, oder solches durch eine Gegenschlußschrift bewerckstelliget. Wobey zu bemercken, daß, wenn einige **Creditores** unter sich über die Natur ihrer Forderungen und de **praeferentia** litigiren wollen, solches denenselben nicht verwehret wird.

10. Ist dieses geschehen, auch die Production und Recognition der Originalien, wie auch, wo es erforderlich, die Production und Perlustration der Handlungs-Bücher, vor sich gegangen, von allen Seiten zum Urtheile submittiret und solchergestalt die Concurs-Sache gäntzlich geschlossen, so werden bey der Commission die registrirten Forderungen nach einander, sowohl in Absicht ihrer Größe, als auch des ihnen in dem Classifications-Urtheile gebührenden Ortes untersucht, auch das Concurs-Urtheil **loco relationis** abgefaßt, in welchem allemahl, wenn der **Debitor** noch am Leben ist, denen zu leiden kommenden Gläubigern das Recht an denselben, wenn er zu bessern Vermögens-Umständen kommen würde, ausdrücklich vorbehalten wird.

11. Dieses bey der Commission abgefaßte Urtheil wird dem Magistrate abseiten der Commission vorgetragen, und sodann, wenn es vom Magistrat approbiret worden, denen Parten publiciret.

12. Wenn das publicirte Concurs-Urtheil die Kraft Rechtens erreicht hat, so wird alsdann nach dessen Anleitung die Repartitions-Rechnung angefertiget, in deren Anleitung sodann die zu der Concurs-Masse gehörigen Gelder, welche **pendente concursus processu** abseiten des **Curatoris bonorum** unter Ablegung seiner Rechnung

Digitized by Google

zu Rathe deponiret und bis zur Auszahlung in der Cämmerei verwahrlich aufgehoben werden, an die **Creditores**, welche darüber in dem Quitungs-Buche der Cämmerei quitiren, ausgezahlet werden.

γ. Der processus executivus.

Dieser findet in Schuldforderungs-Sachen Statt, welche sich auf ein **instrumentum guarentigiatum**, nehmlich ein solches gründen, woraus alles dasjenige sofort erhellet, so **ad condemnatoriam** erforderlich ist, als die Person des Gläubigers und des Schuldners, die **causa debendi** und der **terminus solutionis**. Die Verfahrungs-Art in diesem Proceß ist folgende.

1. Der Gläubiger oder der Impetrant übergiebet executivisches Zahlungs-Gesuch, dem er das **instrumentum guarentigiatum**, worauf sein Gesuch sich gründet, abschriftlich beylegt.

2. Auf dieses ist **Impetratus** seine Erklärung einzubringen schuldig, und kann in selbiger **cum effectu** nur solche **exceptiones** dem **Impetranti** opponiren, welche liquid sind oder sogleich liquid gemacht werden können. Bringt er **exceptiones** bey, die nicht von dieser Beschaffenheit sind, so werden selbige **in hoc processu** nicht attendiret, sondern **ad reconventionem** verwiesen.

3. Auf diese Erklärung des **Impetrati** verfährt der Impetrant schließlich und der **Impetratus** ferner

4. gegenschließlich, wobey von beyden Seiten die **originalia** eingeliefert werden, und sodann

5. die Sache vom Magistrate abgeurtheilet und das Urtheil nach vorhergängigem Vortrag und erfolgter Approbation denen Parten publiciret wird.

δ. Der Wechsel-Proceß,

als eine besondere Art des executiven Processes. Die Form des Wechsel-Processes, welcher nur dann Statt findet, wenn der Wechsel entweder von Beklagtem selbst ausgestellet, oder wenn er auf ihn trassiret worden, von ihm acceptiret ist, und wegen nicht erfolgter Zahlung gehörig protestiret worden, ist folgende.

1. Der Kläger bringt seine Wechsel-Klage entweder schrift- oder mündlich vor, und liefert zugleich den Original-Wechsel und Protest, unter Zustellung der Copeien derselben an den Beklagten, ein.

Digitized by Google

2. Kan auf Ansuchen des Klägers der Beklagte gegen den nächsten Anschlag persönlich vorgefordert werden, damit er den eingelieferten Original-Wechsel recognoscire.

3. Ist die Recognition erfolgt, so findet dabey keine andere Exception als **doli mali et solutionis**, und diese nur dann, wenn sie alsbald erwiesen werden können, Statt, dahergegen alle andere **exceptiones**, und auch die benannten, wenn sie nicht **in continenti** liquid sind, **ad reconventionem** gehören.

4. Auf eine dergleichen eingegangene Exceptions-Schrift verfährt der Wechsel-Kläger schließlich und hierauf

5. der Beklagte gegenschließlich, worauf

6. das Urtheil des Magistrates erfolget, in welchem **pro qualitate circumstantiarum** dem **Impetranti** auch wohl die Bestellung einer Caution **pro reconventione**, wegen der dahin verwiesenen Exceptionen, auferleget werden kan.

7. In Anleitung des Urtheiles muß die Zahlung ungehindert einer Appellation oder Provocation innerhalb 3 Tagen erfolgen, oder die Execution wird vom Gericht vollzogen.

e. Der Provocations-Proceß.

In selbigem geschiehet die Provocation entweder **ex lege diffamari** oder **ex lege si contendat.** Der erstere Fall setzet voraus, daß der **Provocatus** sich einer Forderung, habender Action oder eines Rechts an den Provocanten, welches dieser ihm nicht zugestehet, gerühmt habe; der letztere Fall aber setzet voraus, daß dem **Provocato** wircklich eine Action zuwider den Provocanten zustehe, wider welche aber dieser **exceptiones** hat, welche oder deren Beweiß er durch den Verlauf der Zeit zu verliehren befürchtet. Die Verfahrungs-Art in diesem Proceß ist folgende.

1. Der Provocant komt, es mag der Provocat unter Stadt-Gerichtsbarkeit sortiren oder nicht, beym Magistrate ein, bescheiniget in dem Fall der **provocationis ex lege diffamari**, daß der Provocat sich einer Anforderung, einer Action oder eines Rechts wider ihn gerühmet habe, so er ihm nicht zugestehe, in dem Fall der **provocationis ex lege si contendat** aber zeiget er die Action an, die dem Provocaten wider ihn allenfalls zustände, benebst der Exception, die er dagegen hätte, und bittet, daß dem **Provocato** ein Termin zu Anstellung seiner Action, in dem ersten Fall **sub comminatione**

Digitized by Google

impositionis perpetui silentii, und im andern Fall unter der Commination, daß dem Provocanten seine wider **Provocati** Ab- und Zusprüche habende **exceptiones** als begründet vorbehalten werden würden, präfiniret werden möge.

2. Von dieser Provocation wird dem **Provocato** die Communication mit Vorlegung eines Termins zu seiner einzubringenden Erklärung unter der Commination gegeben, daß im außenbleibenden Falle von **Provocante** gebetener Maaßen der Termin zu Anstellung der Klage präfiniret werden würde.

3. Erscheint der Provocat in dem präfinirten Termin nicht, oder wenn er zwar erscheint, in seiner Erklärung aber auf die Anforderung, das Recht, oder die Action, die zu der Provocation die Veranlassung gegeben hat, nicht ausdrücklich Verzicht thut, so wird

4. mittelst Abscheides der Termin zu Instituirung der Klage unter der von dem Provocanten erbetenen Commination vorgelegt, und dieser Abscheid auf den Fall, daß der Provocat gar nicht erschienen ist, zu dessen Wissenschaft gebracht.

5. Instituirt der **Provocatus** in dem in diesem Abscheide präfinirten Termin die Action, so wird diese ihrer Natur nach weiter behandelt. Im gegentheiligen Fall aber und wenn **Provocatus** diesen Termin verabsäumt hat, wird auf Provocatens Ansuchen

6. mittelst Urtheiles **in casu provocationis ex lege diffamari** dem **Provocato** in Absicht seiner Action ein ewiges Stillschweigen auferleget, **in casu provocationis ex lege si contendat** aber dem **Provocanti** seine Exception wider die Action, die die Provocation veranlaßt hat, auf den Fall, wenn selbige über kurz oder lang instituirt werden würde, als begründet vorbehalten.

Die übrigen Arten der summarischen Processe enthalten theils nichts besonderes, theils sind sie bereits oben, z. E. der Inquisitions-Proceß in peinlichen Sachen, erörtert, und theils werden sie noch unten bey den Stadt-Untergerichten, wo sie Statt finden, angezeiget werden.

Außer diesen Arten der Tractirung der Proceß-Sachen möchten noch von den einzelnen und keinen Proceß enthaltenden Angelegenheiten der Parten, die von dem Magistrate behandelt werden, die öffentlichen Ab- und Zuzeichnungen der Häuser und liegenden Gründe, wie

Digitized by Google

auch der Vergewisserungen und Tilgungen der Gelder, und die in Absicht dieser Angelegenheit Statt findende folgende Verfahrungs-Art zu bemercken seyn.

1. Ist zu diesen Geschäften eine gewisse und bestimmte Zeit, außer welcher sie nicht vorgenommen werden, nehmlich die ersten beyden Wochen der 14 Tage nach Ostern und gleichergestalt 14 Tage nach Michaelis wieder ihren Anfang nehmenden Sitzungen des Magistrats, aus der Ursache von Alters her festgesetzt, damit ein jeder, dessen Gerechtsame bey selbigen Geschäften eintreten, in der Zeit zu vigiliren und selbige wahrzunehmen wisse, und überdem wird der jedesmalige Anfang dieser Ab- und Zuzeichnungs-, Gelder-Vergewisserungs- und Tilgungs-Iuridique abseiten des Magistrats den hiesigen beyden Gilden einige Tage vorher bekant gemacht.

2. Derjenige, welcher eine Zuzeichnung, oder eine Vergewisserung oder Tilgung der Gelder suchen will, meldet sich jedesmal Tages vorher bey dem präsidirenden Bürgermeister, und bittet, daß derjenige, wider den er solches zu suchen gesonnen ist, gegen den folgenden Tag, als die Session des Magistrats, dazu eingeladen werde.

3. In termino producirt derjenige, der die Zuzeichnung eines Grundstücks als seines Eigenthums oder besitzlichen Pfandes sucht, den Kauf-Contract, oder bey einer öffentlich vor sich gegangenen Subhastation, welche allemahl unter der Direction der vom Magistrate zu Subhastations-Herrn verordneten beyden Rathsherrn geschiehet, das Mackler-Attestat über den Meistbot und erfolgten Zuschlag, oder den Pfand-Contract, darauf sich sein Gesuch gründet, und bittet mündlich um die Zuzeichnung des Grundstückes, welches in dem öffentlichen, Tages vorher affigirten, Anschlage beschrieben ist.

4. Citatisches Theil muß sich hierüber sogleich mündlich erklären, ob es in die Zuzeichnung willige, oder dagegen was einzuwenden habe, auf welchen letztern Fall Citant über diese Einwendungen gehöret wird, und citatisches Theil, auf dessen mündlich geschehenen Antrag, dasjenige, so er für nöthig erachtet, gleichfalls mündlich beybringet.

5. Unter diesen öffentlichen und in Gegenwart der hiesigen Gemeine beyder Gilden, auch aller übrigen Personen, die selbiger Handlung beywohnen wollen, vorgenommenen Anschlägen und bey selbigen geschehenen Anträgen, kan auch ein jeder Dritte, der dabey Gerechtsame zu haben vermeinet, selbige interveniendo mündlich antragen, und wird sodann Citant oder citatus, den der interveniendo geschehene Antrag eigentlich betrift, darüber gehöret.

Digitized by Google